Otto Röhm

Abgrenzung zwischen Minderjährigenfürsorge und Fürsorgeerziehung

(§§ 55 und 63 RJWG)

Tübingen

19/31

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
der hohen Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen
Fakultät (Rechtswissenschaftliche Abteilung) der
Eberhard-Karls-Universität Tübingen.

Vorgelegt von
OTTO RÖHM
Justizreferendar in Kirchheim-Teck

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Referent:

Exzellenz von Köhler
Staatsminister a. D.
Professor, Doktor.

Tag der mündlichen Prüfung:
18. März 1931.

Inhaltsverzeichnis.

		Seite
I. Abschnitt:	§ 1 *Anlaß zur Problemstellung.*	9
II. Abschnitt:	*Minderjährigenfürsorge:*	
	§ 2 Begriff und Inhalt der Minderjährigenfürsorge.	19
	§ 3 Zuständigkeit.	32
III. Abschnitt:	*Fürsorge-Erziehung:*	
	§ 4 Begriff, Zweck und Arten der Fürsorgeerziehung.	38
	§ 5 Vorbeugende Fürsorgeerziehung.	46
	§ 6 Heilende Fürsorgeerziehung.	53
	§ 7 Freiwillige Fürsorgeerziehung.	57
	§ 8 Zuständigkeit zur Anordnung und Durchführung der Fürsorgeerziehung.	64
IV. Abschnitt:	*Stellungnahme zum Problem:*	
	§ 9 Geschichtliche Entwicklung der §§ 55 und 63 Abs. I Ziff. 1 RJWG.	74
	§ 10 Das Problem selbst.	82
V. Abschnitt:	§ 11 *Reform des geltenden Rechts.*	105

Benützte Literatur:

Baath: Verordnung über die Fürsorgepflicht, 6. und 8. Auflage.

Muthesius: Fürsorgerecht, 1928.

Bäumer, Hartmann, Becker: Das Reichsgesetz über Jugendwohlfahrt, 1923.

Behrend: Das Reichsgesetz über Jugendwohlfahrt, 1925.

Fichtl: Das Reichsgesetz über Jugendwohlfahrt, 2. Auflage 1926.

Friedeberg-Polligkeit: Reichsjugendwohlfahrtsgesetz, 2. Auflage 1930.

Goeze: Reichsgesetz über Jugendwohlfahrt, 2. Auflage 1925.

Noelle-Boschan: Das preußische Gesetz über die Fürsorge Minderjähriger, 3. Auflage 1915.

Polligkeit-Blumenthal: Das preußische Ausführungsgesetz zum RJWG., 2. Auflage 1930.

Schiedermayr: Jugendwohlfahrtsgesetz, 1926.

Schmidt: Württ. Jugendwohlfahrtsrecht, 1929.

Kipp: Familienrecht, 18.—20. Auflage 1928.

Francke: Jugendgerichtsgesetz, 1923.

Frank: Strafgesetzbuch, 17. Auflage 1926.

Zimmerle: Die Erziehungsmaßregeln im Jugendgerichtsgesetz, Tübinger Dissertation 1925.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen, Band 117 und 124.
„ des Bundesamts für Heimatwesen Band 60, 62, 67.
„ des Reichsversicherungsamts Band 20.
„ des preuß. Oberverwaltungsgericht Band 52 und 57.

Zeitschrift für Heimatwesen (ZfH.) 1925, 1926, 1927 und 1929.

Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt (ZBlJR.) Jahrgang XI—XIII, XVII—XXII.

Schriftenreihe des Allgemeinen Fürsorgeerziehungstages Heft 8 (1929) und Heft 9 (1930).

Bayrisches Fürsorgeblatt 1927 Nr. 12 und 1928 Nr. 1 und 2.

Amtsblatt des Württ. Innenministeriums 1928 und 1929.

Gutachten des allgemeinen Fürsorgeerziehungstages zu den Kammergerichtsurteilen vom Dez. 1928 nebst Ergänzungsgutachten vom Jan. 1929 (nicht veröffentlicht).

1. Abschnitt:

§ 1.

Anlass zur Problemstellung

Der 4. Zivilsenat des Reichsgerichts hat am 6. April 1929 — Aktenzeichen IV B 8/29 — RGZ 124 S. 309 ff. aus Anlass der vorhergehenden, sich widersprechenden Entscheidungen des Kammergerichts Berlin und des Oberlandesgerichts Stuttgart zu dem Problem der Abgrenzung zwischen Minderjährigenfürsorge und Fürsorgeerziehung Stellung genommen und sich in seinem Beschluß vom genannten Tage zu dem Standpunkt des Kammergerichts bekannt.

Dieser Beschluß, der über die sich widersprechende Stellungnahme der Judikatur zum Problem Aufschluß gibt, ist wie folgt begründet:

„Aus der Ehe des Arbeiters S. mit seiner wegen Geisteskrankheit in der Landesheilanstalt in Schleswig untergebrachten Ehefrau sind fünf eheliche Kinder hervorgegangen, von denen das jüngste sich in einem Säuglingsheim befindet, während die vier älteren Kinder im Haushalt des Vaters leben. Auf Antrag des Städtischen Jugendamtes hat das Amtsgericht zwei von diesen Kindern, am 20. Oktober 1925 geborene Zwillinge, gemäß § 63 Abs. 1 Nr. 1 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt der Fürsorgeerziehung überwiesen. Das Landgericht hob auf sofortige Beschwerde des Landeshauptmanns der Provinz diese Entscheidung auf und lehnte den Antrag des Jugendamtes, die beiden Kinder in Fürsorgeerziehung zu bringen, mit folgender Begründung ab: Es genüge, wenn die Kinder in dem aus § 1666 BGB eingeleiteten Ver-

fahren demnächst anderweit untergebracht würden. Die dadurch entstehenden Kosten seien nötigenfalls auf Grund öffentlicher Fürsorge zu bestreiten. Besondere Aufwendungen im Sinne des § 55 JWG kämen nicht in Frage, da die Kinder bei ihrem jugendlichen Alter keine besonderen Erziehungsschwierigkeiten machten. Es reiche zur Verhütung der Verwahrlosung aus, daß sie, was Kleidung, Reinigung und Verpflegung betreffe, wie andere normale Kinder gehalten würden.

„Gegen diesen Beschluß des Landgerichts richtet sich die weitere sofortige Beschwerde des Städtischen Jungendamtes. Sie rügt Verletzung des § 55 JWG, indem sie ausführt, daß unter besonderen Aufwendungen im Sinne dieser Vorschrift solche zu verstehen seien, die nicht entstehen würden, wenn der hilfsbedürftige Minderjährige in seiner bisherigen Umgebung verbleiben könnte, mit anderen Worten, daß die öffentliche Unterstützung durch den Fürsorgeverband nur dann einzutreten habe, wenn ein Fall reiner Hilfsbedürftigkeit vorliege, ohne daß eine Entfernung des Minderjährigen aus seiner Umgebung zur Verhütung seiner Verwahrlosung erforderlich sei.

„Das Kammergericht will die an sich zulässige und rechtzeitige sofortige weitere Beschwerde zurückweisen, sieht sich aber daran gehindert durch die Beschlüße des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 17. Dez. 1926 (Jahrb. FG. Bd. 4, S. 100) und vom 27. Januar 1928, in denen der Standpunkt des Jugendamtes vertreten wird. Das Kammergericht begründet seine Rechtsauffassung folgendermaßen:

„Nach § 6 d der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsörge vom 4. Dez. 1924 (RGBl. I S. 765), die nach Art. 1 der preuß. Verordnung über Fürsorgeleistungen vom 20. Dez. 1924 (GS. S. 764) für Preußen maßgebend sind, umfasse der notwendige Lebensbedarf eines hilfsbedürftigen Minderjährigen neben dem Lebensunterhalt auch die Erziehung und Erwerbsbefähigung. Nach §§ 10

und 11 daselbst sei bei der Unterbringung solcher Minderjähriger individuell zu verfahren und auf die erziehlichen Bedürfnisse des einzelnen sorgfältig Rücksicht zu nehmen. Eine derartige, den erzielten Bedürfnissen des einzelnen Minderjährigen angepasste Unterbringung stelle sich daher lediglich als eine sinngemässe Erfüllung der Fürsorgepflicht dar, wie sie auch schon § 49 JWG vorgesehen habe, und erfordere eben deshalb keine besondere Aufwendungen im Sinne des § 55 JWG. Von solchen besonderen Aufwendungen könne nur dann die Rede sein, wenn über die erwähnten Grenzen der Fürsorgepflicht hinaus zur Verhütung der Verwahrlosung des Minderjährigen weitere mit Vermögensopfern verbundene Erziehungsmassnahmen erforderlich seien. Nur unter dieser, zum Tatbestand des § 63 Abs. I Nr. 1 JWG hin zutretenden Voraussetzung könne daher die vorbeugende Fürsorgeerziehung angeordnet werden. Unter anderweitiger Unterbringung könne sprachlich jede Unterbringung verstanden werden, die auf andere Weise als durch Fürsorgeerziehung durchführbar sei. Die Unterbringung lasse sich also durch Mittel des Minderjährigen, seiner unterhaltungspflichtigen Verwandten oder Dritter, aber auch durch Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bewirken, die durch andere Gesetze als das Jugendwohlfahrtsgesetz bereitgestellt würden. Dass der Gesetzgeber nur eine Unterbringung gemeint habe, die ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bewerkstelligt werden könne, sei nicht aus dem Gesetze zu entnehmen. Dies folge insbesondere nicht aus § 62 JWG; denn daraus, dass die Fürsorgeerziehung nach dieser Vorschrift unter öffentlicher Aufsicht und auf öffentliche Kosten durchgeführt werde, ergebe sich noch nicht, dass eine anderweitige Unterbringung nur eine solche sein solle, die nicht aus öffentlichen, wenn auch durch andere Gesetze bereit gestellten Mitteln bestritten werde. Auch die Vorgeschichte des § 63 Abs. I Nr. 1 JWG stehe dieser Auslegung nicht entgegen.

„Der Fall des § 28 Abs. II FGG ist nach dem Gesagten gegeben. Bei der Entscheidung ist der Senat der Rechtsauffassung des Kammergerichts beigetreten, die vom Obersten Landesgericht München geteilt wird. (Jahrb. FG. Bd. 4 S. 93).

„Auszugehen ist davon, dass nach den massgebenden tatsächlichen Feststellungen des Landgerichts (§ 27 FGG, § 561 Abs. II ZPO) nicht eine bereits eingetretene Verwahrlosung der Kinder im Sinne des § 63 Abs. I Nr. 2 JWG zu beseitigen ist, in welchem Falle die Fürsorgeerziehung nicht zu umgehen wäre, sondern dass es sich lediglich um den Fall der Vorbeugung gegenüber drohender Verwahrlosung im Sinne des Abs. I Nr. 1 daselbst handelt. Nach letzterer Vorschrift ist unter den Voraussetzungen des § 1666 oder des § 1838 BGB die Fürsorgeerziehung dann zulässig, wenn die Entfernung des Minderjährigen aus seiner bisherigen Umgebung zur Verhütung der Verwahrlosung erforderlich ist und eine nach Ermessen des Vormundschaftsgerichts geeignete Unterbringung anderweit nicht erfolgen kann. Die Möglichkeit einer solchen, die vorbeugende Fürsorgeerziehung ausschliessenden anderweitigen Unterbringung ist unzweifelhaft gegeben, wenn der Minderjährige oder seine unterhaltungspflichtigen Verwandten ausreichende Mittel besitzen oder etwa Mittel der freien Liebestätigkeit zur Verfügung stehen. Die Streitfrage ist die, ob eine anderweitige Unterbringung im Sinne dieser Vorschrift auch dann möglich ist, wenn wie hier wegen Hilfsbedürftigkeit des Minderjährigen die Mittel im Wege der öffentlichen Fürsorge von dem dazu verpflichteten Fürsorgeverband aufgebracht werden müssen. Der Wortlaut des § 63 Abs. I Nr. 1 umfasst unbedenklich beide Fälle steht also der Auffassung des Kammergerichts nicht entgegen und es kann sich hiernach nur fragen, ob etwas anderes aus der Vorschrift des § 55 JWG zu entnehmen ist, die den Fall der Hilfsbedürftigkeit des Minderjährigen betrifft und die Grenzen zwischen allgemeiner Fürsorgepflicht und Fürsorge-

erziehung ziehen will. Nach dieser Vorschrift bewendet es bei den Vorschriften über die Fürsorgeerziehung dann, wenn zur Verhütung der Verwahrlosung eines hilfsbedürftigen Minderjährigen besondere Aufwendungen durch Entfernung des Minderjährigen aus seiner bisherigen Umgebung erforderlich sind.

„Das Verständnis dieser Vorschrift erfordert ein Zurückgehen auf den Umfang der öffentlichen Fürsorgepflicht. Zu dem einem Minderjährigen zu gewährenden notwendigen Lebensbedarf gehört nicht nur der Lebensunterhalt, insbesondere Unterkunft, Nahrung, Kleidung und Pflege, sondern auch die Erziehung und die Erwerbsbefähigung (§ 6 der Reichsgrundsätze vom 4. Dez. 1924, preuss. Verordnung über die Fürsorgeleistungen vom 20. Dez. 1924). Falls das Vormundschaftsgericht auf Grund des § 1666 BGB anordnet, dass ein Minderjähriger zur Verhütung seiner Verwahrlosung aus seiner Familie zu entfernen und anderweit unterzubringen ist, ergibt sich hieraus, dass nunmehr an sich die Leistungen des Fürsorgeverbandes sowohl für den notwendigen Lebensunterhalt als auch für die notwendigen Erziehungsmassregeln einzusetzen haben. Was das Mass öffentlicher Fürsorge überhaupt anlangt, so beschränkt es sich auf den notwendigen Lebensunterhalt, d. h. auf diejenigen Leistungen, die eine in den einfachsten Verhältnissen, von ihrer Hände Arbeit lebende Familie ihren Angehörigen zu bieten vermag, und nur in dieser Beschränkung gehören auch Erziehung und Erwerbsbefähigung zu den Aufgaben der öffentlichen Unterstützung, wenn auch andererseits auf die erziehlichen Bedürfnisse des einzelnen Minderjährigen sorgfältig Rücksicht zu nehmen ist (§§ 10 und 11 der Reichsgrundsätze; vergl. Entwurf eines Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes, Begründung zu § 50, Reichstags-Drucks. 1920/21 Nr. 1666 S. 68).

„Hieraus ergibt sich für die Auslegung des § 55 JWG, wenn man zunächst von seinem Wortlaut ausgeht, folgendes:

„Die Vorschrift lässt die vorbeugende Fürsorgeerziehung nicht schlechthin für den Fall zu, dass ein hilfsbedürftiger Minderjähriger, dessen Entfernung aus seiner bisheriger Umgebung zur Verhütung seiner Verwahrlosung erforderlich wird, auf öffentliche Fürsorge angewiesen ist, sondern knüpft die Fürsorgeerziehung an die weitere Vorbedingung, dass diese Entfernung besondere Aufwendungen erfordert. Was unter besonderen Aufwendungen zu verstehen ist, sagt das Gesetz nicht. Aus der Natur der Sache kann aber entnommen werden, dass darunter solche mit Kosten verbundene Leistungen zu begreifen sind, die über den Rahmen des notwendigen Lebensbedarfs, wie ihn der Fürsorgeverband regelmässig zu gewähren hat, hinausgehen. Nur wenn also eine vormundschaftsgerichtliche Anordnung in Frage kommt, die mit solchen besonderen Aufwendungen verbunden ist, kann die vorbeugende Fürsorgeerziehung des hilfsbedürftigen Minderjährigen angeordnet werden.

„Die Rechtsentwicklung und die Entstehungsgeschichte des Jugendwohlfahrtsgesetzes betätigen diese Auslegung.

„§ 1 Nr. 1 des preuss. Gesetzes über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900 (GS. S. 264) erklärte die Fürsorgeerziehung für zulässig, wenn „die Voraussetzungen des § 1666 oder des § 1838 BGB vorliegen und die Fürsorgeerziehung erforderlich ist, um die Verwahrlosung des Minderjährigen zu verhüten". Unter der Geltung dieser Vorschrift vertrat das Kammergericht in Uebereinstimmung mit dem Bundesamt für Heimatwesen die Auffassung, die Anwendbarkeit dieser Vorschrift setze nach ihrem klaren Wortlaut ausser dem Vorliegen der Voraussetzungen des § 1666 oder § 1838 BGB noch die weitere Feststellung voraus, dass gerade die besondere Fürsorgeerziehung notwendig sei, um die Verwahrlosung des Minderjährigen zu verhüten, mit anderen Worten: dass die Fürsorgeerziehung nur subsidiar zulässig sei, wenn Massnahmen aus § 1666 oder § 1838 BGB

nicht ausreichten. Weiter hielt es das Kammergericht schon nach der damaligen Lage der Gesetzgebung in Preußen für möglich einen Beschluss des Vormundschaftsgerichts, der die Trennung eines noch unverdorbenen Kindes von der gefährdeten Umgebung seiner Eltern ausspreche und seine anderweitige Unterbringung anordne, mit Hilfe des Armenverbandes durchzuführen, soforn keine rein erziehlichen Aufwendungen notwendig seien, sondern die von der Armenverwaltung darzubietende Hilfe unter Hinzunahme der erziehlichen Einwirkung des Vormundschaftsgerichts und anderer berufener Stellen ausreiche, um das den schlechten Einflüssen des Elternhauses entzogene Kind vor Verwahrlosung zu behüten. Demgegenüber stellte sich das preussische Oberverwaltungsgericht auf den Standpunkt, dass durch einen Beschluss des Vormundschaftsgerichts, der lediglich die Trennung eines Kindes von seinen Eltern ausspreche, eine armenrechtliche Hilfsbedürftigkeit nicht begründet werden könne und dass deshalb die Armenverbände nicht verpflichtet seien, einen derartigen Beschluss auszuführen. Das Oberverwaltungsgericht begründete seine Ansicht damit, dass sich die Armenfürsorge im Bereich der preussischen Landesgesetzgebung inhaltlich auf die Verschaffung einer notdürftigen Lebenshaltung beschränke, dass der Armenverband nicht für die Erziehung des Kindes zu sorgen habe und dass sein Eintreten von jeder schuldhaften Verletzung privater Sorgepflicht unabhängig sei (vgl. Entsch. des preuss. OVG Bd. 57 S. 209), Diese Meinungsverschiedenheit der genannten höchsten Gerichtshöfe wurde im Wege der Gesetzgebung beseitigt, indem § 1 Nr. 1 des preuss. Fürsorgeerziehungsgesetzes durch die Novelle vom 7. Juli 1915 folgende Fassung erhielt:

Ein Minderjähriger . . . kann der Führsorgeerziehung überwiesen werden,

1. wenn die Voraussetzungen des § 1666 oder des § 1838 BGB vorliegen und zur Verhütung der Verwahrlosung

die anderweite Unterbringung erforderlich ist, eine nach dem Ermessen des Vormundschaftsgerichts geeignete Unterbringung aber ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel nicht erfolgen kann.

„Damit wurde der damals eingeschränkten Fürsorgepflicht der Armenverbände Rechnung getragen. Subsidiäre Bedeutung behielt die Fürsorgeerziehung im Falle der Entfernung des Minderjährigen aus seiner bisherigen Umgebung also nur, soweit private Mittel zu einer anderweitigen geeigneten Unterbringung vorhanden waren, also im wesentlichen nur für bemittelte Minderjährige, während bei hilfsbedürftigen Minderjährigen die Fürsorgeerziehung regelmässig Platz greifen musste, wenn sie anderweit unterzubringen waren.

„Die Voraussetzungen dieser Regelung erfuhren eine Aenderung insofern, als durch § 49 Abs. I und II JWG (vgl. Art. 2 der Verordnung über das Inkrafttreten dieses Gesetzes vom 14. Febr. 1924) die öffentliche Fürsorgepflicht über den notwendigen Lebensbedarf hinaus auf Erziehung und Erwerbsbefähigung hilfsbedürftiger Minderjähriger ausgedehnt wurde. Die Begründung zu § 56 des Entwurfs (§ 55 des Ges.) a. a. O. S. 72 erkennt an, dass nunmehr die Träger der Unterstützungslast — Jugendämter oder Armenverbände — an sich verpflichtet seien, auch die zur Verhütung der Verwahrlosung Minderjähriger erforderlichen Aufwendungen im Falle ihrer Hilfsbedürftigkeit zu tragen. Im Uebrigen sagt auch die Begründung nichts darüber, was unter „besonderen Aufwendungen" im Sinne dieser Vorschrift gemeint sei. Durch § 64 Abs. I Nr. 1 des Entwurfs wurde dann freilich die Grenze zwischen Fürsorgepflicht und Fürsorgeerziehung in derselben Weise gezogen, wie sie im preussischen Fürsorgeerziehungsgesetz gezogen war. Wie nach jenem Gesetz sollte die Fürsorgeerziehung unter den sonstigen in den § 63 Abs. I Nr. 1 JWG über-

gegangenen Voraussetzungen ebenfalls schon dann zulässig sein, „wenn eine nach dem Ermessen des Vormundschaftsgerichts geeignete Unterbringung" des Minderjährigen ausserhalb seiner bisherigen Umgebung „ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel nicht erfolgen kann." Diese Vorschrift ist aber nicht Gesetz geworden, und zwar aus einem Grunde, der für die Auslegung der beiden in innerem Zusammenhang stehenden Vorschriften des § 63 Abs. I Nr. 1 und des § 55 den Ausschlag geben muss. Nach dem Bericht des 29. Ausschusses Reichstagsdrucks. 1920/22 Nr. 3959 S. 25) lagen zwei Aenderungsanträge vor, die beide bezweckten, „den Anschein einer Klassifizierung der Jugendlichen in bemittelte und unbemittelte zu vermeiden". Nach der Fassung des Entwurfes könne ein Kind bemittelter Eltern nicht in Fürsorgeerziehung gebracht werden, da für eine geeignete anderweitige Unterbringung öffentliche Mittel nicht in Anspruch genommen zu werden brauchten. Diesem Gedanken wurde durch Annahme desjenigen der beiden Aenderungsanträge Rechnung getragen, der an Stelle der Worte „ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel" das Wort „anderweit" setzte. In dieser durch Beschluß des Ausschusses geänderten Fassung ist § 64 Abs. I Nr. 1 in das Gesetz übergegangen. Daraus ergibt sich deutlich die Absicht des Gesetzgebers, eine unterschiedliche Behandlung von arm und reich in der Frage der Fürsorgeerziehung nach Möglichkeit zu verhindern. Diese Absicht, die mit genügender Deutlichkeit durch die abgeänderte Fassung des § 63 Abs. I Nr. 1 zum Ausdruck gelangt ist, muß auch für die Auslegung des die hilfsbedürftigen Minderjährigen betreffenden § 55 maßgebend sein. Es mag zutreffen, daß man ursprünglich mit der Vorschrift des § 55 eine Aenderung der Rechtslage, wie sie bisher in Preußen bestand, nicht herbeiführen wollte (vgl. Hartmann im Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt Jahrgang XX S. 139). Dieser Standpunkt ist aber

als durch die Aenderung der Fassung des § 64 Abs. I Nr. 1 des Entwurfs überholt anzusehen.

„Hiernach ist eine Auslegung des § 55 abzulehnen, die zur Folge haben kann, daß ein hilfsbedürftiger Minderjähriger im letzten Grunde nur deshalb, weil er hilfsbedürftig ist, in Fürsorgeerziehung gebracht werden muß, während ein bemittelter Minderjähriger unter sonst gleichen Verhältnissen mit der Fürsorgeerziehung zu verschonen wäre. Wenn auch nicht zu verkennen ist, daß sich eine völlige Gleichstellung von bemittelten und unbemittelten Minderjährigen nicht erreichen läßt, so sind doch Verschiedenheiten in der Behandlung abzulehnen, die nach der Fassung der §§ 55 und 63 Abs. I Nr. 1 JWG. nicht unbedingt geboten sind. Diese Erwägungen rechtfertigen die Auslegung des § 55 dahin, daß nicht jede Inanspruchnahme der Fürsorgeverbände bei der vorbeugenden Unterbringung eines Minderjährigen außerhalb seiner Familie ausgeschlossen ist, daß die Fürsorgeverbände vielmehr nur dann nicht einzutreten habe, wenn die anderweitige Unterbringung nach Lage des Falles besondere Aufwendungen erfordert, die über die Grenze der öffentlichen Fürsorgepflicht hinausgehen. Mit dieser Auslegung wird lediglich dem anerkannten Grundsatz der subsidiären Natur der Fürsorgeerziehung weitere Geltung verschafft.

„Da im vorliegenden Fall die Geschwister S. keine besonderen Erziehungsschwierigkeiten bereiten, es also genügt, wenn sie im Rahmen der gewöhnlichen Fürsorgeleistungen anderweit untergebracht werden, ist die Beschwerde des Jugendamtes nicht begründet."

Noch in einer 2. Entscheidung vom gleichen Tage hat sich das Reichsgericht auf den namentlich am Ende der vorstehenden Entscheidung dargelegten Standpunkt gestellt. (Aktenzeichen IV B 9/29 — ZBJR XXI S. 141).

In der Literatur wird die Streitfrage ebenfalls verschieden beurteilt.

Aus diesen Gründen erscheint eine wissenschaftliche Untersuchung des Problems geboten.

II. Abschnitt: Minderjährigenfürsorge.

§ 2.

Begriff und Inhalt der Minderjährigenfürsorge.

Um eine eingetretene Hilfsbedürftigkeit eines ihrer Mitglieder zu beseitigen, griffen ursprünglich Gemeinschaften, die Kirche und private Einrichtungen ein. Die landesrechtliche Regelung der Armenunterstützung begann zum Teil schon verhältnismäßig früh; so wurde in Württemberg am 27. März 1531 eine „Ordnung, wie die Armen unterstützt- und abgehalten werden sollen" (Reyscher Gesetzessammlung 12, 69) erlassen. Sie wurde wiederholt abgeändert und ist in der Fassung der 4. Kastenordnung vom 2. Jan. 1615 (Reyscher Regierungsgesetze I S. 641) mit dem 1. Januar 1873 außer Kraft getreten. (AG. z. UWG v. 17. 4. 1873 Reg.-Bl. S. 109).

Im Gesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 (B.G.Bl. S. 360) wurde die Unterstützungspflicht der Armenverbände für das Gebiet des Norddeutschen Bundes einheitlich geregelt. Nach Vereinigung der Süddeutschen Staaten mit diesem zum neuen deutschen Reich wurde dieses Gesetz durch Reichsgesetz vom 8. Novbr. 1871 für Württemberg u. Baden ab 1. Jan. 1873 in Kraft gesetzt. Das Unterstützungswohnsitzgesetz (UWG) erfuhr am 12. März 1894 mit Wirkung vom 1. April 1894 einige Aenderungen, die eine Neuredaktion

veranlaßten, ebenso durch das Gesetz vom 30. Mai 1908, welches zugleich das UWG für Elsaß-Lothringen mit Wirkung vom 1. Oktober 1910 an in Kraft setzte. Nach dem Beitritt Bayerns am 1. Januar 1916 galt das UWG in seiner Fassung vom 30. Mai 1908 (RGBl. S. 381) im ganzen deutschen Reiche einheitlich.

Die Bestimmung der Art und des Maßes der zu gewährenden Unterstützung war den Landesgesetzen überlassen. Das UWG selbst regelte vor allem die örtliche Zuständigkeit der Armenverbände bezüglich der Kostenträgerschaft und bezüglich der Frage, wer im Familienunterstützungsfalle als unterstüzt anzusehen ist. Die Armenunterstützung galt als dem Familienoberhaupt gewährt, auch wenn es für seine Person nicht hilfsbedürftig war. Die ehelichen und die ihnen gleichgestellten Kinder teilten den Unterstützungswohnsitz des Vaters § 18 UWG. Nach den landesrechtlichen Bestimmungen wurde dem Hilfsbedürftigen eine Unterstützung gewährt, die den notwendigen Lebensbedarf einer in den einfachsten Verhältnissen lebenden Familie nicht überschreiten durfte, soweit der vorläufig verpflichtete Armenverband Ersatz seiner Aufwendungen von dem endgültig verpflichteten Verband verlangte. Nur einzelne Länder ließen den minderjährigen Hilfsbedürftigen eine weitergehende Unterstützung angedeihen, indem sie zum notwendigen Lebensunterhalt dieser auch Erziehung und Unterricht (so Württemberg und Hamburg) oder Ausbildung (so Bayern) rechneten. Vorläufig zur Gewährung der Unterstützung war der Armenverband berufen, in dessen Bezirk sich der Hilfsbedürftige bei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit befand. Endgültig verpflichteter Verband war der Ortsarmenverband, in dessen Bezirk der Hilfsbedürftige nach zurückgelegtem 16. Lebensjahr ein Jahr lang ununterbrochen seinen ordentlichen Aufenthalt gehabt hatte. Außer durch einen solchen einjährigen Aufenthalt konnte der Unterstützungswohnsitz inner-

halb eines Armenverbandes durch Verehelichung und Abstammung erworben werden §§ 9 ff. UWG. Hatte der Hilfsbedürftige nirgends einen Unterstützungswohnsitz erworben oder ohne Erwerb eines anderen verloren, insbesondere durch längere als einjährige ununterbrochene Abwesenheit nach zurückgelegtem 16. Lebensjahr, so lag die Unterstützung des Hilfsbedürftigen endgültig dem Landarmenverband ob §§ 5, 30 UWG, Buchstabe b.

Erst durch das Reichsgesetz über Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922 (RGBl I S. 633) Abschnitt V wurde die Unterstützungspflicht der Armenverbände zugunsten der hilfsbedürftigen Minderjährigen allgemein einer Neuregelung unterzogen. Für die öffentliche Unterstützung unehelicher, vollverwaister oder getrennt von beiden Eltern untergebrachter, ehelicher Minderjähriger war die endgültige Unterstützungspflicht dem Träger des reichsrechtlich durch das JWG geschaffenen Jugendamts auferlegt, während die Unterstützung der übrigen Minderjährigen bei den Armenverbänden verblieb; jedoch sollte das Jugendamt im Bedarfsfalle auch die den Ortsarmenverbänden seines Bezirks obliegende Unterstützung der übrigen hilfsbedürftigen Minderjährigen übernehmen. Das RJWG dehnte den Umfang der Unterstützungspflicht über die Gewährung des notwendigen Lebensbedarfs im engeren Sinne hinaus auf die Gewährung der Erziehung und der Erwerbsbefähigung, sowie der erforderlichen Pflege in Krankheitsfällen aus.

Das Jugendwohlfahrtsgesetz ist am 1. April 1924 in Kraft getreten, soweit es nicht zufolge Bestimmung der Reichsregierung für einzelne Länder schon früher ganz oder teilweise in Kraft getreten war; dies war der Fall für Württemberg, Thüringen und Lübeck, Bremen und Hamburg. Die Bestimmungen des V. Abschittes des RJWG über die öffentliche Unterstützung hilfsbedürftiger Minderjähriger wurden aber mit Ausnahme des § 55 durch Art. 2 der Verordnung

über das Inkrafttreten des RJWG vom 14. Febr. 1924 (RGBl. I S 110) aufgehoben. Bis zum Erlass anderer Bestimmungen galten jedoch § 49 Abs. I und II als Vorschriften i. S. d. § 6 der Fürsorgepflichtverordnung vom 13. Februar 1924 (RGBl. I. S. 100).

Die auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 8. Dezember 1923 (RGBl. I. S. 1179) erlassene Verordnung über die Fürsorgepflicht (RFV) vom 13. Februar 1924 — in Kraft seit 1. April 1924 — hat die bisherige Regelung des öffentlichen Unterstützungswesens auf eine neue Grundlage gestellt.

Die endgülttge Verpflichtung der nunmehrigen Bezirksfürsorgeverbände zur Unterstützung Hilfsbedürftiger tritt jetzt schon mit dem Erwerb des gewöhnlichen Aufenthalts innerhalb des Bezirks ein. Wesentlicher für unsere Betrachtung ist die Abtrennung der sogenannten gehobenen Försorge von von der Armenfürsorge § 1 RFV. Mangels der nötigen Mittel was es dem Reich nicht möglich, auch die Armenfürsorge der gehobenen Fürsorge einzugliedern. Die gehobene Fürsorge umfasst

die soziale Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene und die ihnen auf Grund der Versorgungsgesetze Gleichstehenden,

die Fürsorge für Rentenempfänger der Invaliden- und Angestelltenversicherung, soweit sie nicht den Versicherungsträgern obliegt,

die Fürsorge für Kleinrentner und die ihnen Gleichstehenden,

die Fürsorge für Schwerbeschädigte und Schwererwerbsbeschränkte durch Arbeitsbeschaffung,

die Fürsorge für hilfsbedürftige Minderjährige und

die Wochenfürsorge.

Die Voraussetzungen, unter denen den hilfsbedürftigen Minderjährigen öffentliche Fürsorge zu gewähren ist, sind in den Reichsgrundsätzen über Voraussetzung, Art und Mass der öffentlichen Fürsorge vom 4. Dezember 1924 (RGBl I S. 765)

enthalten. Diese Reichsgrundsätze hat die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats aufgestellt. Durch § 6 Abs. II RFV war sie hiezu ermächtigt. Die Reichsgrundsätze sind für die Länder verbindlich unbeschadet ihres Rechts, Voraussetzung, Art und Maß der zu gewährenden Fürsorge im Rahmen der reichsrechtlichen Vorschriften selbst zu bestimmen. § 6 Abs. I RFV.

Hilfsbedürftig im Sinne der RFV. ist nach § 5 der Reichsgrundsätze, die am 1. Januar 1925 in Kraft getreten sind, wer den notwendigen Lebensbedarf für sich und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen kann und ihn auch nicht von anderer Seite, insbesondere von Angehörigen erhält. Hiezu ist in Absatz I der amtlichen Erläuterungen zu § 5 RGr, ausgeführt: „Die Bestimmung, wann eine Person als hilfsbedürftig anzusehen ist (§ 5), entspricht im wesentlichen der bisherigen Verwaltungsübung und Rechtsprechung und den in einzelnen Landesgesetzen erlassenen besonderen Vorschriften. Wird ein Unterhaltungsberechtigter unterstützt, so gilt grundsätzlich er, nicht der Unterhaltsverpflichtete, als der Hilfsbedürftige. Bei der Schwierigkeit, zu unterscheiden, inwieweit die einer Familie geleistete Hilfe dem Familienhaupt oder den übrigen Familienmitgliedern zuteil wird, wer also von ihnen als hilfsbedürftig anzusehen ist, soll jemand auch dann schon als hilfsbedürftig gelten, wenn seine Mittel und Kräfte nicht ausreichen, den notwendigen Lebensbedarf für seine unterhaltungsberechtigten Angehörigen zu beschaffen.“ Auf welche Ursache die Hilfsbedürftigkeit zurückzuführen ist, ist ohne Belang für die Fürsorgepflicht der Fürsorgeverbände. Die öffentlich-rechtliche Fürsorge darf insolange nicht gewährt werden, als der Hilfsbedürftige durch eine anderweitige Fürsorge unterstützt wird, die nicht in der Absicht gegeben sein darf, dem Hilfsbedürftigen über das nur Notdürftige hinaus Erleichterung zu verschaffen. Stehen

dem um Fürsorge Nachsuchenden realisierbare Ansprüche gegen unterhaltspflichtige Verwandte, Arbeitgeber, Versicherungsträger usw. zu, so ist Hilfsbedürftigkeit nicht anzunehmen, soweit nicht wegen Eilbedürftigkeit des Falles sofortiges Eingreifen geboten erscheint. Arbeitsfähigkeit schließt die Hilfsbedürftigkeit nicht aus, wenn sich keine geeignete Arbeitsgelegenheit bietet; dies ist im Einzelfall zu prüfen. (Baath a. a. O. S. 73 f.)

Die Unterhaltspflicht kann auf Gesetz oder auf Vertrag beruhen. Nach den Bestimmungen des BGB sind zur gegenseitigen Unterhaltsgewährung verpflichtet: Eheleute, Verwandte in gerader Linie (nicht Geschwister, Stiefeltern oder -kinder) sowie der uneheliche Vater, (die uneheliche Mutter unter dem Gesichtspunkt der Verwandtschaft in gerader Linie) BGB §§ 1601, 1608, 1708. Beruht die Unterhaltspflicht auf Vertrag, so muß der Vertrag formgerecht abgeschlossen sein. Ein Vertrag, in dem sich der eine Teil zur längeren oder lebenslänglichen Gewährung von Unterhalt gegen Bezahlung einer bestimmten Summe seitens des anderen Teiles verpflichtet, bedarf der Schriftform (Leibrente § 761 BGB); übernimmt jemand eine solche Verpflichtung, ohne daß ihm ein Entgelt gewährt wird, so muß dieser Vertrag als Schenkungsversprechen gerichtlich oder notariell beurkundet werden. (§ 518 BGB).

Jeder Hilfsbedürftige, auch der nicht voll arbeitsfähige, muß seine Arbeitskraft zur Beschaffung des notwendigen Lebensbedarfs für sich und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen einsetzen. Ob dem Hilfsbedürftigen eine Arbeit billigerweise zugemutet werden kann, ist nach seinem Lebensalter, seinem Gesundheitszustand, seinen häuslichen Verhältnissen und nach seiner Berufsausbildung zu beurteilen, § 7 Reichsgrundsätze. Die Fürsorge soll also das selbstverantwortende Schaffen nicht lähmen. Daher ist die Forderung berechtigt, daß der Hilfsbedürftige seine Arbeitskraft einsetzt, um sich den not-

wendigen Lebensunterhalt zu verschaffen, ehe ihm Fürsorge gewährt wird. Nach Ansicht des Bundesamts für Heimatwesen sind normal entwickelte Minderjährige mit der Schulentlassung arbeitsfähig (Entsch. Bd. 60/165). Die Fürsorgeverbände sind verpflichtet, der Hilfsbedürftigkeit durch Zuweisung geeigneter Arbeit abzuhelfen; der Hilfsbedürftige muss auch eine Arbeit annehmen, die er unter besserer wirtschaftlicher Lage abgelehnt haben würde; einen gewissen sozialen Abstieg muß er sich also gefallen lassen (Baath a. a. O. S. 91, Entsch. d. Bundesamt f. Heimatwesen Band 62 S. 191).

Ehe die Fürsorge einem Hilfsbedürftigen Hilfe angedeihen läßt, muß dieser seine eigenen Mittel zur Beseitigung seiner Notlage einsetzen. Dazu sind sein gesamtes verwertbares Vermögen und Einkommen zu rechnen, insbesondere Bezüge in Geld oder Geldeswert aus gegenwärtigem oder früherem Arbeits- oder Dienstverhältnis und aus Unterhalts- oder Rentenansprüchen öffentlicher oder privater Natur. Als nicht verwertbar gelten Gegenstände, die zur persönlichen Fortsetzung der Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind (§ 8 Reichsgrundsätze). Die Verwertung des gesamten Vermögens und Einkommens soll aber nicht in einem Umfang und in einer Art verlangt werden, die unbillig oder unwirtschaftlich wäre, insbesondere wenn sie zwar für den Augenblick eine Verringerung des Fürsorgeaufwandes, für später jedoch eine grössere und dauernde Last zur Folge hätte (Amtliche Erläuterungen zu § 8 der Reichsgrundsätze Baath a. a. O. S. 91 f.).

Ist das Vermögen oder Einkommen des Hilfesuchenden vorerst nicht verwertbar (§ 8 Reichsgrundsätze), so kann die Fürsorge ihre Hilfe ausdrücklich von der Verpflichtung abhängig machen, die aufgewendeten Kosten zurückzuzahlen. Dies gilt auch, wenn der Hilfsbedürftige später Vermögen oder hinreichendes Einkommen zu erwarten hat. Eine Sicher-

stellung der Zurückzahlung durch Rentenvertrag, Hypothekenbestellung oder Verpfändung beweglichen Vermögens kann vom Fürsorgeverband verlangt werden. Die Zurückzahlung soll regelmässig nur ausbedungen werden, wenn sie voraussichtlich ohne besondere Härte möglich ist (§ 9 RGr.). Diese vertragliche Ausbedingung und Sicherstellung der Rückerstattung ist von der in § 25 RFV vorgesehenen, der landesgesetzlichen Regelung überlassenen gesetzlichen Erstattungspflicht verschieden. Danach kann im Falle einer landesrechtlichen Bestimmung auch dann Ersatz des Aufwandes des Fürsorgeverbandes verlangt werden, wenn er vertraglich nicht ausbedungen oder sichergestellt ist. (Baath a. a. O. S. 93 f. und S. 190). Neben diese Ersatzpflicht des Hilfsbedürftigen selbst tritt die Verpflichtung der zu seinem Unterhalt verpflichteten Personen, dem Fürsorgeverband den Fürsorgeaufwand zu erstatten. (§§ 21 ff RFV). Ueber den Umfang des Erstattungsanspruches, der innerhalb 4 Jahren verjährt (§ 197 BGB, RGZ Entsch. Bd 72/334) — in 2 Jahren verjährt der Anspruch eines Fürsorgeverbands auf Grund von Leistungen nach der RFV. (§ 26 RFV) — und der über den Umfang der gesetzlichen Unterhaltungspflicht insofern hinausgeht, als dem Unterhaltungspflichtigen nicht sein standesgemässer Unterhalt sichergestellt sein muss, sondern nur das, was unter der Pfändungsgrenze nach der ZPO und dem Lohnbeschlagnahmegesetz bleibt, vergleiche Baath a.a.O. S. 76 f und S. 186 ff.

Als notwendigen Lebensbedarf bezeichnet § 6 der Reichsgrundsätze

den Lebensunterhalt, insbesondere Unterkunft, Nahrung, Kleidung und Pflege,

Krankenhilfe und Hilfe zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit.

Hilfe für Schwangere und Wöchnerinnen,

ausserdem bei Minderjährigen Erziehung und Erwerbsbefähi-

gung bei Blinden, Taubstummen und Krüppeln Erwerbsbefähigung

und nötigenfalls den Bestattungsaufwand.

Unter dem notwendigen Lebensbedarf soll nicht lediglich das zum Lebensunterhalt unbedingt Notwendige verstanden werden, sondern darüber hinaus auch das, was zur Erhaltung der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit geboten ist; auch sollen die werdende Mutter und das Kind ausreichend geschützt werden. (Amtl. Erläuterungen zu § 6 RGr.)

Die Minderjährigen nehmen unter den Hilfsbedürftigen nach der RFV eine Sonderstellung ein, die in ihrer noch nicht abgeschlossenen Erziehung und Ausbildung, d. h. in ihnen selbst begründet ist. Die Fürsorge für die Minderjährigen muß in noch stärkerem Maße als für die Erwachsenen bestrebt sein, die zu betreuenden Personen selbständig und von ihrer Hilfe unabhängig zu machen. § 6 d. RGr dehnte daher den Begriff des notwendigen Lebensbedarfs für die Minderjährigen auch auf die Erziehung und die Erwerbsbefähigung aus. Diese sollen im Rahmen des notwendigen Lebensbedarfs liegen.

Den Maßstab für die Festsetzung des notwendigen Lebensbedarfs eines Minderjährigen bilden diejenigen Leistungen, die eine in den einfachsten Verhältnissen lebende Familie, die von ihrer Hände Arbeit lebt, ihren Angehörigen zu bieten vermag, ohne öffentliche Unterstützung in Anspruch zu nehmen. In dieser Beschränkung gehören auch Erziehung und Erwerbsbefähigung zu den Aufgaben der öffentlichen Fürsorge. (Entwurf eines JWG — Reichstagsdrucksache Nr. 1666/1921 zu § 50 des Entwurfs). Die Erwerbsbefähigung umfaßt nicht nur die Befähigung zu ungelernter Arbeit, sondern in geeigneten Fällen auch die Ausbildung zu einem bestimmten Beruf. (Amtliche Erläuterungen zu § 6 Reichsgrundsätze). Bei gesunden, vollsinnigen Minderjährigen reicht regelmäßig die ordnungsmäßige Erziehung mit der Erfüllung

der allgemeinen Schulpflicht aus, um sie zum Erwerb des Lebensunterhaltes zu befähigen (Entwurf eines JWG a. a. O)

Durch den Einschluß der Erziehung in das Maß der zu gewährenden öffentlichen Unterstützung werden die Fürsorgeverbände verpflichtet, Abhilfe gegen Vernachlässigung der Erziehung jedes Kindes zu schaffen, insoweit ihnen dies ohne Eingriff in das Personensorgerecht der Erziehungsberechtigten möglich ist. Sie werden erforderlichenfalls Maßnahmen im Sinne des § 1666 BGB herbeizuführen haben (Entwurf eines JWG a. a O.).

Die im Rahmen des notwendigen Lebensbedarfs zu gewährende Hilfe richtet sich nach der Besonderheit des einzelnen Falles, insbesondere nach Art und Dauer der Not, nach der Person des Hilfsbedürftigen und nach den örtlichen Verhältnissen. Bei Störungen der körperlichen, geistigen oder sittlichen Entwicklung Minderjähriger ist die Hilfe so ausreichend zu bemessen, daß gründliche und dauernde Abhilfe zu erwarten ist. Die Hilfe kann in Geld, Sachleistungen oder persönlicher Hilfe bestehen und in offener oder geschlossener (Anstalts)-Pflege gewährt werden. In einer Anstalt oder in einer fremden Familie soll der Hilfsbedürftige nur untergebracht werden, wenn sein körperlicher, geistiger oder sittlicher Zustand besondere Maßnahmen zur Heilung, Pflege oder Bewahrung erfordert. (§§ 10 und 11 Reichsgrundsätze). — Um drohende Hilfsbedürftigkeit zu verhüten, kann die Fürsorge vorbeugend eingreifen, insbesondere um Gesundheit und Arbeitsfähigkeit zu erhalten. Bei Minderjährigen kann sie, soweit dazu nicht die Jugendhilfe berufen ist, auch eingreifen, um Störungen der geistgen, sittlichen oder körperlichen Entwicklung zu verhindern. (§ 3 Rgr).

Die Fürsorgeverbände sind nach der RFV nur verpflichtet einzugreifen, wenn die Hilfsbedürftigkeit bereits besteht, also nur zur heilenden Fürsorge. Eine Verpflichtung, vorbeugende Fürsorge einzuleiten, besteht für die Fürsorgeverbände nicht.

Sie sind nach § 2 RGr. nur gehalten, rechtzeitig und unabhängig von einem Antrag der Notlage nachhaltig entgegenzuwirken und zu verhüten zu suchen, daß vorübergehende Not zu dauernder wird. Wann die Hilfsbedürftigkeit eingetreten ist, ist im Einzelfall schwer festzustellen. Nach den amtlichen Erläuterungen zu §§ 2 und 3 der Reichsgrundsätze ist dies schon dann anzunehmen, wenn die Notlage erkennbar droht und der von der Notlage Bedrohte außerstande ist, ihr in dem Zeitpunkt entgegenzutreten, in dem ein verständig wirtschaftender und sorgender Mensch Abhilfe sucht. Der Hilfsbedürftige soll nicht aus Unkenntnis oder aus Scheu der Hilfe verlustig gehen. Die Fürsorge darf daher ihr Eingreifen nicht von einem Antrag abhängig machen; sie muß erforderlichenfalls auch von amtswegen einsetzen. Ein Verzicht des Hilfsbedürftigen auf Hilfe entbindet sie nicht von ihrer Pflicht.

Schon hier taucht die Frage der Abgrenzung von Minderjährigenfürsorge und Fürsorgeerziehung auf, namentlich bei Betrachtung der den Fürsorgeverbänden obliegenden Erziehungspflicht gegenüber dem Minderjährigen. Hier sei deshalb nochmals betont, daß eine Verpflichtung für die Fürsorgeverbände, vorbeugend zur Verhinderung von Störungen der geistigen, sittlichen oder körperlichen Entwicklung Minderjähriger einzugreifen, nicht besteht. Wenn sie vorbeugende Maßnahmen ergreifen, so ist dies freiwillig. Daran können auch die Bestimmungen der § 10 und 11 der Reichsgrundsätze nichts ändern, denn sie sind davon abhängig, daß überhaupt Hilfe durch die Fürsorgeverbände geleistet wird. (Näheres unten Abschnitt IV §§ 9 und 10.)

Die Gewährung der Fürsorge an einen Hilfsbedürftigen hat auf seine staatsbürgerlichen Rechte keinen Einfluß mehr; auch seine sonstigen Freiheitsrechte werden abgesehen von einer Beschränkung seines Niederlassungs- und Aufenthaltsrechts nicht beeinträchtigt.

Nach § 4 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867 ist eine Gemeinde zur Abweisung eines Neuanziehenden nur dann befugt, wenn sie nachweisen kann, daß derselbe nicht hinreichende Kräfte besitzt, um sich und seinen nicht arbeitsfähigen Angehörigen den notdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen, und wenn er solchen weder aus eigenem Vermögen bestreiten kann, noch von einem dazu verpflichteten Verwandten erhält. Die Besorgnis künftiger Verarmung berechtigt nicht zur Zurückweisung. Dieser Bestimmung wird im Hinblick auf § 6 Abs. II des Freizügigkeitsgesetzes („die tatsächliche Ausweisung aus einem Ort darf niemals erfolgen, bevor nicht entweder die Annahmeerklärung der in Anspruch genommenen Gemeinde oder eine wenigstens einstweilen vollstreckbare Entscheidung über die Fürsorgepflicht erfolgt ist") keine zu große praktische Bedeutung zukommen, da nach § 7 RFV in der Regel schon unmittelbar nach dem Anzug ein gewöhnlicher Aufenthalt und damit die endgültige armenrechtliche Verpflichtung des Fürsorgeverbandes des Zuzugsorts begründet sein wird (Baath 6. Aufl. S. 334). — Dagegen kann nach § 5 des Freizügigkeitsgesetzes in der Fassung des § 30 RFV einem Hilfsbedürftigen, dem Armenfürsorge gewährt wird, die Fortsetzung des Aufenthalts in einer Gemeinde versagt werden, wenn diese nicht im Bezirk des endgültig verpflichteten Fürsorgeverbands liegt und die Übernahme durch den endgültig verpflichteten Fürsorgeverband verlangt werden kann (§ 14 RFV). Die Versagung muß sich zugleich gegen Personen richten, deren gleichzeitige Uebergabe nach der RFV verlangt werden muß (siehe unten § 3).

Nicht beeinflußt wird durch die Inanspruchnahme der öffentlichen Fürsorge das Personensorgerecht des Erziehungsberechtigten eines Minderjährigen und das hieraus entspringende Recht der Aufenthaltsbestimmung für den Minderjährigen. Nach § 14 RFV kann der vorläufig verpflichtete Fürsorgeverband die Uebernahme von dem endgültig verpflichteten

nicht verlangen, wenn dadurch eine Trennung des hilfsbedürftigen Kindes von seinen Eltern eintreten würde oder wenn dies eine offensichtliche Härte bedeuten würde. Aus Gründen fürsorgerechtlicher Lastenverteilung dürfen uneheliche, vollverwaiste oder getrennt von beiden Eltern untergebrachte Minderjährige in der Freizügigkeit nicht beschränkt werden. (§ 5 Abs. II des Freizügigkeitsgesetzes). Wie Eisenhardt im ZBlJR XXI S. 215 eingehend dargelegt hat, kann ein Fürsorgeverband ein Kind nicht unterbringen, sondern nur die Unterbringung anbieten. Der Erziehungsberechtigte hat die Interessen des Kindes zu wahren und nicht auch die eines bestimmten Fürsorgeverbandes.

Die Fürsorge ist in dem oben geschilderten Rahmen deutschen Hilfsbedürftigen zu gewähren. Ausländern ist im Falle ihrer Hilfsbedürftigkeit Lebensunterhalt, insbesondere Unterkunft, Nahrung, Kleidung und Pflege, sowie Krankenhilfe zu gewähren. Nötigenfalls ist der Bestattungsaufwand zu bestreiten. Die übrigen Bestimmungen der RFV gelten für Ausländer nur, soweit es die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats oder ein Staatsvertrag bestimmt (§ 34 Reichsgrundsätze). Ob die den Minderjährigen zu gewährende, die Erziehung und Erwerbsbefähigung umfassende Fürsorge auch Ausländern zu gewähren ist, wird demnach zu verneinen sein.

Die Pflicht zur Fürsorge dauert bis zur Beendigung der Hilfsbedürftigkeit, d. h. bis zur Beseitigung der Notlage, in der sich der Hilfsbedürftige befand. (§ 15 RFV, §§ 1 und 2 RGr.)

Die Fürsorgeleistungen sind öffentlich-rechtlicher Natur (§ 1 RFV). Sie werden durch einseitigen Verwaltungsakt von seiten der zuständigen öffentlichen Fürsorgeverbände bewilligt. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Fürsorge, der im Klageweg verfolgbar wäre, ist dem Hilfsbedürftigen nach heute geltendem Recht, abgesehen von der sozialen

Kriegsbeschädigtenfürsorge, nicht eingeräumt. Sein Recht auf Fürsorgeleistungen ist lediglich eine Rückwirkung der Verpflichtung der Fürsorgeverbände zur Fürsorge für Hilfsbedürftige. (Baath 6. Aufl. S. 52 Anm. 4, Muthesius § 23 B III 1 insbesondere am Ende, Bechthold ZfH 1926 Spalte 497, a. A. Diefenbach ZfH 1926 Sp. 477 und Fortsetzungen).

---

§ 3.

Zuständigkeit zur Durchführung der Minderjährigenfürsorge.

Die Organe zur Durchführung der Aufgaben der gehobenen Fürsorge und der Armenfürsorge sind die Landes- und Bezirksfürsorgeverbände. Wer Landes- und Bezirksfürsorgeverband ist, welche Aufgaben sie zu erfüllen haben, sowie die Kostenaufbringung bestimmen die Länder im Rahmen der reichsrechtlichen Vorschriften. Die Bezirksfürsorgeverbände sind so zu bestimmen, daß sie ihren Aufgaben gewachsen sind (§ 2 Abs. 2 RFV).

Die Aufgaben der Minderjährigenfürsorge wollte das RJWG den Jugendämtern übertragen (§ 3 Ziff. 3 RJWG). Diese Bestimmung ist jedoch durch Art. 2 der Verordnung über das Inkrafttreten des RJWG vom 14. Febr. 1924 wieder aufgehoben worden. Seitdem liegt die Minderjährigenfürsorge allgemein den Bezirks- und Landesfürsorgeverbänden ob. In Preußen sind Bezirksfürsorgeverbände die Stadt- und Landkreise (Amtsbezirke in Hohenzollern), die Stadtgemeinde Berlin und die Insel Helgoland; Landesfürsorgeverbände sind dort grundsätzlich die Provinzialverbände. In Bayern sind die Bezirke und kreisunmittelbaren Städte Bezirksfür-

sorgeverbände und die Kreise für die ihnen zugewiesenen Aufgaben, im übrigen der Staat Landesfürsorgeverband. Württemberg hat den Landesfürsorgeverband aus der Vereinigung der Amtskörperschaften und der Stadt Stuttgart gebildet; den einzelnen Amtskörperschaften und der Stadt Stuttgart sind die Aufgaben der Bezirksfürsorgeverbände übertragen. Träger der reinen Armenfürsorge sind in Württemberg, Bayern, Baden und Waldeck die Gemeinden, in zusammengesetzten Gemeinden die Gesamtgemeinden als Ortsfürsorgeverbände. (Siehe auch RGZE. Band 119 Seite 33).

Zur Durchführung der Minderjährigenfürsorge sind grundsätzlich die Bezirksfürsorgeverbände zuständig, in deren Bezirk der hilfsbedürftige Minderjährige seinen tatsächlichen und gewöhnlichen Aufenthalt hat und zwar ist der Verband des tatsächlichen Aufenthalts vorläufig, der des gewöhnlichen Aufenthalts endgültig zur Tragung des Fürsorgeaufwandes verpflichtet. Ist ein solcher nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln, so ist der Landesfürsorgeverband endgültig verpflichtet, dem der vorläufig verpflichtete Bezirksfürsorgeverband angehört. Ausnahmen von der Regel der Zuständigkeit des Bezirksfürsorgeverbands des gewöhnlichen Aufenthalts treten ein zu Lasten des Bezirksfürsorgeverbands des Ortes, an dem die Familie Wohnung und Haushalt hat (§ 7 Abs. III RFV), zu Lasten des Bezirksfürsorgeverbandes des Arbeitsortes (§ 11 RFV), sowie unter Umständen aus § 17 RFV der eine deliktsähnliche, von der sonstigen Zuständigkeit unabhängige Haftung schafft.

Vorläufig hat der Bezirksfürsorgeverband Unterstützung zu gewähren, in dessen Bezirk sich der Hilfsbedürftige bei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit befindet (§ 7 Abs. I RFV), in dem er seinen tatsächlichen Aufenthalt hat. Wie und warum er dorthin gelangt ist, ist rechtlich unerheblich. Die Unterstützungspflicht tritt in dem Zeitpunkt ein, in dem die Hilfsbedürftigkeit in einer für die Behörden, Organe, Fürsorge-

stellen usw. erkennbaren Weise hervorgetreten ist (vergl. Baath, Vorbemerkung vor § 7 RFV und Anmerkungen hiezu). Der vorläufig Fürsorge gewährende Verband kann von dem endgültig verpflichteten Ersatz seiner Aufwendungen und Uebernahme des Hilfsbedürftigen in eigene Fürsorge verlangen. Die Kosten der Ueberführung fallen dem zur Uebernahme verpflichteten Fürsorgeverband zur Last; dieser kann die Uebergabe seinerseits verlangen. Der Bezirksfürsorgeverband des Ortes, an dem die Familie Wohnung und Haushalt hat, ist nur zur Uebernahme des hilfsbedürftigen Familienmitglieds verpflichtet. Leben die Ehefrau oder Kinder bis zu 16 Jahren mit dem Hilfsbedürftigen an einem Orte zusammen, so kann nur die gleichzeitige Uebergabe oder Uebernahme auch dieser Personen verlangt werden. Dieses Verlangen ist ausgeschlossen bei nur vorübergehender Hilfsbedürftigkeit, ferner wenn eine Trennung der hilfsbedürftigen Ehefrau von dem Ehemann oder des hilfsbedürftigen Kindes von den Eltern oder einem Elternteil eintreten würde und sodann, wenn es eine offensichtliche Härte bedeuten oder zur Gefährdung eines Familienangehörigen führen würde (§ 14 RFV). Hat der vorläufig verpflichtete Verband die Unterstützungspflicht eines anderen Verbandes durch eine gesetzwidrige oder gegen Treu und Glauben verstoßende Handung begründet (Abschiebung), so hat er dem so verpflichteten Verband die Fürsorgekosten zu ersetzen und eine Vergütung für seinen Verwaltungsaufwand zu erstatten, mindestens 25% der gewährten Fürsorge ohne Nachweis des Aufwandes für einen etwaigen Mehraufwand an Verwaltungskosten; höheren Aufwand hat er gegen Nachweisung zu erstatten (§ 17 RFV). Durch die Abschiebung kann somit der vorläufig verpflichtete Fürsorgeverband endgültig verpflichtet werden. Deshalb hat er auch neben dem Ersatz der Aufwendungen den Hilfsbedürftigen auf Verlangen zu übernehmen.

Endgültig zur Tragung der Unterstützungspflicht ist der Bezirksfürsorgeverband des gewöhnlichen Aufenthalts des Hilfsbedürftigen verpflichtet (§ 7 Abs. II RFV). An eine Frist ist die Begründung des gewöhnlichen Aufenthalts an einem Ort nicht gebunden, wie dies unter der Herrschaft des UWG der Fall war hinsichtlich des Unterstützungswohnsitzes. Entscheidend ist der Wille des Hilfsbedürftigen, bis auf weiteres an dem Ort seines Aufenthalts heimisch zu bleiben. Der Wunsch, irgend wo heimisch zu werden, reicht aber nicht aus, wenn die tatsächlichen Umstände die Entschließung nicht zulassen und nur der Versuch gemacht wird, dort den gewöhnlichen Aufenthalt zu nehmen. Zur Begründung wie zur Aufgabe gehört also der Wille und die Ausführung. Der Einwand, daß ein Aufenthalt wegen Mangel an Geschäftsfähigkeit oder der Willenserklärung nicht habe begründet oder aufgehoben werden können, ist nach § 10 RFV unzulässig. — Scheinbare Ausnahmen von diesem Prinzip stellen §§ 8 und 9 RFV dar. Zur Tragung des Fürsorgeaufwandes für uneheliche Kinder, die innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt hilfsbedürftig werden, ist der Bezirksfürsorgeverband des Ortes endgültig verpflichtet, an dem die Mutter im zehnten Monat vor der Geburt zuletzt ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte; in Ermangelung eines solchen hat der Landesfürsorgeverband einzutreten, in dessen Bezirk die Mutter sich in diesem Monat zuletzt aufgehalten hat. Das gleiche gilt für die uneheliche Mutter selbst hinsichtlich der innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt des Kindes notwendig werdenden Fürsorgemaßnahmen, auch wenn die Hilfsbedürftigkeit vor der Geburt eingetreten ist, es sei denn, daß die Hilfsbedürftigkeit offensichtlich außer Zusammenhang mit dieser steht (§ 8 RFV). Durch den Eintritt oder die Einlieferung in eine Kranken-, Entbindungs-, Heil-, Pflege- oder sonstige Fürsorgeanstalt, in eine Erziehungsanstalt oder eine Straf-, Arbeits- oder

sonstige Zwangsanstalt wird an dem Anstaltsort ein gewöhnlicher Aufenthalt nicht begründet. Im Falle der Hilfsbedürftigkeit während des Aufenthalts oder bei der Entlassung ist der Bezirksfürsorgeverband endgültig zur Kostentragung verpflichtet, der es bei dem Eintritt oder der Einlieferung gewesen wäre. Entsprechendes gilt für die Unterbringung von Pflegekindern (§ 9 RFV). Für in Anstalten geborene Kinder gilt § 8, da sie vor der Geburt keinen rechtserheblichen Aufenthalt haben konnten. Die Bestimmung der §§ 8 und 9 RFV bezweckt, diejenigen Verbände zu entlasten, in deren Bezirk derartige Anstalten sind.

Ausnahmen von dem Prinzip der endgültigen Verpflichtung des Fürsorgeverbands des gewöhnlichen Aufenthalts bilden die Bestimmungen der §§ 7 Abs III—V, 11 und 17 RFV.

Endgültig zur Fürsorge für die Mitglieder einer Familie ist der Fürsorgeverband verpflichtet, in dessen Bezirk die Familie des Hilfsbedürftigen Wohnung und Haushalt hat, auch wenn jene bei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit ihren Aufenthalt an einem anderen Orte hatten. Zur Familie in diesem Sinn gehören Ehegatten und Verwandte auf- und absteigender Linie (§ 7 Abs. III und IV RFV). Aufenthalt in diesem Sinne ist hier in weitgehendstem Maße zu verstehen, sowohl tatsächlicher als auch gewöhnlicher Aufenthalt. Stiefkinder können Wohnung und Haushalt des Stiefvaters teilen, wenn sie sich mit der Mutter bei diesem befinden. Auch die sonstigen Verwandten der Ehefrau gehören zur Familie, wenn sie in den gemeinschaftlichen Haushalt aufgenommen sind. Die Familiengemeinschaft wird durch nicht nur vorübergehende Aufnahme in den Haushalt des Familienoberhauptes begründet und entsprechend aufgehoben. Keine Familiengemeinschaft besteht bei getrennten Wohnungen trotz gemeinschaftlicher Verpflegung. (vgl. Baath 6. Aufl. S. 131 f.). Andere Ausnahmevorschriften gehen dieser Bestimmung vor. Durch § 5 der Reichsgrundsätze wollte der Be-

griff der armenrechtlichen Familiengemeinschaft für die Frage der Zuständigkeit des endgültig fürsorgepflichtigen Verbandes nicht wieder eingeführt werden. Die endgültige Unterstützungspflicht richtet sich lediglich nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Hilfsbedürftigen selbst, es sei denn, daß er in die Wohnung und den Haushalt des Familienoberhauptes aufgenommen ist.

Eine weitere Ausnahme bildet die endgültige Verpflichtung zur Tragung der Fürsorge seitens des Bezirksfürsorgeverbandes, in dessen Bezirk der Hilfsbedürftige mindestens eine Woche hindurch gegen Lohn oder Gehalt in einem und demselben Dienst- oder Arbeitsverhältnis gestanden hat, für den Fall, daß der Hilfsbedürftige während der Fortdauer des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses oder innerhalb einer Woche nach seiner Beendigung erkrankt. Der Bezirksfürsorgeverband des Dienst- oder Arbeitsorts hat für die ersten 26 Wochen nach dem Beginn der Krankenpflege die Kosten der erforderlichen Kur und Verpflegung des Hilfsbedürftigen, und wenn seine Ehefrau oder seine noch nicht 16 Jahre alten Kinder, die sich bei ihm befinden, erkranken, grundsätzlich auch dieser endgültig zu tragen. Hat eine Krankenkasse Kur und Verpflegung gewährt und muß bei Beendigung der Kassenleistungen die Fürsorge eintreten, so trifft den Bezirksfürsorgeverband des Arbeits- oder Dienstortes die Kostenträgerschaft, wie wenn die Fürsorge schon in dem Zeitpunkt eingetreten wäre, in dem die Kassenleistungen begonnen haben (§ 11 RFV). Nach Ablauf der ersten 26 Wochen tritt im Falle weiterer Hilfsbedürftigkeit der sonst endgültig verpflichtete Verband ein.

Endlich ist der bereits oben erwähnten endgültigen Verpflichtung des „abschiebenden" Verbandes zu gedenken. Diese in gewissem Sinne strafähnliche Kostenträgerschaft trifft jeden abschiebenden Fürsorgeverband, nicht nur den abschiebenden vorläufig verpflichteten. Der abschiebende

Verband hat dem fürsorgeleistenden Verband neben den eigentlichen Fürsorgeaufwendungen auch noch zur Strafe die Verwaltungskosten zu ersetzen. (§ 17 RFV).

III. Abschnitt: Fürsorgeerziehung.

§ 4.

Begriff, Zweck und Arten der Fürsorgeerziehung.

Die Fürsorgeerziehung ist eine bestimmt geregelte, unter öffentlicher Aufsicht und auf öffentliche Kosten durchgeführte öffentliche Erziehung erziehungsbedürftiger Minderjähriger zur Verhütung der Verwahrlosung oder Beseitigung bereits eingetretener Verwahrlosung unter rechtlicher Ausschaltung etwaigen privaten Erziehungsrechts. (Friedeberg-Polligkeit 2. Aufl. S. 436).

Durch Reichsgesetz wurde die ursprünglich „Zwangserziehung" genannte Fürsorgeerziehung als Strafersatz in § 56 RStGB vom 15. Mai 1871 vorgesehen. Wurde ein Jugendlicher (vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) wegen mangelnder Einsicht der Strafbarkeit seines Verhaltens freigesprochen, so hatte der Strafrichter im Urteil auszusprechen, ob der Angeschuldigte seiner Familie überwiesen oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht werden solle. Hier konnte er nach dem Ermessen der zuständigen Verwaltungsbehörde die erforderliche Zeit, jedoch nicht über das zurückgelegte 20. Lebens-

jahr behalten werden.

Die Novelle zum RStGB vom 26. Februar 1876 hielt an dieser kriminalpolitischen Betrachtung der Zwangserziehung fest und ließ in § 55 Abs. II StGB gegenüber Strafunmündigen (Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr) die Unterbringung in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt nach näherer Maßgabe der Landesgesetze zu. Das Vormundschaftsgericht hatte die Straftat festzustellen und die Unterbringung für zulässig zu erklären. Art. 34 EG z. BGB fügte zur Unterbringung in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt noch die Unterbringung in einer Familie hinzu.

Eine Wandlung in der reichsrechtlichen Betrachtung der nunmehrigen Fürsorgeerziehung, vom Standpunkt des Strafrechts aus betrachtet, brachte erst das Jugendgerichtsgesetz vom 16. Febr. 1923, RGBl. I S. 135, das die Anordnung derselben als reine Erziehungsmaßnahme auch durch den Strafrichter nach den Bestimmungen des RJWG vom 9. Juli 1922 zuließ. Die §§ 55—57 RStGB wurden durch § 47 JGG aufgehoben.

In mehreren Ländern hatte sich im Anschluß an die Novelle zum StGB vom 26. Februar 1876 die sozialpolitische Betrachtung der Fürsorgeerziehung dadurch Geltung verschafft, daß die Anordnung staatlicher Ersatzerziehung, Zwangserziehung usw. über den Kreis der jugendlichen Kriminellen hinaus zugelassen wurde. Näheres siehe Kiene „die Zwangserziehung Minderjähriger" in der Einleitung zu seinem Kommentar zum Württ. Gesetz vom 29. Dezember 1899 — (Verlag Roth, Stuttgart-Wien 1900).

Das Einführungsgesetz zum BGB versuchte eine gewisse Einheitlichkeit in die Voraussetzungen zur Anordnung der Zwangserziehung zu bringen, indem es in Art. 135 Abs. 1 bestimmte:

„Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Zwangserziehung Minderjähriger. Die Zwangser-

ziehung ist jedoch unbeschadet der Vorschriften der §§ 55, 56 des Strafgesetzbuches nur zulässig, wenn sie von dem Vormundschaftsgericht angeordnet wird. Die Anordnung kann ausser in den Fällen der §§ 1666, 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuches nur erfolgen, wenn die Zwangserziehung zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens notwendig ist."

Die von den Ländern erlassenen Ausführungsbestimmungen hiezu waren demzufolge von dem Fürsorgeerziehungsgedanken getragen (Friedeberg-Polligkeit S. 438). Der reine Strafcharakter der Zwangserziehung machte dem sozialpolitischen Gedanken der Fürsorgeerziehung Platz. Die Bestimmungen der Länder waren jedoch vielgestaltig. Der Praxis erwuchsen Schwierigkeiten aus der verschiedenen Behandlung der Altersgrenzen, da die einzelnen Landesgesetze auch auf die Staatsangehörigen anderer Länder, die sich im Gebiet des Landes aufhielten bezw. hinüberwechselten, Anwendung fanden.

Den Wunsch, eine einheitliche Regelung der Fürsorgeerziehung zu treffen, hat das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz vom 9. Juli 1922 in seinem VI. Abschnitt verwirklicht. Die materiellen und formellen Voraussetzungen für die Anordnung und Beendigung der Fürsorgeerziehung sind nunmehr einheitlich gestaltet.

Der in § 1 RJWG ausgesprochene Satz „jedes deutsche Kind hat ein Recht auf Erziehung zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit" ist für das ganze JWG Leitsatz. In Absatz II und III a. a. O. ist ausdrücklich hervorgehoben, daß die Erziehungsrechte der Erziehungsberechtigten vorgehen und daß öffentliche Jugendhilfe nur bei Versagen derselben, dann aber auch gegen ihren Willen eingreifen darf.

Oeffentliche Jugendhilfe sind die behördlichen Maßnahmen zur Förderung der Jugendwohlfahrt, die der Erfüllung eines im Sinne des § 1 Abs. III RJWG notleidenden Erziehungs-

anspruches eines Kindes dienen sollen. Jedoch nicht alle möglichen Maßnahmen sind Aufgaben der Jugendwohlfahrtsbehörden, sondern nur die im RJWG bezeichneten; von der Uebernahme weiterer Aufgaben mußte angesichts der der Allgemeinheit auferlegten ungeheuren Lasten bisher Abstand genommen werden. Zu dem Pflichtenkreis der öffentlichen Jugendhilfe gehören gemäß § 3 RJWG der Schutz der Pflegekinder, die Amtsvormundschaft, die Anstalts- und Vereinsvormundschaft, die Schutzaufsicht und die Fürsorgeerziehung, sowie die Tätigkeit als Gemeindewaisenrat und die Unterstützung des Jugendamts. Die weiter dem Jugendamt übertragenen Aufgaben nach § 4 RJWG sind nur insoweit unbedingte Pflichtaufgaben, als es sich darum handelt, die bestehenden Einrichtungen und Veranstaltungen der dort genannten Art zu fördern, während die Anregung und Schaffung solcher nur bedingte Pflichtaufgabe der Jugendwohlfahrtsbehörden ist (Friedeberg-Polligkeit S. 98). Jugendwohlfahrtsbehörden sind nach dem RJWG nach Maßgabe der Landesgesetze die Jugendämter, die Landesjugendämter und die Fürsorgeerziehungsbehörden.

Der in § 1 Abs. 1 RJWG aufgestellte Satz begründet in Verbindung mit seinem Absatz III ein subjektives öffentliches Recht in bestimmtem Umfang. Ein solches ist anzuerkennen, wenn neben den allgemeinen Voraussetzungen (vergl. z. B. Fleiner, Institutionen des Verwaltungsrechts 8. Auflage, Seite 172) folgende Voraussetzungen vorliegen: Besitz der Reichs- oder Staatsangehörigkeit, Nichterfüllung des Erziehungsanspruchs durch die Familie und Vorhandensein von zwingenden Rechtssätzen über die öffentliche Jugendhilfe, die bestimmte Maßnahmen für die betroffenen Kinder zur Befriedigung ihrer Jndividualinteressen vorsehen.

Die Fürsorgeerziehung bezweckt die öffentliche Erziehung erziehungsbedürftiger Minderjähriger. Erziehungsbedürftig sind solche Minderjährige, die in ihrer bisherigen Umgebung

zu verwahrlosen drohen oder bereits verwahrlost sind (Näheres s. § 5—6).

Durch die Fürsorgeerziehung wird die private Erziehung des Minderjährigen ersetzt. Die mit der Ausübung dieser öffentlichen Erziehung betrauten Stellen, die Fürsorgeerziehungsbehörden und die Erziehungsstellen sind nicht Rechtsnachfolgerinnen in die Erziehungsrechte der bisherigen Inhaber der Personensorge, sondern ihr Erziehungsrecht ist auf selbständiges öffentliches Recht gegründet. Dieses öffentliche Erziehungsrecht schränkt die Ausübung der Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten nach dem bürgerlichen Recht insoweit ein, als dies die Ausübung des öffentlichen Rechts erforderlich macht (Friedeberg-Polligkeit S. 436).

Die Fürsorgeerziehung dient der Sorge für das körperliche, geistige und sittliche Wohl des Kindes. Erziehen heißt, Charakter und Fähigkeiten so ausbilden, daß der Jugendliche selbständig seinen Weg durch das Leben gehen kann. Ziel der Erziehung ist somit, die sittliche Persönlichkeit des Minderjährigen zu entwickeln und aus ihm ein brauchbares Mitglied der Gesellschaft zu machen. Wo dies unmöglich ist, kann von Fürsorgeerziehung nicht die Rede sein, so z. B. bei Geisteskranken und nicht genügend Entwickelten, (Friedeberg-Polligkeit S. 473). Daß die Fürsorgeerziehung neben der Erziehung zur Verhütung und Beseitigung der Verwahrlosung allgemeine erzieherische Zwecke verfolgt, ist nicht ausgeschlossen (Schiedermayr § 62 Anm. 3).

Zu den Befugnissen der Fürsorgeerziehungsbehörden und Erziehungsstellen gehören insbesondere die Bestimmung des Aufenthalts, der Lebensweise, der Art der Ausbildung und des Berufs, die Regelung des Verkehrs mit den Eltern usw., das Züchtigungsrecht. Der Umfang desselben wird durch den allgemeinen Zweck der Fürsorgeerziehung bestimmt; im einzelnen soll sich die Züchtigung nach Art und Weise innerhalb der Grenzen maßvoller, vernünftiger und durch

die Umstände gebotener Zucht halten. — Die Fürsorgeerziehungsbehörden sind nach § 70 Abs. III und IV RJWG berechtigt, als gesetzliche Vertreter des Minderjährigen Dienst- und Lehrverträge abzuschliessen und die Entmündigung derselben wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche zu beantragen.

Neben den Belangen des Minderjährigen hat die Fürsorgeerziehung auch die Interessen der Allgemeinheit zu wahren. Diese hat nicht nur ein Interesse daran, dass die Jugendlichen zu brauchbaren Mitgliedern der Gesellschaft erzogen werden, sondern auch daran, vor sozialschädlichen Jugendlichen geschützt zu werden. Das Interesse der Allgemeinheitt des Volkes kann und muss zum Teil soweit gehen, dass die Interessen der Erziehungsberechtigten ausgeschaltet werden, um den Jugendlichen zu ertüchtigen.

Die Fürsorgeerziehung tritt aber wie die übrige Jugendhilfe nur ein, wenn die Familienerziehung versagt und die sonstigen Massnahmen der privaten und öffentlichen Jugendhilfe, insbesondere Verwarnung, Betreuung durch das Jugendamt, Schutzaufsicht usw. nicht ausreichen (§ 1 Abs. III, § 63 Abs. I RJWG). Die Fürsorgeerziehung muss zur Verhütung oder Beseitigung der Verwahrlosung erforderlich sein; sie hat also nur hilfsweise einzusetzen, sie trägt subsidiären Charakter. Damit ist jedoch nicht gesagt, dass mit sämtlichen anderen Mitteln der privaten und öffentlichen Jugendhilfe vor Anordnung der Fürsorgeerziehung ein Versuch zu machen wäre. Die Fürsorgeerziehung muss das letzte Mittel sein, das geeignet erscheint, den Jugendlichen zu einem brauchbaren Mitglied der Volksgemeinschaft zu machen.

Die Fürsorgeerziehung ist nach § 62 RJWG in einer geeigneten Familie oder Erziehungsanstalt unter öffentlicher Aufsicht und auf öffentliche Kosten durchzuführen. Der Erziehungsbedürftige ist zum Zwecke der Erziehung aus seiner bisherigen Umgebung zu entfernen und im Sinne des § 62 RJWG anderweit unterzubringen. Unter Familie ist jede private

Haushaltsführung zu verstehen. Die Unterbringung bei einer allein stehenden Person kann also ebenfalls Familienerziehung sein (Friedeberg-Polligkeit S. 464, Fichtl Anm. 6 zu § 62). Besteht die Familie aus mehreren Personen, so steht das Erziehungsrecht in erster Linie dem Familenoberhaupt zu. Ob die Ehefrau desselben an dem Erziehungsverhältnis beteiligt ist, ergibt sich aus den näheren Umständen des Einzelfalles, die ihr Erziehungsrechte und -Pflichten beilegen können (RG.-Str. Bd. 38, 66). — Die Anstalt muss im wesentlichen der Erziehung dienen, sie kann private, kirchliche oder öffentliche Anstalt sein.

Die Fürsorgestellen haben nach freiem Ermessen zu entscheiden, wo die Erziehungsbedürftigen unterzubringen sind. In Preussen und einigen anderen Ländern werden sie zunächst in Aufnahme- und Beobachtungsheimen untergebracht und gelangen erst dann in die endgültigen Stellen. In Württemberg entscheidet die Fürsorgeerziehungsbehörde auf Grund der Berichte des Jugendamts, des die Fürsorgeerziehung anordnenden vormundschaftsgerichtlichen Beschlusses und u. U. auch auf Grund des Gutachtens des ihr beigeordneten Psychiaters; — Württemberg hat heute noch keine Aufnahmeheime geschaffen, weil die dazu erforderlichen Mittel nicht zur Verfügung stehen. —

Die Familien- und Anstaltserziehung steht unter öffentlicher Aufsicht und wird mit öffentlichen Mitteln bestritten. Der Träger der Fürsorgeerziehung ist nur vorschusspflichtig. Die Kosten der Fürsorgeerziehung sind aus dem pfändbaren Vermögen des Minderjährigen oder des nach dem bürgerlichen Recht zum Unterhalt Verpflichteten zu erstatten Allgemeine Verwaltungskosten sind nicht zu ersetzen (§ 75 RJWG).

Die Fürsorgeerziehung endigt mit dem Eintritt der Volljährigkeit (§ 72 Abs. I RJWG), also mit der Vollendung des 21. Lebensjahres, bezw. mit der Volljährigkeitserklärung. Die

Eheschliessung bildet bei Frauen keinen Grund zur Beendigung der Fürsorgeerziehung. Die Fürsorgeerziehung ist vor dem genannten Zeitpunkt aufzuheben, wenn ihr Zweck erreicht oder anderweit sichergestellt ist und zwar von Amts wegen oder auf Antrag (§ 72 Abs. II RJWG). Erreicht ist der Zweck der Fürsorgeerziehung, wenn die Verwahrlosungsgefahr beseitigt oder die Verwahrlosung selbst behoben ist. Anderweitig sichergestellt ist ihr Zweck dann, wenn eine anderweitige Erziehung möglich ist, die die Verhütung oder Beseitigung der Verwahrlosung gewährleistet und so die weitere Anwendung der öffentlichen Erziehung unnötig macht (Friedeberg-Polligkeit S. 543 f.). Die frühere Aufhebung kann unter Vorbehalt des Widerrufs erfolgen. Nähere Regelung der Ausübung des Widerrufs ist den landesgesetzlichen Bestimmungen vorbehalten (siehe auch unten § 8).

Gegenstand der Fürsorgeerziehung sind deutsche Minderjährige. Die Bestimmungen des VI. Abschnittes des RJWG können auf Ausländer nur insoweit Anwendung finden, als dies im Interesse der Allgemeinheit gelegen ist, d. h. Fürsorgeerziehung ist auch gegenüber Ausländern zulässig, wenn die allgemeinen Voraussetzungen für die Anordnung vorliegen. Für das Verfahren der Anordnung der Fürsorgeerziehung für Ausländer und deren Durchführung ist das formelle deutsche Recht maßgebend, wenn nicht Beschränkungen nach inländischem oder internationalem Recht bestehen. Materiell entscheidend ist nach Art. 17 und 27 EG. z. BGB. das Heimatrecht des ausländischen Minderjährigen bezüglich der in § 63 Abs. I Ziffer 1 RJWG zitierten Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches, soweit dieses nicht auf deutsches Recht zurückverweist, im übrigen das deutsche Recht (vergl. Friedeberg-Polligkeit 2. Aufl. S. 443 ff, insbesondere Seite 445/6; dieser sieht aber diese Einschränkung nicht vor).

Das RJWG kennt folgende Arten der Fürsorgeerziehung:

endgültige Fürsorgeerziehung und zwar
vorbeugende Fürsorgeerziehung zur Verhütung drohender Verwahrlosung (s. u. § 5)
heilende Fürsorgeerziehung zur Beseitigung bereits eingetretener Verwahrlosung (s. u. § 6)
sowie vorläufige Fürsorgeerziehung.

Ob vorläufige Fürsorgeerziehung anzuordnen ist, hat das Vormundschaftsgericht nach freiem Ermessen zu entscheiden, wenn zu befürchten ist, daß mit dem Aufschub der Unterbringung bis zum Abschluß des Verfahrens die zu verhütende Verwahrlosung eintritt oder die zu beseitigende weiter fortschreitet. Mit dem Kammergericht und Friedeberg-Polligkeit ist die Ansicht Schiedermayrs (Anm. 1 b zu § 67 RJWG) zurückzuweisen, als ob auch die Prüfung der allgemeinen Voraussetzungen der Fürsorgeerziehung (§ 63 RJWG) zu verlangen wäre, denn die Anordnung nach § 67 ist eine vorläufige Sicherungsmaßregel, bei der sich die tatsächliche Prüfung nicht auf das Vorliegen der für die endgültigen Fürsorgeerziehung aufgestellten Voraussetzungen und daher nicht auf die Frage der Erziehungsfähigkeit und der Erfolgsaussicht zu erstrecken hat. Liegt Gefahr im Verzuge, so kann das Vormundschaftsgericht die vorläufige Fürsorgeerziehung anordnen.

Noch nicht reichsrechtlich geregelt ist die sogenannte „freiwillige Fürsorgeerziehung" (s. u. § 7).

---

§ 5.

Die vorbeugende Fürsorgeerziehung.

Ein Minderjähriger, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts

der Fürsorgeerziehung zu überweisen

1. wenn die Voraussetzungen des § 1666 oder des § 1838 des BGB vorliegen und die Entfernung des Minderjährigen aus seiner bisherigen Umgebung zur Verhütung der Verwahrlosung erforderlich ist, eine nach dem Ermessen des Vormundschaftsgerichts geeignete Unterbringung aber anderweit nicht erfolgen kann;
2. wenn die Fürsorgeerziehung zur Beseitigung der Verwahrlosung wegen Unzulänglichkeit der Erziehung erforderlich ist.

Für den Fall, das Aussicht auf Erfolg der Fürsorgeerziehung besteht, kann diese auch angeordnet werden, wenn der Minderjährige das 18. Lebensjahr, aber noch nicht das 20. Lebensjahr vollendet hat.

Maßgebend für die Altersgrenze ist der Zeitpunkt, in dem der Antrag bei Gericht eingeht oder das Verfahren gemäß § 65 oder § 67 eingeleitet wird; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

In dieser Weise sind die Voraussetzungen für die Anordnung der Fürsorgeerziehung in § 63 RJWG umschrieben.

Die Fürsorgeerziehung kann danach bei Zutreffen der anderen Voraussetzungen angeordnet werden,

wenn der erziehungsbedürftige Minderjährige das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und er überhaupt erziehungsfähig ist. Eine Altersgrenze nach unten sieht das RJWG nicht vor. Kleine Kinder sind der Fürsorgeerziehung nur dann zu überweisen, wenn sich das Kind nach seiner geistigen und körperlichen Entwicklung schon zur Erziehung eignet. (KG in OLGE 21/270, Schiedermayr Anm. 6 zu § 63 RJWG);

wenn der Minderjährige das 18. Lebensjahr, aber nicht das 20. vollendet hat und Aussicht auf Erfolg der Fürsorgeerziehung besteht, d. h. wenn die charakterologische Erfassung der Persönlichkeit des Minderjährigen solche Züge ermittelt, die mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit

einen Erziehungserfolg vorausberechnen lassen. Dabei ist zu prüfen, ob die Umwelteinflüsse oder die in der Person des Minderjährigen liegenden Umstände den größten Teil der Schuld an der Verwahrlosung tragen, sind es jene, so ist die Aussicht auf Erfolg nicht ungünstig (Schnitzer: Spätfälle in der Fürsorgeerziehung, ZBJR XX S. 70);

sodann ist notwendig, daß alle andere in Betracht kommenden Mittel wie Schutzaufsicht (Schutz und Ueberwachung des Minderjährigen), Ermahnungen, Warnungen, Androhung der Fürsorgeerziehung, Einwirkung der Seelsorge und Schule nicht mehr ausreichen, um die Verwahrlosung des Minderjährigen zu verhüten oder zu beseitigen. Die Fürsorgeerziehung muß als letztes Mittel zur Abhilfe erscheinen. Damit ist, wie oben bereits betont, nicht gesagt, daß alle anderen Erziehungsmittel ohne Erfolg angewandt sein müssen, ehe Fürsorgeerziehung angeordnet werden kann.

Zu diesen allgemeinen Voraussetzungen der Anordnung der Fürsorgeerziehung treten noch die besonderen Voraussetzungen der vorbeugenden und heilenden Fürsorge (die letztere siehe § 6).

Für die Anordnung der vorbeugenden Fürsorgeerziehung sind dies zunächst die der §§ 1666 und 1838 BGB. Diese Bestimmungen lauten:

§ 1666: Wird das geistige oder leibliche Wohl des Kindes dadurch gefährdet, daß der Vater das Recht der Sorge für die Person des Kindes mißbraucht, das Kind vernachläßigt, oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig macht, so hat das Vormundschaftsgericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßregeln zu treffen. Das Vormundschaftsgericht kann insbesondere anordnen, daß das Kind in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder einer Besserungsanstalt untergebracht wird.

Hat der Vater das Recht des Kindes auf Gewährung

des Unterhalts verletzt und ist für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts zu besorgen, so kann dem Vater die Vermögensverwaltung sowie Nutznießung entzogen werden. § 1838: Das Vormundschaftsgericht kann anordnen, daß der Mündel zum Zweck der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder einer Besserungsanstalt untergebracht wird. Steht dem Vater oder der Mutter die Sorge für die Person des Mündels zu, so ist eine solche Anordnung nur unter der Voraussetzung des § 1666 zulässig.

Die Fürsorgeerziehung ist ein Eingriff in das den Eltern zustehende Erziehungsrecht. Steht der Mutter die elterliche Gewalt nach § 1684 BGB zu, (d. h. wenn der Vater gestorben oder für tot erklärt ist oder wenn der Vater die elterliche Gewalt verwirkt hat und die Ehe aufgelöst ist,) so müssen bei ihr die Voraussetzungen des § 1666 BGB vorliegen. Während des Bestehens hat die Mutter neben dem Vater das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen (§ 1634 BGB). In diesem Fall kann die Fürsorgeerziehung nur dann angeordnet werden, wenn die Voraussetzungen des § 1666 auch bei ihr gegeben sind; in der Regel wird ihr Verschulden darin zu finden sein, dass sie das Verhalten des Mannes duldet (Schiedermayr Anm. 8 c zu § 63, Friedeberg-Polligkeit S. 485; a. A. KG in dem Beschluss vom 6. 1. 28 1 a X 1232/27 ZBlJR XX S. 53). Dem Standpunkt Schiedermayr-Friedeberg-Polligkeit wird beizutreten sein, denn über das Personensorgerecht der Mutter kann nicht hinweggeschritten werden, zudem liegt doch vielfach die Erziehung der Kinder mehr oder weniger tatsächlich ausschliesslich in den Händen der Mutter; es wäre unbillig, ihr die Erziehung eines ihrer Kinder abzunehmen, wenn sie in der Lage ist, die ungünstigen Einflüsse des Vaters auszuschalten. Tritt an die Stelle des Vaters für die Erziehung des Kindes ein Pfleger und hat die Mutter neben diesem das Personensorgerecht nach § 1698 BGB, so müssen bei ihr wiederum

die Voraussetzungen des § 1666 BGB vorliegen. Ebenso verhält es sich, wenn dem Vater ein Pfleger für seine Person und sein Vermögen bestellt ist (§ 1910 Abs 1 und § 1676 Abs. II BGB). Ist die Ehe der Eltern des Kindes geschieden, so ist zunächst zu prüfen, ob der Ehegatte, dem das Sorgerecht für das Kind nicht zusteht, nicht Gewähr für ordentliche Erziehung des Kindes bietet. Ist dies der Fall, dann kann das Vormundschaftsgericht im Interesse des Kindes eine von der Regel des § 1635 BGB abweichende Anordnung treffen (§ 1635 Abs. 1 S. 2). Im Falle der Verneinung, d. h. wenn auch bei dem anderen Ehegatten die Voraussetzungen des § 1666 BGB vorliegen, ist Fürsorgeerziehung am Platze, sofern die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind.

Ebenso müssen diese Voraussetzungen erfüllt sein, wenn für einen Minderjährigen Fürsorgeerziehung angeordnet werden soll, der an Kindesstatt genommen, für ehelich erklärt oder legitimiert ist (§§ 1757, 1736, 1719 BGB) (Schiedermayr Anm. 8 a zu § 63 RJWG).

Nach § 1838 ist lediglich Voraussetzung, daß das Kind unter Vormundschaft oder Pflegschaft steht.

Gefährdet muß das geistige oder leibliche Wohl des Kindes sein. Nicht ausreichend ist, daß eine anderweitge Regelung für das Kind in irgend einer Beziehung vorteilhafter ist; reine Gefährdung dagegen genügt; der Eintritt einer Benachteiligung ist nicht abzuwarten. Die Fürsorgeerziehung ist zur Abwendung einer „gegenwärtigen" Gefahr anzuordnen. Eine Gefahr ist dann gegenwärtig, wenn eine Schädigung unmittelbar bevorsteht oder mit der naheliegenden Wahrscheinlichkeit einer ernsten Schädigung zu rechnen ist. die einfache Möglichkeit einer späteren Schädigung genügt wohl nicht, ebenso nicht eine vergangene Gefährdung, wenn nicht mit einer Wiederholung zu rechnen ist.

Die Gefährdung des Kindes muß in der Person des zur Sorge berechtigten Elternteils begründet sein. Das Verhalten

der Mutter kann z. B. den Vater verpflichten, zur Abwendung der hieraus dem leiblichen und geistigen Wohl des Kindes entstehenden Nachteile einzugreifen.

Der Sorgeberechtigte muß die Gefährdung verschuldet haben. Seine Schuld kann bestehen

in dem Mißbrauch des Rechtes der Personensorge:

Als Mißbrauch des Rechtes kommen vor allem in Betracht: Ausnützung des Kindes, z. B. seiner Arbeitskraft, Auftretenlassen als „Wunderkind", übermäßige Mißhandlung des Kindes, Duldung solcher, Verleitung zu rechtswidrigen Handlungen usw.

in der Vernachlässigung des Kindes:

d. h. in der bewußten oder fahrlässigen Außerachtlassung der durch die elterliche Gewalt begründeten Pflichten; dies ist der Fall, wenn das Kind schuldhafterweise nicht genügend ernährt, bekleidet, untergebracht oder aufsichtslos gelassen wird, wenn es nicht vom Bettel abgehalten und nicht zum ordnungsmäßigen Besuch der Schule angehalten wird usw. Die Vernachlässigung kann das geistige, sittliche oder körperliche Wohl des Kindes betreffen;

in einem ehrlosen oder unsittlichen Verhalten:

entscheidend sind die in der Allgemeinheit herrschenden Begriffe von Ehre und Sittlichkeit, nicht die subjektiven Gefühle der Ehegatten. Die Begehung strafbarer Handlungen ist nicht immer erforderlich und auch nicht immer ausreichend. Die Handlungen müssen einen Schluss auf die Eigenschaften der Persönlichkeit des Ehegatten zulassen.

In allen Fällen muss geprüft werden, ob durch das schuldhafte Verhalten des Sorgeberechtigten eine gegenwärtiige Gefährdung des geistigen oder leiblichen Wohles des Kindes zu erwarten oder zu befürchten ist. (Vgl. hiezu Schiedermayr Anm. 8 c und d zu § 63, Friedeberg-Polligkeit S 484 ff; Hertz: die Anwendung des § 1666 BGB zur Abwendung schwerer gesundheitlicher Nachteile ZBlJR XIX S. 113).

Die Entfernung des Kindes aus seiner bisherigen Umgebung muss zur Verhütung der Verwahrlosung erforderlich sein. Dadurch ist der wesentliche Unterschied zwischen der Anordnung der Schutzaufsicht und der Fürsorgeerziehung ausgedrückt, da die Schutzaufsicht in der Regel versucht, auf den Minderjährigen und seine Familie in der bisherigen Umgebung einzuwirken. Die Ursache der drohenden Verwahrlosung muss in der Einwirkung der bisherigen Umgebung liegen. Die Trennung muss nicht nur vorübergehend, sondern dauernd sein, d. h. auf längere, zunächst nicht bestimmte Zeit erfolgen, um die Ursachen der Verwahrlosung wirksam bekämpfen zu können. Die Fürsorgeerziehung darf nicht angeordnet werden, wenn die Entfernung des Kindes nicht nötig ist. Die Entfernung muss zur Verhütung der Verwahrlosung erforderlich sein. Verwahrlosung ist jedes erhebliche Sinken des geistigen, sittlichen oder körperlichen Zustandes des Minderjährigen unter den regelmässigen Zustand. Die Gefahr der Verwahrlosung genügt (Begründung zum Entwurf eines RJWG zu § 64 Reichstagsdrucksache Nr. 1666)

Handelt es sich um einen bereits erwerbstätigen Minderjährigen, so wird vielfach eine geeignete Unterbringung durch den gemäss § 1666 bestellten Pfleger oder durch den Vormund erfolgen können. In solchen Fällen wird die Fürsorgeerziehung nur angeordnet werden können, wenn planmässige Anstaltserziehung erforderlich und erfolgversprechend ist (Schiedmayr Anm. 8 c zu § 63, Friedeberg-Polligkeit S. 486 f).

Eine anderweitige Unterbringung darf nicht möglich sein. Hierüber entscheidet das Vormundschaftsgericht. Ueber die Auslegung dieser Bestimmung siehe unten § 10.

Sind die obengenannten Voraussetzungen erfüllt, so hat das Vormundschaftsgericht die Fürsorgeerziehung anzuordnen, es hat somit zu prüfen, ob sie vorliegen und hierüber entscheidet es nach freiem Ermessen. Bejaht es dieselben, so muss es die Fürsorgeerziehung zufolge der zwingenden Bestimmung des § 63 Abs. I anordnen.

§ 6.

Die heilende Fürsorgeerziehung.

Die Fürsorgeerziehung hat nach § 63 Abs. I Ziffer 2 RJWG zur Beseitigung der Verwahrlosung wegen Unzulänglichkeit der Erziehung einzugreifen.

Die Verwahrlosung beruht darin, dass das Erziehungsverfahren nicht diejenigen Erfolge gehabt hat, die nach allgemeinen Anschauungen und nach Lage des Einzelfalles erwartet werden konnten. Das Fürsorgerecht geht offensichtlich von einem Normaltypus des Minderjährigen aus, dem der einzelne Minderjährige unter Berücksichtigung seines Alters, seiner körperlichen und geistigen Beschaffenheit, seiner gesellschaftlichen, sozialen und wirschaftlichen Lage entsprechen muss. Der Minderjährige nun, der sich von diesem Normaltypus allzuweit entfernt, gilt als verwahrlost. Dieser Rechtsbegriff der Verwahrlosung wird von den sich wandelnden Anschauungen über den Normaltypus des Minderjährigen und das tragbare Mass der Abweichungen beeinflusst. Für den Rechtsbegriff der Verwahrlosung ist der sachliche Entstehungsgrund (Vernachlässigung durch die Eltern, Verführung durch Gleichalterige usw.) rechtlich belanglos, während er gerade für die Erziehung selbst von besonderer Bedeutung ist (Muthesius S. 85 f.).

Die Vorschrift des § 63 Abs. I Ziffer 2 ist an die Stelle der Vorschriften getreten, nach welchen die Fürsorgeerziehung außerhalb der §§ 1666 und 1838 BGB abgesehen von der Begehung strafbarer Handlungen nur zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens eines Minderjährigen angeordnet werden sollte. „Die bedauerliche Folge dieser Regelung war, daß oft erst die weitere sittliche Verwahrlosung, also eine ungünstige Entwicklung des Minderjährigen abgewartet werden mußte, ehe die dringend notwendige Ersatzerziehung

eintreten konnte. Ein Minderjähriger, dessen ungünstige Entwicklung vorauszusehen war, konnte oft erst in einem zu späten Stadium der Entwicklung den Erziehungsmaßnahmen zugeführt, die nun weniger Aussicht auf Erfolg hatten als bei rechtzeitigem Eingreifen. Diesem Rechtszustand sollte durch Neufassung der Nr. 2 abgeholfen werden; wenn also künftig ein Minderjähriger Zeichen einer Abweichung von der normalen Entwicklung in geistiger und sittlicher Hinsicht zeigt, die als Beginn der Verwahrlosung zu werten sind, so kann das Vormundschaftsgericht unter den übrigen Voraussetzungen des § 63 die Ersatzerziehung anordnen" (Begründung zu § 644 Abs. I Nr. 2 des Entwurfes zu einem RJWG, Reichstagsdrucksache 1921 Nr. 1666). Es genügt somit eine Verwahrlosung im Anfangsstadium. Von einer Verwahrlosung kann jedoch nicht die Rede sein, wenn jeder Grad der Verwahrlosung verneint wird (Friedeberg-Polligkeit S. 487; KG vom 5. 2. 26 1 a X 40/26, Jur. Rundschau 26 Nr. 824/25 und vom 18. Sept. 1925, 1 a X 717/25 — OLGE 46 S. 409).

Zu den „verwahrlosten" Minderjährigen sind auch die Jugendlichen zu rechnen, die eine strafbare Handlung begangen haben und wegen dieser zur strafrichterlichen Verantwortung gezogen werden. Jugendliche sind solche Minderjährige, die über 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind (§ 1 JGG). Hat ein Jugendlicher eine strafbare Handlung begangen, so ist er nicht strafbar, wenn er zur Zeit der Tat nach seiner geistigen oder sittlichen Entwicklung unfähig war, das Ungesetzliche der Tat einzusehen oder seinen Willen dieser Einsicht gemäß zu bestimmen (§ 3 JGG). Der Jugendliche muß also mit Unterscheidungsvermögen und mit Hemmungsvermögen gehandelt haben. Ist der Mangel eines dieser Vermögen eine Folge seiner geistigen und sittlichen Entwicklung, so ist der Jugendliche freizusprechen. In der Rechtssprechung und in der Literatur ist bestritten, ob die

Verneinung des Unterscheidungsvermögens die Verneinung der Zurechnungsfähigkeit und damit der Schuld oder nur einen persönlichen Strafausschließungsgrund bedeute. Mit der überwiegenden Meinung in der Literatur wird man aber entgegen der Praxis daran festzuhalten haben, daß das fehlende Unterscheidungsvermögen ein Schuldausschließungsgrund ist (vgl. Frank StGB Anm. II zu § 3 JGG). Die Folge dieser Annahme ist, daß der Mittäter Alleintäter, der Anstifter mittelbarer Täter wird. Hat ein Jugendlicher eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen, so hat das Gericht zu prüfen, ob Erziehungsmaßregeln erforderlich sind (§ 5 Abs. 1 JGG). Diese Prüfung hat auch dann einzutreten, wenn der Jugendliche nach § 3 JGG freizusprechen ist, da er nach der genannten Bestimmung nur nicht „bestraft" werden kann. Kommt das Gericht zu dem Ergebnis, daß solche ausreichend sind, so hat es von Strafe abzusehen (§ 6 JGG). Als Erziehungsmaßregeln sind zulässig Verwarnung, Ueberweisung in die Zucht des Erziehungsberechtigten oder der Schule, Auferlegung besonderer Verpflichtungen, Unterbringung, Schutzaufsicht und Fürsorgeerziehung. Die Voraussetzungen, die Ausführung und Aufhebung, sowie das Erlöschen der Schutzaufsicht und Fürsorgeerziehung bestimmen sich nach dem RJWG (§ 7 JGG). Erachtet das Gericht Erziehungsmaßregeln nicht für ausreichend, so hat es neben solchen auf Strafe zu erkennen. Wird auf eine Freiheitsstrafe erkannt, so kann die Vollstreckung im Urteil ausgesetzt werden, damit sich der Verurteilte durch gute Führung während der Probezeit Straferlaß verdienen kann. Dies soll insbesondere dann erfolgen, wenn der sofortige Strafvollzug eine Erziehungsmaßregel gefährden würde (§ 10 JGG). Die Straftat bildet für die Anordnung der Fürsorgeerziehung durch das Jugendgericht nur eine Voraussetzung, sie wirkt begründend für die Zuständigkeit. Die Anordnung der Fürsorgeerziehung kann sich nach § 5 JGG und auch im vor-

mundschaftsgerichtlichen Verfahren nur auf § 63 Abs. I Ziffer 1 oder Ziffer 2 RJWG stützen. Ein Entweder- Oder gibt es nicht. Ist der Minderjährige noch nicht verwahrlost und ist die Fürsorgeerziehung zur Verhütung drohender Verwahrlosung erforderlich, so ist sie beim Vorliegen der übrigen Voraussetzungen gemäß § 63 Abs. I Nr. 1 RJWG anzuordnen. Liegen dagegen Anzeichen beginnender Verwahrlosung bereits vor, weicht der Minderjährige schon von dem Normaltypus des Minderjährigen ab, so kann und muß die Fürsorgeerziehung nach § 63 Abs. 1 Nr. 2 angeordnet werden.

Das Jugendgericht kann, falls Erziehungsmaßregeln erforderlich sind, sich darauf beschränken, auszusprechen, daß solche erforderlich sind und die Auswahl derselben dem Vormundschaftsgericht überlassen, oder die Maßnahme selbst bestimmen, wenn die Zuständigkeit dafür auch außerhalb des Strafverfahrens begründet ist. Im ersteren Falle hat das Vormundschaftsgericht eine Erziehungsmaßregel anzuordnen (§ 5 Abs. II JGG).

Zur Anordnung von Erziehungsmaßregeln bezw. zum Ausspruch, daß solche erforderlich sind, ist das Jugendgericht nur berechtigt, wenn es eine Sachentscheidung zu treffen hat, also bei Entscheidung durch Urteil neben der Strafe, an Stelle der Strafe und bei Freisprechung gemäß § 3 JGG, sowie bei Freisprechung wegen eines Mangels am Tatbestandsmerkmal und einer Bedingung der Strafbarkeit. Bedingungen der Strafbarkeit sind solche Umstände, die außerhalb der Erfüllung der Deliktsbegriffe liegen (Frank StGB Vorbemerkung zum IV. Abschnitt des allgemeinen Teils Anm. VI). Darunter sind zu rechnen: Verfolgbarkeit im Ausland bei Auslandsdelikten § 4 Nr. 3 StGB, Verbürgung der Gegenseitigkeit in § 102 und 103 StGB, Begehung oder Versuch des geplanten Verbrechens § 139 StGB, Scheidung der Ehe § 172 StGB, Zahlungseinstellung oder Konkurseröffnung § 239 KO. Nicht zuständig ist das Jugendgericht

wenn es eine reine Formalentscheidung zu treffen hat, also bei Einstellung des Verfahrens durch Beschluß. Einzustellen ist das Verfahren, wenn Prozeßvoraussetzungen fehlen. Dies sind z.B. der Strafantrag, die Ermächtigung, die Nichtverjährung, die nicht vorherige Aburteilung (ne bis in idem), bei Auslandsdelikten die Voraussetzungen des § 5 StGB, Amnestie und Niederschlagung usw.

Nur in dieser Beschränkung ist entgegen Zimmerle (Tübinger Dissertation 1925 — § 11 Nr. II und VII) die Zuständigkeit des Jugendgerichts gegeben. (Zimmerle sieht diese Einschränkung nicht vor).

Ist in den Fällen, in denen das Jugendgericht keine Sachentscheidung treffen kann, die Anordnung der Fürsorgeerziehung erforderlich, so ist dies Aufgabe des Vormundschaftsgerichts.

---

§ 7.

Die freiwillige Fürsorgeerziehung.

Die sogenannte freiwillige Fürsorgeerziehung ist reichsrechtlich noch nicht geregelt. Sie ist landesrechtlich zulässig und eingeführt in Hamburg, Bremen, Lübeck, Sachsen und Braunschweig.

Die ersten Anfänge der freiwilligen Fürsorgeerziehung sind in dem Hamburger Gesetz vom 6. April 1887 zu finden; dort war die Unterbringung in Zwangserziehung im Falle des § 55 StGB zulässig, nachdem durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts die Begehung einer strafbaren Handlung festgestellt und die Zwangserziehung für zulässig erklärt war. In allen übrigen Fällen konnte die Zwangser-

ziehungsbehörde die Unterbringung nur verfügen, falls die Eltern, Großeltern oder Vormünder den Antrag gestellt oder sich mit dem von anderer Seite gestellten Antrag einverstanden erklärt hatten. Bei Widerspruch der Eltern usw. war ein Beschluß des Vormundschaftsgerichts über die Feststellung der Voraussetzungen für die Anordnung der Zwangserziehung und Zulässigkeitserklärung nötig.

Nach Art. 135 EG BGB war die Anordnung nur noch durch das Vormundschaftsgericht auch bei Antrag oder Einverständnis der Eltern usw. möglich. Das Hamburger Gesetz vom 11. Sept. 1907 in der Fassung vom 9. Februar 1910 GVBl. S. 87 bestimmte, daß für die Anordnung der Fürsorgeerziehung in allen Fällen das Vormundschaftsgericht zuständig sei. Daneben wurde den neuen Behörden übertragen: „Die Fürsorge für die Minderjährigen, deren Erziehung auf Antrag des gesetzlichen Vertreters von der Behörde für öffentliche Jugendfürsorge übernommen wurde". Die Uebernahme war nur zulässig, wenn die Behörde die Voraussetzungen für die Fürsorgeerziehung nach dem genannten Gesetz für vorliegend erachtete und davon überzeugt war, dass der Zweck der Fürsorgeerziehung sich schon durch die Uebernahme der Erziehung erreichen lassen würde. Diese Uebernahme wurde als eine Art freiwillige Zwangserziehung bezeichnet. (Blumenthal: Ueber Entstehung und Rechtsnatur der sogenannten freiwilligen Fürsorgeerziehung ZBlJR XXI S. 162 und 221).

Aehnliche Vorschriften wies das Braunschweigische Fürsorgeerziehungsgesetz vom 22. Oktober 1908 — Gesetzes- und Verordnungsblatt (GVBl.) Nr. 74 — auf. In Bremen und Lübeck wurden kurz vor Einführung des RJWG die materiellen Hamburger Bestimmungen übernommen.

In Sachsen bestimmte § 28 des Fürsorgeerziehungsgesetzes vom 1. Februar 1909 GVBl. S. 62: „Wird bei einem gemäss § 1631 Abs. II BGB gestellten Antrag des Erziehungsberech-

tigten* vom Vormundschaftsgericht angeordnet, dass ein Minderjähriger in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht wird, so finden die Vorschriften der §§ 1 Abs. II, 7 ff., 15 Abs. I, 16—19, 21 und 25 entsprechende Anwendung. Die Unterbringung soll nur angeordnet werden, wenn der Verwahrlosung auf andere Weise nicht entgegengewirkt werden kann". Hienach waren die Bestimmungen über Entlassung aus der Fürsorgeerziehung nicht anwendbar. Die Folge war, dass der Minderjährige sofort entlassen werden musste, sobald ein diesbezüglicher Antrag gestellt wurde.

In der Rheinprovinz und in Braunschweig hat man sich dazu entschlossen, die freiwillige Fürsorgeerziehung auf privatrechtlicher Grundlage einzuführen (Clostermann-Schriftenreihe des allgemeinen Fürsorgeerziehungstages Heft 9 Seite 24 oben). Der Erziehungsberechtigte überträgt die Ausübung seines Personensorgerechts vertraglich auf die Fürsorgeerziehungsbehörde. Mehr Rechte als ihm selbst zustehen, kann er selbverständlich nicht übertragen. Da die Sorge für die Person des Minderjährigen in erster Linie ihm zusteht — sie bildet ein höchst persönliches Recht, auf das er nicht verzichten kann — so ist es auch nicht möglich, die Auflösung des Uebernahmevertrags seinerseits an besondere Bedingungen oder Fristen zu knüpfen. Die Grundlage für die Uebertragung der Ausübung des Personensorgerechts bilden die §§ 1631 und 1838 BGB.

Bei Aufstellung des Entwurfs zum RJWG entstandenen Zweifel, ob die freiwillige Fürsorgeerziehung landesgesetzlich zulässig sei. Die im Regierungsentwurf enthaltene Vorschrift, wonach landesgesetzlich bestimmt werden konnte, dass die Fürsorgeerziehung ohne gerichtliche Anordnung mit Ein-

* Es ist allgemein anerkanntes Recht, dass die Vorschrift des § 1631 BGB den Erziehungsberechtigten auch die Möglichkeit gibt, das verwahrloste Kind mit Hilfe des Vormundschaftsgerichts in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt unterzubringen — Blumenthal a. a. O. —

willigung des Personensorgeberechtigten zur Verhütung der Verwahrlosung angeordnet werden konnte, wurde mit der Begründung gestrichen, dass nach Aufhebung des Art. 135 EG BGB eine derartige Form landesgesetzlich zulässig sei (Hartmann: Empfiehlt sich die Einführung der freiwilligen Fürsorge ZBlJR XXI S. 4 ff.). Der landesgesetzlichen Regelung einer freiwilligen Fürsorgeerziehung standen also reichsrechtlich keine Bedenken entgegen.

Gegen die Einführung der freiwilligen Fürsorgeerziehung wurde eingewendet, sie stehe im Widerspruch mit der Fürsorgeerziehung, da sich der Begriff der Fürsorgeerziehung nicht mit dem Begriff des „freiwilligen" vertrage. Dem ist entgegenzutreten, da die Fürsorgeerziehung nicht Zwang gegen den Erziehungsberechtigten und den Minderjährigen, sondern eine Massnahme der öffentlichen Jugendhilfe für den Minderjährigen ist. Ferner wird entgegengehalten, es sei eine Verschärfung des Vorurteils gegen die Gruppe der Minderjährigen zu befürchten, die für die gerichtlich angeordnete Fürsorgeerziehung übrig bleiben. Nach den Erfahrungen in Sachsen und in den Hansestädten geht jedoch diese theorethische Beurteilung fehl, denn die freiwilligen Fürsorgezöglinge werden und müssen genau so wie die eigentlichen Fürsorgezöglinge behandelt werden und die freiwilligen Zöglinge bedeuten eine Hebung des Ansehens des Heimes vor allem in den Augen der Erziehungsberechtigten dieser. Weiter wird gegen die Einführung eingewandt, die Anstalten gelangen zu einem allzuhäufigen Wechsel der Zöglinge, der auf die eigentlichen Zöglinge nachteilig wirken und der nur durch neue Sondermassnahmen vermieden werden könne. Die Erfahrungen haben dies aber bisher in den Ländern mit der freiwilligen Fürsorgeerziehung nicht bestätigt, da die Auswahl vorsichtig erfolgte. Gegenüber den Vorteilen, die die freiwillige Fürsorgeerziehung bietet (s. u), darf dieser Einwand nicht überschätzt werden. Endlich: die gefährdeten

Minderjährigen sollen von der freiwilligen Fürsorgeerziehung nicht erfasst werden, da die „üblen" Eltern der objektiv gefährdeten Minderjährigen nicht zur Stellung des Antrags bereit sein werden. Dem kann aber auf dem Weg über § 1666 BGB abgeholfen werden (vergl. Hartmann a. a. O.)

Den Nachteilen (unzeitiger Rücknahmeantrag, Nichtanwendbarkeit der Bestimmungen des JWG, wenn ein freiwilliger Fürsorgeerziehungsbedürftiger von dritter Seite der Fürsorgeerziehung entzogen wird, und Schwäche der Eltern) stehen folgende Vorteile gegenüber: Die Schuldfrage des § 1666 BGB muss nicht geprüft werden; die freiwillige Fürsorgeerziehung hilft mit, den Makel der Fürsorgeerziehung zu beseitigen; bei vorläufiger Uebernahme können Reibungen dadurch beseitigt werden, wenn Eltern noch zweifeln, ob sie ihr Kind weggeben sollen oder nicht; die freiwillige Fürsorgeerziehung ist da erwünscht, wo die Schuldfrage schwierig zu entscheiden ist; endlich ist die Einleitung der Fürsorgeersiehung in den „Spätfällen" (Minderjährige über 18 Jahre) da erleichtert, wo das Vormundschaftsgerichts die Erziehbarkeit anders beurteilt (Hertz ZBlJR XVIII S. 132). Hartmann (ZBlJR XVIII S. 150) hebt als Hauptvorteil heraus, dass den ordentlichen Eltern, die sich mit der Erziehung der Kinder nach ihren Kräften Mühe gegeben haben, aber mit ihr nicht fertig werden können, der Weg eines stattlichen Zwangsaktes und der damit verbundenen Verwirkung der elterlichen Gewalt erspart werden und ihnen das Gefühl verbleiben soll, dass sie rein freiwillig ihre Kinder hergeben, um die notwendig werdende öffentliche Ersatzerziehung durchführen zu lassen.

Nach Einführung des RJWG haben Hamburg, Bremen, Lübeck und Sachsen landesgesetzliche Bestimmungen über die Uebernahme der Erziehung Minderjähriger durch die Fürsorgeerziehungsbehörden getroffen. So bestimmte Hamburg in § 25 seines AG RJWG v. 2. 1. 24 i. d. Fassung v. 30. 3. 28 GVBl. Nr. 30:

„Das Landesjugendamt kann die Erziehung eines Minderjährigen auf übereinstimmenden Antrag des gesetzlichen Vertreters und desjenigen, dem die Sorge für die Person zusteht, übernehmen, wenn dies zur Abwendung einer Gefährdung oder Verwahrlosung des Minderjährigen erforderlich ist

„Wird der Antrag zurückgenommen, so ist der Minderjährige binnen zwei Wochen zu entlassen, falls nicht das Vormundschaftsgericht die vorläufige Fürsorgeerziehung inzwischen angeordnet hat.

„Für die Kosten gilt § 24".

Sachsen in § 26 seines Wohlfahrtsgesetzes vom 28. 3. 1925 GVBl. Nr. 10:

„Das Jugendamt ist berechtigt, die Erziehung eines Minderjährigen auf Antrag des Erziehungsberechtigten auf öffentliche Kosten zu übernehmen, wenn die Entfernung des Minderjährigen aus seiner bisherigen Umgebung zur Verhütung der körperlichen, geistigen oder sittlichen Verwahrlosung erforderlich ist, eine geeignete anderweitige Unterbringung nicht erfolgen kann und zu erwarten ist, dass sich die Zwecke der Fürsorgeerziehung schon durch die Uebernahme der Erziehung ohne Beschluss des Vormundschaftsgerichts erreichen lassen. Von dem Beschluss ist das Vormundschaftsgericht zu benachrichtigen.

„§ 72 Abs. IV des RJWG findet auf die Aufhebung entsprechende Anwendung".

Die Hanseatischen Ausführungsgesetze zum RJWG stimmen inhaltlich bezüglich der freiwilligen Fürsorgeerziehung überein, nur Bremen hat keine Frist eingeführt, nach deren Ablauf der Minderjährige aus der Fürsorgeerziehung bei Zurücknahme des Antrags zu entlassen ist. In Sachsen ist nur ein Antrag des Erziehungsberechtigten, nicht auch des gesetzlichen Vertreters vorgesehen; der Antrag auf Aufhebung kann hier erst nach einem Jahr gestellt, ein abgewie-

sener Antrag erst nach sechs Monaten erneuert werden. (vgl. Blumenthal a. a. O. S. 221 f.)

Über die Rechtsnatur der freiwilligen Fürsorgeerziehung herrscht Streit in der Literatur. Blumenthal a. a. O., Fichtl Anm. 1 zu § 65 und Friedeberg-Polligkeit S. 441 f. sprechen sich für einen privatrechtlichen Erziehungsvertrag zwischen dem Gewalthaber und dem Träger der Jugendwohlfahrt aus; in dem Vertrag übertrage der Gewalthaber die Ausübung des Personensorgerechts auf die Fürsorgeerziehungsbehörden; eine Beschränkung der Auflösung des Vertrags sei wegen der Unübertragbarkeit des genannten Rechts ausgeschlossen. Hertz (ZBlJR XXI S. 389) hält gegenüber Blumenthal an der öffentlich-rechtlichen Auffassung der freiwilligen Fürsorgeerziehung fest und erklärt eine kurze Frist für das Wirksamsamwerden des Zurücknahmeantrags für zulässig. Auf den gleichen Standpunkt stellten sich die Referenten und verschiedene Teilnehmer der Verhandlungen des allgemeinen Fürsorgeerziehungstages in Wiesbaden am 17. und 18. Oktober 1929. Dort wurde anerkannt, daß sowohl eine öffentlich- wie auch privatrechtliche Regelung der freiwilligen Fürsorgeerziehung möglich und zulässig sei (vgl. Schriftenreihe des Allgemeinen Fürsorgeerziehungstages Heft 9/1930).

Die Einführung der freiwilligen Fürsorgeerziehung in den übrigen Ländern ist wünschenswert. Welcher Weg zu beschreiten ist, darüber läßt sich streiten. Wegen der mit der mit der öffentlich-rechtlichen Regelung verbundenen Vorteile, wie sie auch die eigentliche Fürsorgeerziehung bietet, scheint dieser Weg geeigneter, zur Ertüchtigung der gefährdeten Jugend beizutragen. Eine Einschränkung der Zurücknehmbarkeit des Antrags, wie sie Sachsen getroffen hat, geht allerdings zu weit und ist wohl auch nicht haltbar.

Wie man diese freiwillige Fürsorgeerziehung benennt, ob freiwillige Fürsorgeerziehung oder öffentliche Ersatzerziehung oder öffentliche Erziehungshilfe, ändert nichts an dem Inhalt dieser Rechtseinrichtung.

§ 8.

Zuständigkeit zur Anordnung und Durchführung der Fürsorgeerziehung.

Liegen sämtliche Voraussetzungen für die Anordnung der Fürsorgeerziehung vor, so ist sie vom Vormundschaftsgericht auszusprechen, mag es sich um vorbeugende oder heilende Fürsorgeerziehung, um vorläufige oder endgültige Maßnahmen handeln (§§ 63,67 R JWG). Sofern seine Zuständigkeit begründet ist, kann auch das Jugendgericht solche Anordnungen treffen § 5 JGG, (s. u. § 6).

Die örtliche Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts bemisst sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 und der Strafprozessordnung vom 22. März 1924, diese für die Anordnung im Jugendgerichtsverfahren. Nach § 36 FGG ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Minderjährige zu der Zeit, zu der eine Vormundschaft erforderlich ist, seinen Wohnsitz oder in dessen Bezirk er in Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat. Bei ehelichen Kindern ist der Wohnsitz des Vaters massgebend, selbst wenn die Ehe getrennt oder geschieden ist oder die Personensorge nach Gesetz, Beschluss oder unverbindlicher Vereinbarung der Mutter zusteht §§ 11, 1635 BGB. Eine Ausnahme gilt nur, wenn der Vater der Aenderung des Wohnsitzes zugestimmt hat. Für alle voll- und halbbürtigen Geschwister, auch für alle unehelichen Kinder derselben Mutter, die in verschiedenen Gerichtsbezirken ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben, ist das Gericht zuständig, bei dem für einen der Mündel schon eine Vormundschaft anhängig ist, andernfalls das Gericht, in dessen Bezirk der jüngste Mündel seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat. Ausserdem ist das

Vormundschaftsgericht, bei dem eine Vormundschaft oder Pflegschaft für den Minderjährigen oder eine Beistandschaft für die Mutter des Minderjährigen anhängig ist, zuständig §§ 36,43 FGG. Ist das Vormundschaftsgericht nicht das des gewöhnlichen Aufenthalts des Minderjährigen, so soll auf Antrag des Jugendamts die Abgabe an dieses Gericht gemäß § 46 FGG stattfinden, wenn nicht besondere Gründe dagegen sprechen (§ 65 Abs. 7 RJWG). Entsteht zwischen den beteiligten Gerichten Streit über die Abgabe bezw. Uebernahme oder hat der Vormund nicht zugestimmt, so entscheidet das gemeinsame obere Gericht (vgl. § 46 FGG und Friedeberg-Polligkeit S. 494 f).

Sachlich zuständig sind nach § 35 FGG und § 17 JGG die Amts- und Jugendgerichte. Eine abweichende Regelung ist gemäss Art. 147 EG BGB und § 190 FGG in Hamburg und Mecklenburg getroffen. In Hamburg ist das Vormundschaftsamt Vormundschaftsgericht, in Mecklenburg teils die Amtsgerichte, teils kommunale Verwaltungsbehörden. An Stelle des Vormundschaftsgerichts tritt der Familienrat, wo er eingerichtet ist (§ 1858 BGB, Friedeberg-Polligkeit S. 483). Das Jugendgericht soll die Fürsorgeerziehung nur anordnen, wenn in 1. Instanz die Zuständigkeit dafür auch ausserhalb des Strafverfahren begründet ist (§ 5 letzter Satz JGG); seine Zuständigkeit ist von der Anhängigkeit eines Strafverfahrens gegen den Jugendlichen abhängig. Das Verfahren vor ihm bleibt Strafprozess, deshalb werden das Jugendamt, die Eltern usw. auch nicht angehört und deshalb ist ihnen auch das die Fürsorgeerziehung anordnende Urteil nicht zuzustellen; ein Beschwerderecht steht ihnen ebenfalls nicht zu. Seine Tätigkeit endet mit dem Urteil; ist eine gerichtliche Entscheidung während der Dauer der Fürsorgeerziehung erforderlich, so ist dafür das Vormundschaftsgericht zuständig (vgl. auch oben § 6).

Eine besondere Zuständigkeit ist noch in § 68 RJWG geschaffen. Für schleunige Massregeln auf Grund des VI. Ab-

schnittes des RJWG ist einstweilen auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk das Bedürfnis der Fürsorge hervortritt. Das Gericht hat von der angeordneten Massregel dem endgültig und nunmehr auch ausschliesslich zuständigen Gericht Mitteilung zu machen. Das Jugendgericht kann vor dem Urteil vorläufige Anordnungen über Erziehung und Unterbringung treffen, in diesem Fall hat es vor der Entscheidung und sofern Gefahr im Verzug ist, nachträglich das Jugendamt zu hören (§ 8 JGG).

Das Vormundschaftsgericht hat von Amts wegen oder auf Antrag zu beschliessen. Antragsberechtigt ist nach § 65 Abs. I Satz 2 RJWG das Jugendamt. Landesgesetzlich kann das Antragsrecht ausgedehnt werden (Satz 3 a. a. O.). So steht nach den Landesgesetzen ein Antragsrecht in Bayern den Schulbehörden, den geistlichen Behörden und den Jugendfürsorgevereinen zu, in Württemberg den Behörden, die von der Verwahrlosung eines Minderjährigen Kenntnis erhalten und den freien Vereinigungen für Jugendwohlfahrt, denen das Innenministerium dieses Recht einräumt (vgl. Schmidt Württ.. Jugendwohlfahrtsrecht Anm. 2 zu Art. 18 des AG. z RJWG), in Hessen der Staatsanwaltschaft, dem Bürgermeister des gewöhnlichen Aufenthalts, dem Kreis- (Stadt-) Schulrat, dem Kreisgesundheitsamt, dem Pfarramt, den Eltern und Grosseltern, dem Vormund und Pfleger, in Bremen der Staatsanwaltschaft (Friedeberg-Polligkeit S. 494). Ein Antrag der Berechtigten, das Fürsorgeerziehungsverfahren einzuleiten und dann gemäss § 66 RJWG auszusetzen, ist unzulässig (KG vom 15. Okt. 1925 1 a X 880/25 — ZBlJR XVII S. 274). Einen Anspruch auf Bescheidung haben die Antragsberechtigten, die übrigen in § 65 Abs. VI RJWG Genannten nur, wenn ihnen ein beschwerdefähiger Beschluss nach § 65 Abs. V zuzustellen ist. Das Vormundschaftsgericht ist verpflichtet, jeder Anregung, auch von Seiten nicht Antragsberechtigter nachzugehen Die Einleitung des Verfahrens ist aktenkundig zu

machen, ebenso der Eingang eines Antrags, da dies nach § 63 Abs. III für die Altersgrenze des Minderjährigen von Wichtigkeit ist.

Vor der Beschlussfassung hat das Vormundschaftsgericht das Jugendamt anzuhören, es soll soweit dies ohne erhebliche Schwierigkeiten geschehen kann, den Minderjährigen, seine Eltern und den gesetzlichen Vertreter hören; weitere Anhörungen kann die Landesgesetzgebung vorschreiben § 65 Abs. II RJWG. Diese Vorschriften beziehen sich nur auf das Verfahren erster Instanz; im Beschwerdeverfahren hängt der Umfang der Anhörungen von dem Ermessen des Gerichts ab (Friedberg-Polligkeit S. 497).

Das Jugendamt muss gehört werden, wenn das Verfahren von Amts wegen oder auf Antrag eines sonst Antragsberechtigten eingeleitet wird. Die Unterlassung der Anhörung des Jugendamtes hat nicht die Nichtigkeit zur Folge. Die Sollvorschrift, andere Personen oder Behörden zu hören, entbindet das Gericht nicht von dieser Verpflichtung. Die Anhörung hat im Fürsorgeerziehungsverfahren bezüglich der anzuhörenden Personen am besten mündlich zu geschehen, eine Vernehmung durch die Verwaltungsbehörde genügt nicht. Die Unterlassung der Anhörung ist aktenkundig zu machen, sie begründet nach § 27 FGG weitere Beschwerde. Als angehört gelten auch solche Personen usw., die sich nicht geäussert haben, denen aber Gelegenheit hinzu geboten war. Nach den Landesgesetzen sind zum Teil anzuhören: Verwandte, Verschwägerte, der Arzt, die Schule und der Geistliche, die Gemeindebehörden, die Strafanstaltsleitung, der Vorsitzende der Fürsorgeerziehungsbehörde (Dieser muss nach Art. 19 des Württ. AG. gehört werden) — vgl. hiezu Friedeberg-Polligkeit S. 500 u.—.

Das Vormundschaftsgericht kann die ärztliche Untersuchung des Minderjährigen anordnen und ihn auf die Dauer von höchstens sechs Wochen in einer zur Aufnahme jugenlicher

Psychopathen geeigneten Anstalt oder in einer öffentlichen Heil- und Pflegeanstalt zur Beobachtung unterbringen lassen (§ 65 Abs. IV RJWG). Ob die ärztliche Untersuchung oder Beobachtung im Laufe des vormundschaftsgerichtlichen Verfahrens angeordnet werden soll, hat das Vormundschaftsgericht nach seinem freien Ermessen zu entscheiden. Gegen die Anordnung der Beobachtung ist die sofortige Beschwerde und die sofortige weitere Beschwerde zulässig, da die Unterbringung eine Freiheitserziehung enthält. Die ärztliche Untersuchung oder Anstaltsbeobachtung darf nicht als Durchführungsmassregel der vorläufigen Fürsorgeerziehung, wohl aber als Teil des ordentlichen Fürsorgeerziehungsverfahrens gleichzeitig mit der schleunigen Sicherungsmassregel des § 67 RJWG angeordnet werden (Friedeberg-Polligkeit S. 503 f). Die Kosten dieser Anordunng und ihrer Durchführung sind Verfahrenskosten, auch im Falle gleichzeitiger Anordnung der vorläufigen Fürsorgeerziehung, denn es ist mangels einer gesetzlichen Ermächtigung unzulässig, dass eine Behörde einer anderen Kosten für ihre Massnahmen, hier für die ärztliche Untersuchung oder Anstaltsbeochtung auferlegt.

Der Beschluss des Vormundschaftsgericht ist mit Gründen zu versehen, soweit es sich um das Verfahren abschliessende Beschlüsse handelt (Schiedermayr Anm. 6 zu § 65 RJWG). Lautet er auf Anordnung der Fürsorgeerziehung, so muss er den Eintritt der gesetzlichen Vorraussetzungen unter Bezeichnung der für erwiesen erachteten Tatsachen feststellen (§ 65 Abs. III 2 Halbsatz), da die Beschlussbegründung die Grundlage für die Durchführung der Fürsorgeerziehung, insbesondere für die Art der Unterbringung dienen soll.

Der die Fürsorgeerziehung anordnende Beschluss ist den Antragsberechtigten, dem gesetzlichen Vertreter, den Eltern, der Fürsorgeerziehungsbehörde und ferner dem Minderjährigen selbst, wenn er der 14. Lebensjahr vollendet hat und insoweit sein Inhalt nach dem Ermessen des Vormundschafts-

gericht ihm ohne erziehlichen Nachteil mitgeteilt werden kann zuzustellen. Der die Anordnung der Fürsorgeerziehung verneinende Beschluss ist dem Antragsteller, der Fürsorgeerziehungsbehörde und wenn eine vorläufige Fürsorgeerziehung angeordnet ist, ferner allen Personen zuzustellen, denen diese Anordnung zugestellt ist (§ 65 Abs. V RJWG). Nicht zuzustellen ist der ablehnende Beschluss dem gesetzlichen Vertreter, den Eltern, soweit sie nicht den Antrag gestellt haben und ihnen ein Antragsrecht zusteht, und dem Minderjährigen selbst. Ein Beschluss, der die vorläufige Fürsorgeerziehung ausspricht, ist den nach § 65 Abs. VI Beschwerdeberechtigten zuzustellen; dies ist aus dem ihnen in § 67 eingeräumten Beschwerderecht zu folgern. Gegen den vormundschaftlichen Beschluss steht die sofortige Beschwerde mit aufschiebender Wirkung den Antragsberechtigten (siehe oben), der Fürsorgeerziehungsbehörde und wenn die Fürsorgeerziehung angeordnet wird, auch dem gesetzlichen Vertreter, den Eltern und dem über 14 Jahre alten Minderjährigen zu (§ 65 Abs. VI RJWG).

Das Fürsorgeerziehungsverfahren kann durch Beschluss des Vormundschaftsgerichts auf längstens ein Jahr ausgesetzt werden. Die Aussetzung kann aus besonderen Gründen höchstens um ein weiteres Jahr verlängert werden. Ueber das vollendete 20. Lebensjahr hinaus kann das Verfahren nicht ausgesetzt werden. Gegen die Aussetzung steht dem Jugendamt und der Fürsorgeerziehungsbehörde das Recht der sofortigen Beschwerde zu. Für die Dauer der Aussetzung muss Schutzaufsicht gemäss § 56 RJWG angeordnet werden (§ 66). Die Aussetzung kann und soll da eingreifen, wo schon die Einleitung des Fürsorgeerziehungsverfahrens und die Furcht vor ihrer Anordnung eine Besserung in den häuslichen Verhältnissen und in dem Verhalten des Minderjährigen bewirkt. Die Aussetzung ist unzulässig, wenn von vornherein feststeht, dass die Voraussetzungen des § 63

nicht gegeben sind. Sie ist nur zulässig, wenn eine Besserung der Verhältnisse oder des Verhaltens des Minderjährigen zu erhoffen und deshalb eine Hinausschiebung der Entscheidung zur Gewinnung eines abschliessenden Urteils über die Notwendigkeit der Fürsorgeerziehung angezeigt ist. Liegen diese Voraussetzungen vor, so muss das Verfahren ausgesetzt werden (Friedeberg-Polligkeit S. 509). Die Dauer der Aussetzung ist im Beschluss von vorn herein zu bestimmen, sie kann nur einmal bis zur Gesamthöhstdauer von 2 Jahren verlängert werden (Schiedermayr Anm. 1 zu § 66). Vor Ablauf der Frist kann die Aussetzung wieder aufgehoben werden; unzulässig ist die vorzeitige Fortsetzung lediglich dann, wenn kein neues Material beigebracht ist. Spätestens nach Ablauf der Aussetzungsfrist ist das Verfahren fortzusetzen. Einer erneuten Anhörung nach § 65 Abs. II bedarf es nicht mehr (Schiedermayr Anm. 6 zu § 66, Friedeberg-Polligkeit S. 512 f).

Die Fürsorgeerziehung wird in einer geeigneten Familie oder Erziehungsanstalt unter öffentlicher Aufsicht und auf öffentliche Kosten durchgeführt (§ 62 RJWG). Über die Art der Unterbringung entscheiden die Fürsorgeerziehungsbehörden nach Massgabe der Landesgesetze. Reichsrechtlich sind folgende Bestimmungen erlassen.

Der Minderjährige ist im Falle der Fürsorgerziehung mindestens bis zum Aufhören der Schulpflicht in einer Familie seines Bekenntnisses unterzubringen, im Falle der Anstaltserziehung soweit möglich in einer Anstalt seines Bekenntnisses unterzubringen, im Falle der Anstaltserziehung soweit möglich in einer Anstalt seines Bekenntnisses. Minderjährige ohne Bekenntnis sollen nur mit ihrem Einverständnis, sofern sie ihr Bekenntnis selbst bestimmen können, andernfalls mit demjenigen des Erziehungsberechtigten in einer Familie oder in einer Anstalt eines bestimmten Bekenntnisses unter-

gebracht werden (§ 69 Abs. I und II). Diese Bestimmungen schliessen an Art. 135 RVerf. an, nach denen allen Bewohnern des Reiches volle Glaubens- und Gewissensfreikeit zugesichert und entsprechender Schutz in Aussicht gestellt ist. Unter Bekenntnissen sind die Glaubensbekenntnisse zu verstehen, deren Anhänger sich zu einer Religionsgemeinschaft zusammengeschlossen haben. Bei der Unterbringung ist die formelle Zugehörigkeit zu einer solchen, und nicht die innere Einstellung des Minderjährigen zu berücksichtigen. Der Minderjährige kann nach dem Reichsgesetz über religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921 (RGBl. S. 939) nach zurückgelegtem 14. Lebensjahr sein Bekenntnis selbst bestimmen, näheres siehe daselbst. Die Familie, in der der Minderjährige untergebracht werden soll, muss seinem Bekenntnis angehören, d. h. der Familienvorstand und falls dieser verheiratet ist, beide Ehegatten müssen formell Mitglieder desselben Bekenntnisses sein. Friedeberg-Polligkeit (S. 522) will zur Familie in diesem Sinne auch noch in der Familie anwesenden Kinder rechnen. Dies wird jedoch wohl zu weit gehen, da der erziehungsbedürftige Minderjährige dem Familienvorstand und nicht der Familie als ganzer überwiesen wird. Die Unterbringung in einer Familie des Bekenntnisses des Minderjährigen ist nur bis Vollendung der Schulpflicht vorgeschrieben, d. h. nur solange als der Minderjährige nach den Landesgesetzen die Volksschule oder eine andere gleichberechtigte Schule besuchen muss. Für Anstaltszöglinge gilt diese Beschränkung nicht. Eine Anstalt gehört dann dem Bekenntnis des Minderjährigen an, wenn sich bei ihr die Grundsätze eines solchen entscheidend gelten machen. Wechselt der Minderjährige während der Dauer der Fürsorgeerziehung sein Bekenntnis, so bedingt dies auch einen Wechsel der Familie und der Anstalt.

Minderjährige ohne Bekenntnis, gleichgültig ob sie eine religiöse Weltanschauung haben oder nicht, sollen nur mit

ihrem Einverständnis bezw. dem des Erziehungsberechtigten in einer Familie oder einer Anstalt eines bestimmten Bekenntnisses untergebracht werden. Nach dem Gesetz über religiöse Kindererziehung ist festzustellen, ob ein ausdrücklicher Austritt oder eine Willenserklärung der Eltern oder des Minderjährigen über die religiöse Erziehung dahin stattgefunden hat, daß der Minderjährige keinem Bekenntnis angehören oder bekenntnislos erzogen werden soll.

Den Erziehungsberechtigten muss der Ort der Unterbringung mitgeteilt werden, sofern dadurch der Erziehungszweck nicht ernstlich gefährdet wird (§ 69 Abs. III). Die Gefährdung kann sich gegen den Minderjährigen oder die Erziehungsstelle richten. Die Mitteilung hat sofort, spätestens nach der Unterbringung zu erfolgen. Wegen Verweigerung der Mitteilung steht dem Erziehungsberechtigten das Recht zu, vormundschaftsgerichtliche Entscheidung zu beantragen, In diesem Sinne ist das Wort „Beschwerde" in § 69 Abs. III Satz 2 aufzufassen, denn eine Beschwerde ist im allgemeinen nur gegen gerichtliche oder verwaltungsrechtliche Entscheidungen oder Verfügungen im Instanzenzug der Behörden zulässig.

In Ausführung einer angnordneten Fürsorgeerziehung kann die Erziehung in der eigenen Familie des Minderjährigen unter öffentlicher Aufsicht widerruflich angeordnet werden, wenn dadurch die Erreichung des Zwecks der Fürsorgeerziehung nicht gefährdet wird. Innerhalb der ersten drei Monate nach Ausführbarkeit des Fürsorgeerziehungsbeschlusses bedarf die Anordnung der Zustimmung des Vormundschaftsgerichts. Gegen die Verweigerung der Zustimmung steht der Fürsorgeerziehungsbehörde die sofortige Beschwerde zu (§ 69 Abs. IV). Eigene Familie des Minderjährigen ist die der Eltern, auch beider getrennt lebender Elternteile, der Grosseltern, des Stiefvaters und der Stiefmutter, ob auch die der Pflegeeltern ist bestritten (bejahend Friedemann-Pollig-

keit S. 527, Riss Anm. 6 zu § 69; verneinend Schiedermayr Anm. 7 zu § 69, Hess Anm. 20 zu § 69). Mit Friedeberg-Polligkeit ist wohl anzunehmen, dass die Familie der Pflegeeltern eigene Familie des Minderjährigen ist, sofern er vor Anordnung der Fürsorgeerziehung bei diesen untergebracht war. Voraussetzung für die Unterbringung in der eigenen Familie ist, dass der Zweck der Fürsorgeerziehung, d. h. die Verhütung oder die Beseitigung der Verwahrlosung erreicht wird.

An der Ausführung der Fürsorgeerziehung ist nach näherer Bestimmung der Landesgesetzgebung das Jugendamt zu beteiligen (§ 71). Die nähere Regelung der Fürsorgeerziehung ist der Landesgesetzgebung vorbehalten. Diese bestimmt auch die Fürsorgeerziehungbehörde, sowie die Kostenträger (§ 70 RJWG).

Fürsorgeerziehungsbehörden sind in Preussen die Provinzialausschüsse, in Württemberg der besondere Fürsorgeerziehungsausschuss bei der Landesfürsorgebehörde (vgl. im übrigen hiezu die Zusammenstellung bei Friedeberg-Polligkeit S. 529 ff, ebenso zu der Frage der Kostenträgerschaft (S. 531 ff). Kostenträger ist die Stelle, die unmittelbar die Kosten zu tragen hat, vorbehältlich des Ersatzanspruches aus § 75. Diese Bestimmung ist auch für den Umfang der Kostentragungspflicht massgebend.

Die Fürsorgeerziehungsbehörden sind verpflichtet, eine vom Vormundschaftsgericht angeordnete Fürsorgeerziehung durchzuführen, sie sind nicht befugt, die rechtliche Zulässigkeit und Zweckmässigkeit nachzuprüfen, wenn der die Fürsorgeerziehung anordnende Beschluss rechtskräftig geworden ist. Von diesem Zeitpunkt ab ist die Fürsorgeerziehung ausführbar, die vorläufige Fürsorgeerziehung jedoch schon mit der Anordnung. Bei der Ausführung sollen regelmässig sich die Fürsorgeerziehungsbehörden der Jugendämter bedienen. Die Unterbringung soll unter ärztlicher Mitwirkung erfolgen (§ 70 Abs. II). Die Fürsorgeerziehungsbehörden haben auch für

rechtzeitige Entlassung des Minderjährigen aus der Fürsorgeerziehung Sorge zu tragen. Nichterfüllung ihrer Pflichten ist Verletzung eines Schutzgesetzes im Sinne des § 823 Abs. II und des § 839 BGB. (Schiedermayr Anm. 6 zu § 70).

Zum Schutz der ungestörten Durchführung der Fürsorgeerziehung sind besondere Strafbestimmungen erlassen, die die Normen in §§ 120 und 235 StGB ergänzen. Es sind dies die Bestimmungen des § 76 RJWG. Ueber das Verhältnis der genannten Vorschriften siehe Schorn, die strafrechtliche Sicherung der Fürsorgeerziehung (ZBlJR XXII S. 88 ff.).

Bezüglich der freiwilligen Fürsorgeerziehung kann hier vom reichsrechtlichen Standpunkt aus keine Stellung genommen werden. Durchführende Organe sind aber auch in den Ländern, in denen sie eingeführt ist, die Fürsorgeerziehungsbehörden.

IV. Abschnitt: Stellungnahme zum Problem.

§ 9.

Geschichtliche Entwicklung der §§ 55 und 63 Abs. I Nr. 1 des Reichswohlfahrtsgesetzes.

Im V. Abschnitt (§§ 49—55) des RJWG war die öffentliche Unterstützung hilfsbedürftiger Minderjähriger geregelt. Durch Art. 2 der Verordnung über das Inkrafttreten des RJWG vom 14. Februar 1924 wurden die §§ 49—54 aufgehoben, da inzwischen die Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 erlassen worden war. Der noch erhaltene § 55 des RJWG lautet:

„Sofern zur Verhütung der Verwahrlosung eines hilfsbe-

dürftigen Minderjährigen besondere Aufwendungen durch die Entfernung des Minderjährigen aus seiner bisherigen Umgebung erforderlich sind, bewendet es bei den Vorschriften über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger".

Nach der Ausdehnung der öffentlichen Unterstützungspflicht auf die Erziehung Minderjähriger sind die Träger der der Unterstützungslast — Jugendämter und Armenverbände — an sich verpflichtet, auch die zur Verhütung der Verwahrlosung Minderjähriger erforderlichen Aufwendungen im Falle der Hilfsbedürftigkeit zu tragen. Um Streitigkeiten über den Zuständigkeitsbereich der Träger der Unterstützungslast und der Träger der Fürsorgeerziehung zu vermeiden, bestimmte § 56 des Entwurfs (§ 55 des Gesetzes), dass den letzteren diejenigen Fälle verbleiben sollen, in denen zur Verhütung der Verwahrlosung eines hilfsbedürftigen Minderjährigen besondere Aufwendungen durch die Entfernung aus seiner bisherigen Umgebung erforderlich sind (Reichstagsdrucksache Nr. 1666/1921 — Entwurf eines Reichsjugendwohlfahrtgesetzes zu § 56). § 55 war notwendig, weil abweichend von dem früheren preussischen Recht durch das RJWG im Falle der Hilfsbedürftigkeit den Bezirksfürsorgeverbänden auferlegt worden war, dass sie im Rahmen des notwendigen Lebensbedarfes den Minderjährigen auch Erziehung zu gewähren haben. Hartmann führt hiezu in seiner Abhandlung „Die Entwicklung der vorbeugenden Fürsorgeerziehung nach der Rechtsprechung und die Kostenregelung bei der vorbeugenden öffentlichen Ersatzerziehung" als damaliger Referent im Reichsinnenministerium aus (ZBlJR XX S. 139): „Auf Grund der §§ 49 ff blieb zweifelhaft, was die Praxis unter den zum notwendigen Lebensbedarf gehörenden Leistungen der „Erziehung" verstehen würde. Der alte Streit Kammergericht — Oberverwaltungsgericht sollte beigelegt werden. Die Grenzen wurden im Reichsinnenministerium mit Friedeberg wie folgt festgelegt: Aus der Fürsorgeerziehung

sollten — abgesehen von den Fällen der mangelnden Voraussetzungen der §§ 1666 und 1838 BGB — folgende Fälle anderweitiger Unterbringung von Minderjährigen ausscheiden und der öffentlichen Unterstützung zufallen: 1) die — sei es kostenlosen, sei es mit Kosten verbundenen — Unterbringungen, die nicht dem Zweck der Verhütung der Verwahrlosung dienen, insbesondere also die Unterbringung nur zum Zweck der Gesundheitsfürsorge; 2) die Unterbringung ohne „Entfernung" des Minderjährigen, d. h. die geeignete anderweitige Unterbringung mit Einverständnis des Erziehungsberechtigten, die ein Einschreiten im Sinne des § 63 Nr. 1 überflüssig macht; 3) diejenigen Unterbringungen zur Verhütung der Verwahrlosung, die keine „besonderen" Aufwendungen erfordern und zwar die Fälle a) der vorübergehend Kosten verursachenden kurzfristigen anderweitigen Unterbringung und b) derjenige dauernden Unterbringung, die an sich ohne Erfordernis öffentlicher Mittel möglich ist, aber für ihre Ermöglichung einmalige Aufwendungen, wie Einkleidung, Reisekosten und dergleichen erfordert, sowie c) derjenigen Unterbringungen, die keine anderen Aufwendungen erfordern als beim Verbleiben in der bisherigen Umgebung. In diesen drei angeführten Aufwendungen wurde damals das Gegenteil davon erblickt, was man als besondere Aufwendungen in § 55 in den Gesetzestext aufgenommen hatte."

In § 63 Abs. 1 Nr. 1 sind folgende Voraussetzungen für die vorbeugende Fürsorgeerziehung aufgestellt; die Voraussetzungen des § 1666 oder des § 1838 des BGB müssen vorliegen und die Entfernung des Minderjährigen aus seiner bisherigen Umgebung muss zur Verhütung der Verwahrlosung erforderlich sein, eine nach dem Ermessen des Vormundschaftsgerichts geeignete Unterbringung aber anderweit nicht erfolgen können. Im Entwurf der Reichsregierung beschränkte sich die Nr. 1 auf den ersten Halbsatz. Die

Reichsregierung hatte geglaubt, von dem 2. Halbsatz absehen zu können, und zwar mit Rücksicht auf die geänderte Fassung und weil § 55 bestimmte, dass die besonderen Aufwendungen, die durch die Entfernung des Minderjährigen aus seiner bisherigen Umgebung zur Verhütung der Verwahrlosung erforderlich wären, nach den Vorschriften über die Fürsorgeerziehung zu regeln seien und damit zum Ausdruck gebracht sei, dass für diese Zwecke keine Armenpflegekosten aufzuwenden seien. Dennoch hat der Reichsrat einen in den zweiten Entwurf von der Reichsregierung aufgenommenen Zusatz eingefügt, der der preussischen Novelle vom 7. Juli 1915 entspricht. Massgebend war hierfür die Erwägung, daß ohne diesen Zusatz die Fürsorgeerziehung in allen Fällen hätte eintreten müssen, in welchen die Entfernung des Minderjährigen aus seiner bisherigen Umgebung auf Grund der Bestimmungen des BGB zur Verhütung seiner Verwahrlosung erforderlich wurde, selbst dann, wenn vielleicht bei Verwandten eine geeignete kostenfreie Pflegestelle vorhanden gewesen wäre oder eine solche durch private Hilfe beschafft werden könnte (Friedeberg-Polligkeit S. 479 f).

Anlass zur Novelle des preussische Fürsorgeerziehungsgesetzes vom 2. Juli 1900 durch Gesetz vom 7. Juli 1915 gab die verschiedene Rechtssprechung von Kammergericht und Oberverwaltungsgericht. Das Kammergericht ging davon aus, dass nach dem alten § 1: „Ein Minderjähriger, welcher das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann der Fürsorgeerziehung überwiesen werden: 1. wenn die Vorraussetzungen des § 1666 oder des § 1838 des BGB vorliegen und die Fürsorgeerziehung erforderlich ist, um die Verwahrlosung des Minderjährigen zu verhüten", die Fürsorgeerziehung als eine besonders geartete, planmässige und dauernde Erziehung anzusehen sei und dass zu ihrer Anwendbarkeit nach ihrem klaren Wortlaut außer dem Vorliegen der Voraussetzungen des § 1666 oder des § 1838 BGB noch die weitere Feststel-

lung gehöre, dass gerade die im Gesetz besonders geregelte Fürsorgeerziehung notwendig sei, um die Verwahrlosung des Minderjährigen zu verhüten. Fürsorgeerziehung dürfte also nicht angeordnet werden, wenn die Massnahmen nach § 1666 BGB ausreichend seien. Nach Lage der Gesetzgebung in Preussen sei es auch möglich, einen Beschluss des Vormundschaftsgerichts, der die Trennung eines noch unverdorbenen Kindes von der gefährdenden Umgebung seiner Eltern ausspreche und seine anderweitige Unterbringung anordne, mit Hilfe des Armenverbandes zur Durchführung zu bringen, nämlich in den Fällen, in denen keine rein erziehlichen Aufwendungen notwendig seien, sondern die von der Armenverwaltung darzubietende Hilfe unter Hinzunahme der erziehlichen Einwirkung von Vormundschaftsgericht, Schule und Kirche ausreiche, um das durch die Trennung den schlechten Einflüssen des Elternhauses entzogene Kind vor Verwahrlosung zu behüten. Den Entscheidungen des Bundesamtes für Heimatwesen sei der Rechtssatz zu entnehmen, dass die vom Vormundschaftsgericht auf Grund des § 1666 BGB angeordnete anderweitige Unterbringung erwerbsunfähiger und vermögensloser Kinder unter Umständen eine Hilfsbedürftigkeit im armenrechtlichen Sinne hervorrufen und damit die Verpflichtung des Armenverbands zur Gewährung von Unterstützung in dem gesetzlich bestimmten Umfange begründen könne (Noelles-Boschan, § 4 der Einleitung seines Kommentars zum preussischen Fürsorgeerziehungsgesetz vom 7. 7. 15, 3. Auflage). — Dem gegenüber hatte das preussische Oberverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 11. Februar 1908 (Entsch. Band 52 S. 185 folgende Grundsätze aufgestellt: „Ein Beschluss des Vormundschaftsgerichts gemäss § 1666 BGB, wodurch die Unterbringung eines Kindes in einer geeigneten Familie oder Anstalt zum Zweck der Erziehung angeordnet wird, ist seinem Inhalte nach nichts anderes als

die Anordnung der Zwangserziehung und für den Armenverband unverbindlich. Der Armenverband ist gesetzlich nicht verpflichtet, erziehungsbedürftige Kinder auf seine Kosten zu erziehen oder erziehen zu lassen. Eine sonst nicht vorhandene Hilfsbedürftigkeit eines Kindes kann durch die Anordnung des Vormundschaftsgerichts nicht begründet werden." In den Gründen führte Oberverwaltungsgericht aus: Das BGB kenne keine Bestimmung, wie im Falle der Hilfsbedürftigkeit des Kindes die Mittel zu beschaffen seien. Ein vormundschaftsgerichtlicher Beschluss sei für die Armenverbände nicht verbindlich zunächst insoweit, als er die Art der Unterbringung bestimmt, da die Entschliessung über die Art der Unterstützung innerhalb der durch die Gesetze gezogenen Schranken und unbeschadet einer anderweitigen Bestimmung durch die Beschwerdeinstanz ausschliesslich dem Armenverband zusteht (§ 8 UWG, § 1 und 63 preuss. A.G., §41 Zuständigkeitsges). Das Vormundschaftsgericht sei weder Organ der Armenpflege noch Beschwerdeinstanz gegen über den Armenverbänden; der Armenverband sei nicht ausführendes Organ des Vormundschaftsgerichts und des bestellten Pflegers. Der vormundschaftsgerichtliche Beschluss beruhe auf Familienrecht. Das Bundesamt für Heimatwesen anerkennt, dass die Armenverbände einen vormundschaftsgerichtlichen Beschluss gegen sich gelten lassen müssen, soweit er die Trennung des Kindes von den Eltern zur Folge habe, d. h. die Armenverbände haben für die von den Eltern getrennten Kinder zu sorgen, wenn sie weder selbst Vermögen besitzen, noch die Eltern es ausserhalb des Haushalts unterhalten können. Dem stehe jedoch gegenüber, dass die Frage ob Hilfsbedürftigkeit vorliege, nach Lage der tatsächlichen Verhältnisse zu beurteilen sei. Durch das Vorhandensein eines unterhaltspflichtigen Angehörigen, der fähig und bereit sei, sich seiner Unterhaltspflicht zu entziehen, werde das Kind der armenrechtlichen Fürsorge enthoben. Der

vormundschaftgerichtliche Beschluss fordere positiv anderweitige Unterbringung. Wo die Sorge für eine geordnete Erziehung im Vordergrund stehe, habe der Armenverband nicht einzutreten, dies sei Sache der Fürsorgeerziehung. — In seinem Urteil vom 18. Juni 1910 (Bd. 57 S. 206) hielt das Oberverwaltungsgericht hieran fest. Kammergericht und Bundesamt für Heimatwesen gehen davon aus, dass nach allgemein gültigem Grundsatze jede von einer Behörde in den Grenzen ihrer Zuständigkeit getroffene Anordnung von anderen Behörden, deren Geschäftsbereich dadurch berührt werde, zu beachten sei. Infolge der Anordnung des Vormundschaftsgerichts falle die Möglichkeit des Verbleibens des Kindes in dem Haushalt der Eltern und damit die bisherige Art der Unterbringung fort. Keine Behörde oder Privatperson sei berechtigt, das Kind zurückzugeben. Bei Mangel anderweitiger Unterhaltsmittel sei ein solches Kind hilfsbedürftig und deshalb der Armenverband verpflichtet, für das Kind zu sorgen. Das Kammergericht stehe auf dem Standpunkt, die Verbindlichkeit des vormundschafttsgerichlichen Beschlusses sei für die Armenverbände lediglich materieller Natur, der Armenverband werde durch sie nicht unmittelbar und formell verpflichtet, entsprechende Armenunterstützung zu leisten. Ueber die Leistung der Armenunterstützung hätten lediglich die Armenverbände zu befinden. Diese seien aber materiell durch die Anordnung des Vormundschaftsgerichts gebunden und zur sachlichen Nachprüfung nicht befugt, vielmehr dazu berufen, derartigen Anordnungen auf dem Gebiete der Armenpflege Geltung zu verschaffen. Die Armenverbände können sich nicht darauf berufen, dass die Eltern fähig und bereit seien, ihrerseits für die erforderliche Lebenshaltung des Kindes zu sorgen. Die Armenverbände hätten auch die Unfähigkeitserklärung der Eltern seitens des Vormundschaftsgerichts bezüglich des Personensorgerechts zu beachten. Dagegen

führte das Oberverwaltungsgericht aus: Alle Anordnungen des Vormundschaftsgerichts nach § 1666, 1707 BGB ergehen im Interesse des Kindes und bewegen sich auf dem Boden des Familienrechts. Aus dem öffentlichen Interesse des Staates an der heranwachsenden Jugend folge noch nicht, dass die im BGB getroffenen diesbezüglichen Bestimmungen öffentlich rechtlicher Natur seien. Das ganze Familienrecht berühre auch staatsrechtliche Interessen, ohne dass darum die gesetzliche Regelung zu einer solchen öffentlichen Rechts würde. Aus dem BGB sei eine Verpflichtung für öffentlich-rechtliche Verbände zur Aufwendung von Kosten für Ausführung der auf Grund des BGB erlassenen Anordnungen nicht zu entnehmen. Weitergehende Wirkungen müssten im Falle des Unvermögens auf Staatskosten bestritten werden. Die Rechte und die Pflichten der Armenverbände werden ausschliesslich durch das öffentliche Recht bestimmt. Die Trennung könne nur mit Anschluss einer gleichzeitigen anderweitgen Unterbringung erfolgen. Diese sei Voraussetzung der Trennung. Auf die Armenverbände mangels gesetzlicher Vorschriften zurückzugreifen, sei unzulässig. — Infolge dieser Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts lehnten viele Armenverbände die Ausführung eines vormundschaftsgerichtlichen Beschlusses über die anderweitige Unterbringung ab. In diesen Fällen bestand die Gefahr, dass in der durch die Erschöpfung des armenrechtlichen Instanzenzuges und durch die erneut eingeleitete und häufig zum zweiten Mal alle Instanzen durchlaufenden Fürsorgeerziehungsverfahren verfliessenden Zeit das Kind aus dem früher nur gefährdeten ein wirklich verwahrlostes Kind wurde. § 1 Nr. 1 des preussischen Fürsorgeerziehungsgesetzes erhielt deshalb durch die Novelle vom 7. Juli 1915 folgende Fassung: „Ein Minderjähriger . . . kann der Fürsorgeerziehung überwiesen werden, 1. wenn die Voraussetzungen des § 1666 oder § 1838 BGB vorliegen und zur Ver-

hütung der Verwahrlosung die anderweitige Unterbringung erforderlich ist, eine nach dem Ermessen des Vormundschaftsgerichtes geeignete Unterbringung aber ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel nicht erfolgen kann." Damit war der Streit Kammergericht—Oberverwaltungsgericht beseitigt.

In dieser Fassung wurde auch der Entwurf der Reichsregierung zum JWG nach den Beratungen im Reichsrat dem Reichstag vorgelegt. Der Reichstagsausschuss befürchtete jedoch, dass die ausdrückliche Erwähnung der Inanspruchöffentlicher Mittel die Fürsorgeerziehung im Falle der Nr. 1 auf die vermögenslosen Kinder beschränkt und dadurch einen unerwünschten Unterschied in der Behandlung vermögender und armer Kinder herbeigeführt hätte. Aus diesem Grund ersetzte er die Worte „ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel" durch das Wort „anderweit". In dieser Fassung ist dann § 64 Abs. I Nr. 1 des Entwurfes in das Gesetz als § 63 Abs. I Nr. 1 übergegangen.

Welche Bedeutung den genannten Bestimmungen beizumessen ist, vergleiche unten § 10.

---

§ 10.

Das Problem selbst.

Das Oberlandesgericht Stuttgart stellt in seinem Beschluss vom 17. September 1926 (Jahrbuch Fg. Bd 4 S. 100) zunächst fest, dass es nicht im freien Belieben des Jugendamtes stehe, Fürsorgeerziehung zu beantragen oder einen erziehungsbedürftigen Minderjährigen im Wege der Minderjährigenfürsorge unterzubringen. Nach § 6 d der Reichsgrundsätze bestehe für das Jugendamt die Verpflichtung, bei der Notlage des Kindes einzugreifen, nötigenfalls durch

seine Unterbringung in einem Kinderheim oder einer anderen Anstalt, und zwar mit Zustimmung der Mutter oder falls solche nicht zu erreichen war, durch die vom Vormundschaftsgericht auszusprechende Entziehung des Sorgerechts. Dabei sei nicht Voraussetzung, dass der Grund des Eingreifens gerade nur Hilfsbedürftigkeit sei, vielmehr sei auch einzugreifen, wenn Verwahrlosung zu befürchten sei. Die Gefahr der Verwahrlosung werde häufig durch Massnahmen der Armenfürsorge beseitigt werden können, namentlich wenn die Eltern des Kindes rechtliche Leute seien, die ihre Pflicht tun. In andern Fällen werde aber Fürsorgeerziehung nötig werden, die mit ihrem Ziel der Erziehung über das hinausgeht, was Sache der Armenfürsorge ist. Seien ihre Voraussetzungen gegeben, so sei für Armenfürsorge kein Platz mehr. Ob Fürsorgeerziehung erforderlich sei, werde das Jugendamt zu erwägen haben, das antragsberechtigt ist; insbesondere werde es darüber klar werden müssen, ob die Entfernung des Minderjährigen aus seiner Umgebung unumgänglich sei. Das Jugendamt habe dabei pflichtgemäss vorzugehen und dürfe sich nicht von finanziellen Gesichtspunkten leiten lassen. Ob seine Stellungnahme in Ordnung gehe, das zu prüfen sei Sache des Vormundschaftsgerichts. Für Jugendliche, die der Gefahr der Verwahrlosung ausgesetzt seien, treffe Abschnitt VI über die Schutzaufsicht und Fürsorgeerziehung eine besondere Fürsorge, für welche eine andere Kostentragung der Allgemeinheit als in Abschnitt V vorgesehen war. Um Zuständigkeitsstreitigkeiten bezüglich der Kostentragung vorzubeugen, war § 55 bestimmt. Wenn der hilfsbedürftige Minderjährige zur Verhütung der Verwahrlosung aus seiner bisherigen Umgebung entfernt werden muss, so sollte die Fürsorge nicht dem Jugendamt nach Abschnitt V obliegen, vielmehr sollten die Vorschriften des Abschnitts VI über Fürsorgeerziehung Anwendung finden. Wenn aber die Voraussetzungen in § 1666 oder § 1838 BGB [nicht

vorlagen, oder wenn die Entfernung nicht aus Gründen der Unzulänglichkeit der häuslichen Erziehung zur Beseitigung der Verwahrlosung notwendig war, so sollte sich die Fürsorge nach dem V. Abschnitt regeln. Diese Bedeutung des § 55 sei auch nach dem Inkrafttreten der RFO geblieben. Eine weitergehende Bedeutung könne dem § 55 nicht zukommen, insbesondere werde darin nicht eine weitere Voraussetzung zu den in § 63 JWG aufgestellten Voraussetzungen verlangt. Der Gefahr der Abwälzung der Minderjährigenfürsorge auf die Fürsorgeerziehung werde dadurch begegnet, dass das Vormundschaftsgericht selbständig zu prüfen habe, ob die gesetzlichen Voraussetzungen des § 55 vorliegen. In Anlehnung an die OVG-Rechtsprechung spricht das Oberlandesgericht Stuttgart aus, dass wenn der Weg, dem Erziehungsberechtigten das Sorgerecht zu entziehen und das Kind auf seine Kosten anderswo unterzubringen, durch seine Armut verschlossen sei, die Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bei der Entscheidung der Frage, ob anderweit geeignete Unterbringung möglich sei, ausscheide. An dieser Stellungnahme zum Problem hat das Oberlandesgericht Stuttgart in seiner Entscheidung vom 27. Januar 1928 festgehalten mit der Begründung, dass dadurch, dass die Bezirksfürsorgebehörde den Minderjährigen in einer Anstalt untergebracht habe, sie sich noch nicht der Möglichkeit begeben habe, den Minderjährigen aus der Anstalt zu nehmen für den Fall, dass Fürsorgeerziehung sich als notwendig erweisen werde. Treffe dies zu, so könne die Bezirksfürsorgebehörde nicht schon gebunden und verpflichtet sein, Kosten zu tragen, die zweifellos nicht zu den Armenkosten gehören.

Das Kammergericht hat dagegen in ständiger Rechtsprechung den Rechtssatz entwickelt, dass die Fürsorgeerziehung nur dann angeordnet werden könne, wenn eine anderweite Unterbringung sich auch nicht auf öffentliche Fürsorgekosten und bei etwaiger Entziehung des Personensorgerechts

durchführen lasse. Von besonderen Aufwendungen im Sinne des § 55 könne nur dann die Rede sein, wenn über die Grenzen der Fürsorgepflicht hinaus zur Verhütung der Verwahrlosung des Minderjährigen, weitere mit Vermögensopfern verbundene Erziehungsmassnahmen erforderlich seien, da Fürsorgeerziehung nach dem Willen des Gesetzgebers nur dann zur Anwendung kommen könne, wenn alle anderen in Betracht kommenden Möglichkeiten erschöpft seien. Es möge sein, dass durch die Unterbringung eines Minderjährigen in einem Kinderheim höhere Kosten entständen, als wenn er in seiner Familie verbleibe, das falle aber nicht unter den Begriff besondere Aufwendungen, denn die Unterbringung in einer Anstalt sei nur sinngemässe Anwendung des § 6 d der Reichsgrundsätze. Fürsorgeerziehung nach § 63 Abs. I Nr. 1 dürfe nicht zur Anwendung kommen, wenn die Verwahrlosung auch nur zum Teil au Armut beruhe.

Dieser Stellungnahme hat sich das Reichsgericht in dem oben § 1 angeführten Beschluss vom 6. April 1929 — IV B 8/29 RGZ Band 124 S. 309 und IV B 9/29 ZBlJR XXI S. 141 — angeschlossen. Das Oberlandesgericht Stuttgart hat daraufhin seine Stellungnahme geändert und sich die Auffassung des Reichsgerichts zu eigen gemacht. Im Gegensatz hiezu halten verschiedene Landgerichte und Amtsgerichte an dem früheren Standpunkt des Oberlandesgerichts Stuttgart fest.

In der Literatur haben zu dem Problem Stellung genommen:

Allers ZBlJR XVII S. 283ff.: Bei Gegenüberstellung von § 55, § 62 und § 63 Abs. I Nr. 1 RJWG ergebe sich, dass § 55 sich dem Sinn nach ungefähr mit § 62 decke, dass dagegen § 63 Abs. I Nr. 1 die Voraussetzungen, unter denen Fürsorgeerziehung anzuordnen sei, gegenüber dem § 55 wesentlich einschränke, insofern nach § 63, nicht aber nach § 55 auch die Vorraussetzungen des § 1666 oder § 1838 BGB vorliegen müssten, also regelmässig ein Verschulden nicht

der Eltern, und das Wort „anderweit" den Anschein erwecke, dass dem Ermessen des Vormundschaftsrichters Spielraum gelassen sei. Entweder habe man also bei der Fassung des § 55 den § 63 nicht genügend berücksichtigt oder aber man müsse annehmen, dass § 55 das Anwendungsgebiet der Fürsorgeerziehung dem § 63 gegenüber habe erweitern wollen.

Behrend: „das Reichsgesetz über Jugendwohlfahrt zu § 55." Jugendarmenpflege steht grundsätzlich unter dem beherrschenden Gesichtspunkt der „Familiengemeinschaft". Dieser trete freilich im Normalfalle der Hilfsbedürftigkeit, wenn es sich rein um solche handle, ebenso grundsätzlich zugunsten der „individuellen Bedürfnisse" des jugendlichen Armen selbst zurück. Sei die „wirtschaftliche Hilfsbedürftigkeit" mit einer Gefahr der „Verwahrlosung" verbunden und dienen die „besonderen" Aufwendungen („öffentliche Kosten"), die durch die um ihretwillen zu bewirkende Trennung der Familiengemeinschaft nötig werden, hauptsächlich der Bekämpfung dieses Übels, so erheischen die Belange der Allgemeinheit ein Zurücktreten des Grundsatzes der Familiengemeinschaft. Entsprechend dem Vorherrschen des „Erziehungs"-Bedürfnisses in dieser „Hilfsbedürftigkeit" überwiege in der dieser zugewandten „Fürsorge" die Erziehung schon durch die Gleichartigkeit jener: „(elementarste) Fürsorgemassnahme", hier die „Entfernung des Minderjährigen aus seiner bisherigen Umgebung" so sehr, dass jene mit dieser verschmelze zur Fürsorgeerziehung. Soweit die „Verhütung der Verwahrlosung" nicht die „Entfernung" des hilfsbedürftigen Minderjährigen aus seiner bisherigen Umgebung erheische, sondern andere Massnahmen genügen, bewende es bei den Vorschriften der Fürsorgeverordnung.

Behrend führt sodann in seiner Abhandlung „Zum § 55 RJWG: Wann sind in Armenpflege befindliche Kinder nach nach diesem § zur Fürsorgeerziehung zu bringen?" (Z. f. H.

1926 Sp 600 f) aus: Der leitende Gedanke bei Erwähnung des Begriffes „besondere Aufwendungen" in § 55 sei ein verhältnismässig sehr einfacher: gemeinsam sei sowohl der Jugendarmenpflege wie der Fürsorgeerziehung die Gewährung öffentlicher Mittel; für letztere folge dies aus dem positivrechtlich in § 62 festgestellten Begriff (öffentliche Kosten); für die erstere aus dem Wesen der Sache selbst. Wenn die ungewöhnlichen Erziehungsbedürfnisse, die aus einer zu verhütenden Verwahrlosung sich ergeben, übermächtig oder jedenfalls überwiegend in den Vordergrund treten, reiche die gewöhnliche Jugendarmenpflege nicht aus. Auch die Erziehung, die durch sie nach dem sinngemäss noch fortgeltenden § 49 Abs. 1 RJWG zu gewähren sei, versage alsdann; denn sie gehe über das normale Maß nicht hinaus, das aufgewendet werden müsse, um einen Jugendlichen aus dem Zustande der Hilfsbedürftigkeit zur wirtschaftlichen Selbständigkeit emporzuheben. Auf einen Erziehungsnotstand sei die grosse öffentliche Unterstützung nicht zugeschnitten, sie bekämpfe vielmehr einen rein wirtschaftlichen Notstand der Minderjährigen und schließe von dieser Bekämpfung die Erziehung nur deshalb nicht aus, weil es sich eben um einen Minderjährigen handele, und weil bei einem solchen Hilfsbedürftigen nach seiner Sonderart dieses Element zur Fürsorge gar nicht auszuscheiden sei. Erziehungsnotsände, d. f. ungewöhnliche Verhältnisse der Jugenderziehung erfordern stets dann auch ungewöhnliche öffentliche Kosten, wenn sie nur durch bestimmte, vom erzieherischen Standpunkt aus ungewöhnliche Veranstaltungen gemeistert werden können. Hieher gehöre die Unterbringung der Erziehungsbedürftigen in einer Umgebung, die ihrer Beschaffenheit nach von vornherein geeignet sei, dem Erziehungsnotstand abzuhelfen. Das werde in der Regel eine ausserhalb der eigenen Familie bewirkte Unterbringung des

Jugendlichen sein, in der praktisch grössten Zahl der Fälle die Unterbringung in einer Anstalt. Sie verursache stets ungewöhnliche Kosten. Diese gehen über den Rahmen der öffentlichen Unterstützung, die der Hilfsbedürftigkeit als solcher gebühre, schlechterdings hinaus. Wollte diese Unterstützung auch sie gewähren, so würde sie ihren wesensgemässen Charakter verleugnen und Aufgaben erfassen, die gar nicht zukommen. Darum weist ganz sach- und systemgemäss die Aufwendung solcher Kosten und alle damit zusammenhängenden Maßnahmen § 55 auch bei Jugendlichen Hilfsbedürftigen dem anderen dafür gesetzlich eingerichteten Verfahren der Fürsorgeerziehung und ihren Instanzen zu.

Burghart „Die Fürsorgeerziehung für Minderjährige, die getrennt von den Erziehungsberechtigten untergebracht sind" ZfH 1927 Sp. 418: wo einmal der Tatbestand der Fürsorgeerziehung nach § 63 vorliege und die Herausnahme des Jugendlichen aus seiner Umgebung nur unter Inanspruchnahme öffentlicher Mittel durchführbar sei, scheide die Zuständigkeit der Fürsorgebehörden aus, auch wenn gleichzeitig Hilfsbedürftigkeit im Sinne der §§ 5 und 6 Reichsgrundsätze vorliege. In allen anderen Fällen habe der Fürsorgeverband einzugreifen, auch bei anderweitiger Unterbringung, selbst wenn die Entfernung mit Hilfe des Vormundschaftsgerichts (§ 1666 BGB) zu bewerkstelligen sei.

Fichtl schließt sich in seinem Kommentar (Anmerkungen zu § 55) dem Kammergerichts- nnd Reichsgerichtsstandpunkt an.

Friedeberg-Polligkeit (S. 480 f.) Die mit der Aenderung des § 63 Abs.1 Nr. 1 im Reichstagsausschuß verfolgte Absicht, Bemittelte und Unbemittelte einander gleichzustellen, konnte nicht erreicht werden, da Bemittelte die anderweitige Unterbringung unschwer durchführen können. Vielmehr würde hierdurch im wesentlichen der

Rechtszustand wiederhergestellt, der vor der Novelle von 1915 in Preussen so zu erheblichen Unzuträglichkeiten geführt hatte.

Goeze Vorbemerkung zum V. Abschnitt des RJWG u. zu § 55 des Ges. in seinem Kommentar: Muss der Minderjährige zur Verhütung der Verwahrlosung anderweit untergebracht werden, um einer drohenden Verwahrlosung vorzubeugen, weil er in seiner bisherigen Umgebung gefährdet erscheint und entstehen dadurch Kosten, so soll das, als über das Mass armenrechtlicher Fürsorge hinausgehend als ein Fall der Fürsorgeerziehnng angesehen werden. Die öffentliche Unterstützung des V. Abschnitts sollte nur bei reiner Hilfsbedürftigkeit, nicht aber zur Verhütung einer Verwahrlosung einzutreten haben.

Hartmann in dem Komentar Bäumer, Hartmann, Becker führt zu § 55 und zu § 63 aus: Nach den Vorschriften des § 49 ff, hätten grundsätzlich die Träger der öffentlichen Unterstützungspflicht mit dem Erziehungsaufwand auch die Kosten zur Verhütung einer drohenden Verwahrlosung im Falle der Hilfsbedürftigkeit zu tragen. Dagegen sehe § 63 vor, dass zur Verhütung der Verwahrlosung die Fürsorgeerziehung berufen sein solle, wenn die Entfernung des Minderjährigen aus seiner bisherigen Umgebung nötig ist und (auf öffentliche Kosten) anderweit nicht erfolgen kann. Zur Abschneidung von Zweifeln bestimme daher § 55 ausdrücklich, dass es in diesen Fällen bei der Zuständigkeit der Fürsorgeerziehung nach § 63 verbleibe. Armenpflege habe nur dann einzutreten, wenn ein Fall reiner Hilfsbedürftigkeit vorliege, ohne dass eine Entfernung des Minderjährigen aus seiner Umgebung zur Verhütung der dauernden körperlichen, geistigen und sittlichen Verwahrlosung erforderlich sei, d. h. in den Fällen von Krankheit, die vorübergehend Behandlung erfordern, ohne Notwendigkeit anderweitiger Unterbringung in einem Krankenhaus oder in einer

Kureinrichtung. Die öffentliche Armenunterstützung werde künftig, wenn die Verwahrlosung lediglich in einer Vernachlässigung der Körperpflege oder eines Gebrechens bestehe, in erster Linie in Frage kommen, die Fürsorgeerziehung erst in einem vorgeschrittenen Grade solcher Verwahrlosung.

In seinem Aufsatz „über das Verhältnis der §§ 55 und 63 Abs. I RJWG" ZBlJR XVIII S. 17 scheidet er für die Auslegung der genannten §§ zwischen der Zeit vor und nach dem Inkrafttreten der Reichsgrundsätze. Nach dem Inkrafttreten derselben sei infolge Erweiterung der vorbeugenden Fürsorge (§§ 2, 3 und 10 Abs. II Reichsgrundsätze) die Rechtslage die: Kosten einer vorübergehenden Unterbringung seien Fürsorgekosten, da es sich hier mehr um Pflege handele; Grenzfälle gebe es bei Unterbringung zur Beobachtung von unbestimmter Dauer; das Unterscheidungsmerkmal sei hier, ob Pflege und vorsorgliche Beobachtung oder aber Massnahmen zur Verhütung der Gefährdung überwiegen; ist das Kind auf Kosten der Fürsorge bereits untergebracht, so könne der Fürsorgeverband die weitere Leistung einstellen, wenn er freiwillig als Kannleistung vorbeugend die Fürsorge übernommen habe; besondere Leistungen des § 55 seien wohl nicht die einmaligen; § 55 gebe nicht etwa eine Kostenregelung, durch die ohne Anordnung der Fürsorgeerziehung die anderweite Unterbringung eines gefährdeten Kindes nach den Grundsätzen über die Kostenaufbringung der Fürsorgeerziehung zu finanzieren sei, § 55 habe nur das Verhältnis zur vorbeugenden Fürsorgerziehung des § 63 Abs. I Nr. 1 im Auge, nicht auch der heilenden des § 63 Abs I Nr. 2, und endlich die Daseinsberechtigung des § 55 sei angesichts der dehnbaren Bestimmung des § 6 der Reichsgrundsätze geblieben, er dürfe nicht gestrichen werden.

Hartmann führt sodann noch in seinem Beitrag „Die Entwicklung der vorbeugenden Fürsorgerziehung nach der Rechtsprechung und die Kostenregelung bei der vorbeugenden öffentlichen Ersatzerziehung" ZBlJR XX S. 139 f. aus: Bei Vergleich der gesetzlichen Merkmale von §§ 55 und 63 ergebe sich, dass einerseits § 55 als besondere gesetzliche Voraussetzungen anführe: besondere Aufwendungen, Ursächlichkeit zwischen den besonderen Aufwendungen und der Notwendigkeit der Entfernung und andererseits § 63 über § 55 hinausgehend den Tatbestand der §§ 1666 und 1838 sowie die Unmöglichkeit einer nach dem Ermessen des Vormundschaftsgerichts geeigneten Unterbringung. § 55 habe nach seiner Fassung „bewendet es . ." keinerlei neue materiell rechtliche Bedeutung neben § 63,

Hess betont in seinem Kommentar zu § 55 als Kriterium für die Unterscheidung, dass es sich um besondere Aufwendungen, d. h. solche aus öffentlichen Mitteln handeln müsse, während bei Kostendeckung durch den Erziehungsbedürftigen selbst oder Dritte der § 55 ausscheide. In den bayerischen Fürsorgeblättern 1927 Nr. 12 und 1928 Nr. 1 und 2 nimmt er folgende Stellung ein: Würde die öffentliche Fürsorge für hilfsbedürftige Minderjährige in einem Fall eingreifen müssen, in welchem zur Verhütung der Verwahrlosung eine Entfernung des Minderjährigen aus seiner bisherigen Umgebung auf öffentliche Kosten (= besondere Aufwendungen) erforderlich sei, so sollen, falls die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen der Fürsorgeerziehung (§ 62 ff) vorliegen, ausschliesslich die Vorschriften über Fürsorgeerziehung Anwendung finden.

Kuprian schreibt in der Zeitschrift f. Heimatwesen 1929 S. 1 über „Hilsbedürftigkeit und Fürsorgerziehung": Die Bekämpfung von Erziehungsnotständen, auf die die Fürsorgeerziehung, nicht aber die Fürsorge eingestellt sei, erfordere immer aussergewöhnliche Mittel. Es entspreche deshalb dem

Wesen der Fürsorgeerziehung, dass sie über das gewöhnliche Mass hinausgehende Kosten verursache, d. h. besondere Aufwendungen erfordere. Deshalb sei es auch nicht angebracht, dass neben den Voraussetzungen des § 63 noch solche des § 55 geprüft werden, da diese bereits in den Voraussetzungen der Fürsorgeerziehung enthalten seien. Liege der Tatbestand des § 63 vor, so scheide die Fürsorge aus.

Schiedermayr sagt in Anmerkung 2 zu § 55: Diese Bestimmung wolle das Verhältnis zwischen dem armenrechtlichen und dem vormundschaftsgerichtlichen Eingreifen regeln. Da die Fürsorgeerziehung nur hilfsweise eintrete, könnte an sich in einem gegebenen Falle die Fürsorgeerziehung abgelehnt werden, weil durch armenrechtliche Fürsorge Abhilfe möglich wäre. § 55 wolle nun dieses ausschliessen, es soll der Fall der Fürsorgeerziehung auch gegeben sein, wenn an sich (nach armenrechtlichen Grundsätzen) ein Fall des armenrechtlichen Eingreifens vorläge. Die Art und Weise, wie das Gesetz und die Begründung dies zum Ausdruck bringen, sei allerdings nicht glücklich. Nicht ausgeschlossen sei, dass die Armenverbände auch in den Fällen des § 63 Abs. I Ziff. 1 freiwillig die Obsorge übernehmen; werde der Zweck dadurch erreicht, so werde die Fürsorgeerziehung unzulässig.

Schmidt äussert sich im Amtsblatt des württ. Innenministerium 1928 S. 339 folgendermassen: Das Oberlandesgericht Stuttgart habe in den Entscheidungen vom 17. Sept. 1926 und 28. Januar 1928 die Grenzen zwischen Minderjährigenfürsorge und Fürsorgeerziehung so abgesteckt, wie es den Absichten der in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen entspreche. Es wäre zu wünschen, dass auch das Kammergericht seinen bisherigen Standpunkt verlässt. Dies wäre insbesondere auch vom erzieherischen Standpunkt aus zu begrüssen; denn die mit der Rechtsprechung des Kammergerichts verbundene Verschiebung der Kostenlast

vom Landesfürsorgeverband als Träger der Fürsorgeerziehung auf die Bezirksfürsorgeverbände als Träger der Minderjährigenfürsorge würde mit der Zeit immer mehr zu einer Verzögerung der rechtzeitigen anderweitigen Unterbringung der gefährdeten Minderjährigen führen; auch würde die Fürsorgeerziehung dadurch, dass sie nicht mehr vorbeugend zur Verhütung der Verwahrlosung, sondern nur noch zur Beseitigung der schon eingetretenen Verwahrlosung in Betracht komme, einen Makel bekommen, der die Fürsorgezöglinge schädigen und den Erfolg der Fürsorgeerziehung gefährden würde.

Spiro gibt folgende Lösung des Problems („Die Entfernung hilfsbedürftiger Minderjähriger aus ihrer bisherigen Umgebung" — ZBlJR XXIII S. 290): § 55 sei Voraussetzung, unter der die Fürsorgeerziehungsbehörden tätig werden und die Kosten tragen. Haben die Fürsorgeerziehungsbehörden beim Vorliegen der Voraussetzung des § 55 tätig zu werden, so könne es nicht darauf ankommen, ob auch die Voraussetzungen für die Fürsorgeerziehung gegeben seien. Unter der Voraussetzung des § 55 müssen die Fürsorgeerziehungsbehörden z. B. auch eingreifen, wenn der Minderjährige über 18, bezw. 20 Jahre alt sei, wenn der Minderjährige, der unter elterlicher Gewalt steht, noch nicht verwahrlost sei und dem Gewafthaber ein Verschulden nicht zur Last falle, obwohl in allen diesen Fällen die Voraussetzungen für die Fürsorgeerziehung nicht vorliegen, Sind nur die Voraussetzungen des § 55 gegeben, so ist ein vormundschaftsgerichtlicher Beschluss für das Tätigwerden der Fürsorgeerziehungsbehörden weder erforderlich noch möglich. Innerer Sinn des § 55 sei, die Gefahr zu beseitigen, dass die zu verhütende Verwahrlosung des Minderjährigen während der Austragung des Kompetenzkonflikts eintrete. Liegen mit den Voraussetzungen des § 55 auch die des § 63 vor, so seien alle Vorschriften des VI. Abschnittes anwendbar,

aber nicht auf Grund der Verweisung, sondern infolge des Vorliegens der Voraussetzungen des § 63.

Vossen „zur Abgrenzung von Fürsorgeerziehung und Fürsorgepflicht § 63 Nr. 1 und § 55 RJWG" (ZBlJR XXI. S. 119): Nach den Absichten und Bekundungen der mit der Fassung dieser §§ betraut gewesenen Personen entspreche die Reichsgerichtsauslegung nicht dem Willen des Gesetzgebers, sondern der Wille des Gesetzgebers sei in der Entscheidung des Oberlandesgerichts Stuttgart richtig zum Ausdruck gekommen. Der Gesetzgeber wollte, dass da wo Fürsorgeerziehung nach den Sonderbestimmungen des VI. Abschnittes insbesondere auf Grund der Voraussetzungen des § 63 einzutreten habe, die Vorschriften über Unterstützung hilfsbedürftiger Minderjähriger nicht in Anwendung kommen sollten.

Werner sagt in ZfH 1925 Sp. 65 „Fürsorge für hilfsbedürftige Minderjährige" Die Reichsgrundsätze gelten nur bei reiner Hilfsbedürftigkeit, jedoch nicht bei Verhütung der Verwahrlosung.

Auf der Tagung des allgemeinen Fürsorgeerziehungstages in Würzburg am 19./20. Oktober 1928 bezeichnete der Referent Koepchen in seinem Schlusswort die Kammergerichtsrechtsprechung vom jugendfürsorgerischen Standpunkt aus gesehen als verhängnisvoll. In seinen Ausführungen schloss er sich in seinem Verlangen im wesentlichen den Ausführungen Hartmanns im ZBlJR XX S. 139 an. Der Korreferent Blumenthal äusserte sich dahin, dass die Abänderung der Worte „ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel" durch das Wort „anderweit" im Reichstagsausschuss keine Erweiterung für die öffentliche und private Fürsorge bedeute. Die Fassung des Gesetzes wolle bewusst den Unterschied zwischen öffentlichen und privaten Mitteln beseitigen und bedeute nach dem Sprachgebrauch einfach „auf andere Art und Weise". Die Rechtsprechung der obersten

Gerichte widerspreche dem Willen der bei der Verabschiedung des RJWG beteiligten Instanzen, sie könne sich jedoch auf die Gesetz gewordene Auschussfassung des § 63 stützen.

In dem nicht veröffentlichten Rechtsgutachten, dass der Rechtsausschuss des Allgemeinen Fürsorgeerziehungstages im Dezember 1928 dem Kammergericht gegenüber abgegeben hat, ist u. a. ausgeführt: § 63 Abs. I Nr. 1 der 2. Regierungsvorlage (Reichsratsentwurf) dürfe und müsse in dem Sinne verstanden werden, dass lediglich festzustellen sei, ob eine anderweitige Unterbringung zur Verhütung der Verwahrlosung notwendig sei und ob eine geeignete Unterbringung nicht ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel erfolgen könne und dass durch die Antragsbehörden rechtzeitig da eingegriffen werden müsse, wo eine Belassung des Minderjährigen in seinen Verhältnissen die Gefahr der Verwahrlosung in sich berge. Die Änderung im Reichstagsausschuss sei nur aus der Befürchtung geschehen, die Formulierung der 2. Regierungsvorlage könne den Anschein einer Klassifizierung in bemittelte und unbemittelte Minderjährige erwecken, nicht etwa, um die Bestimmung auch im übrigen inhaltlich zu verändern. Seiner Entstehungsgeschichte nach sei also § 63 Abs. I Nr. 1 auch heute noch so aufzufassen, dass wenn öffentliche Mittel in Anspruch genommen werden müssen, um die Unterbringung eines nach § 1666 BGB gefährdeten und aus seiner Umgebung zu entfernenden Minderjährigen durchzuführen, die Voraussetzungen der Fürsorgeerziehung gegeben seien. Das Preussische Oberverwaltungsgericht werde auch heute noch vorraussichtlich die in seiner Entscheidung vom 11. Februar 1908 (Bd. 57 S. 220) vertretene Auffassung aufrecht erhalten müssen, da keine Behörde befugt sei, einem von einer anderen Behörde befugt sei, einem von einer anderen Behörde vertretenen Verband die Kosten der Ausführung ihrer Anforderungen aufzubürden. § 55 sei lediglich eine Zuständigkeitsnorm, die der Gesetzgeber mit Rücksicht auf

die durch § 49 RJWG gegenüber den bisherigen armenrechtlichen Bestimmungen erweiterten Verpflichtungen des Bezirksfürsorgeverbands, vor allem aber unter dem frischen Eindruck der bis zur Novelle 1915 mangels einer abgrenzenden Bestimmung ausgefochtenen Meinungsverschiedenheiten für erforderlich erachtete. § 55 wolle nichts anderes sagen, als dass, wenn zur Verhütung der Verwahrlosung ein Minderjähriger aus seiner bisherigen Umgebung entfernt werden müsse und dadurch öffentliche Aufwendungen erforderlich werden, als lex spezialis der § 63 Abs. 1 Nr. 1 Anwendung finde. Dafür, dass unter besonderen Aufwendungen nichts anderes als öffentliche Mittel zu verstehen seien, spreche ohne Zwang die Tatsache, dass der Gesetzgeber auch nach Abänderung des Wortlautes der zweiten Regierungsvorlage keine Veranlassung genommen habe, auf eine redactionelle Aenderung des § 55 hinzuwirken. was für den Fall einer gewollten inhaltlichen Abweichung von § 55 unbedingt notwendig gewesen wäre.

Der Vorsitzende der württ. Landesfürsorgebehörde hat in Erkenntnis, dass das Mittel der Sorgerechtsentziehung meist gar nicht oder oft sehr verspätet zum Ziel führe, bei Abgabe seiner Aeusserung zur Frage der Anordnung der Fürsorgeerziehung sich auf den Standpunkt gestellt, dass der Anordnung der Fürsorgeerziehung im Falle des § 63 Abs. 1 Nr. 1 nur dann entgegengetreten werden solle, wenn offenbare Abschiebung von Unterstützungsfällen auf das Gebiet der Fürsorgeerziehung vorliege. Diese Stellungnahme des Vorsitzsnden hat der Fürsorgeerziehungsausschuss am 23. April 1930 gutgeheissen.

Von den Vorkämpfern und Anhängern der Kammergerichts-Reichsgerichtsrechtsprechung wird vielfach auf den Fortschritt in der sozialen Betrachtungsweise der Fürsorgeerziehung hingewiesen, Die Minderjährigen, die an sich der Fürsorgeerziehung angehören müssten, würden durch die

Unterbringung im Wege der Fürsorge dem Odium der früheren Zwangserziehung als einer Strafersatzmassnahme gegen sie entzogen. Es werde nicht unterschieden, wer die Fürsorgeerziehung angeordnet habe. Die Betreuung erfolge durch das mit den Jugendlichen in engerer Fühlung stehende Jugendamt besser, als durch die zentralen Fürsorgeerziehungsbehörden, die dem Minderjährigen fremd gegenüberstehen.

Bei der Auslegung der RFV und des RJWG ist von den in beiden Gesetzen verfolgten verschiedenen Zwecken auszugehen. Die RFV will allgemein denjenigen Deutschen und Nichtdeutschen Fürsorge und Unterstützung oder Hilfe angedeihen lassen, die selbst nicht in der Lage sind, sich oder ihre unterhaltsberechtigten Angehörigen zu ernähren, zu kleiden, ihnen Wohnung zu geben usw. Sie will der wirtschaftlichen Not der davon Betroffenen steuern, sie will eine Notmassnahme sein und als solche nur eingreifen, wenn dem Hilfsbedürftigen selbst oder seinen Unterhaltspflichtigen die nötigen Mittel zum Lebensunterhalt fehlen. Die Massnahmen der Jugendhilfe nach dem RJWG dagegen beziehen sich nur auf den Schutz, die Förderung und die Erziehung und die Ertüchtigung der Jugend. Ihr sollen letzten Endes auch die Massnahmen der Mütterberatung usw. zu Gute kommen, denn die heranwachsende Jugend wird das künftige Staatsvolk und in das Schicksal des Volkes, der Allgemeinheit, bestimmend mittelst Ihrer staatsbürgerlichen Rechte eingreifen. Deshalb soll sie mit den dafür bereitgestellten Mitteln der Jugendhilfe zu den großen Aufgaben des Staatsvolkes befähigt werden. Wie die Fürsorge trägt auch die Jugendhilfe subsidiären Charakter, sie greift nur ein, wo die natürliche Erziehung der Jugend durch die Eltern, die Mutter usw. nicht zum Ziele der gesellschaftlichen Ertüchtigung führt. In besonderem Masse diesem Zwecke zu dienen, ist die Fürsorgeerziehung be-

rufen. Die Jugendhilfe hat da einzusetzen, wo die Eltern usw. unfähig sind, diese Aufgabe zu erfüllen ohne Rücksicht darauf, ob die Eltern ein Verschulden trifft oder nicht und ob der Minderjährige selbst den auf ihn einstürmenden Einflüssen der Umwelt erlegen ist oder nicht oder zu erliegen droht. Die Jugendhilfe und besonders die Fürsorgeerziehung ist näher dazu berufen, für den Minderjährigen einzugreifen als die Fürsorge, denn sie ist die für die Jugend besonders geschaffene Einrichtung, während der Fürsorge die Erziehung der Jugend nur insofern obliegt, als sie eben in dem Wesen der Minderjährigen, d. h. in ihrem Erziehungsbedürfnis (Schul- und Berufsausbildung und Pflege usw.) bedingt ist und nur insoweit, als sie nicht über das Mass dessen hinausgeht, was eine in den einfachsten Verhältnissen lebende Familie, die von ihrer Hände Arbeit lebt, ohne öffentliche Unterstützung in Anspruch nehmen zu müssen, ihren Angehörigen zu bieten vermag. Auf dieses notwendigste Mass ist die Fürsorgeerziehung nicht beschränkt. Einen Rechtsanspruch auf Fürsorge hat heute der Minderjährige nach Lage der Gesetzgebung nicht, dagegen auf Jugendhilfe und somit auch auf Fürsorgeerziehung. Schon hieraus ist zu erkennen, dass das RJWG der RFV als lex spezialis vorgeht.

Nach § 3 Satz 2 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Mass der öffentlichen Fürsorge vom 4. Dezember 1924 kann die Fürsorge, soweit dazu nicht die Jugendhilfe berufen ist, auch eingreifen, um Störungen der körperlichen, geistigen und sittlichen Entwicklung der Minderjährigen zu verhindern. Eine Verpflichtung der Fürsorgeverbände zu derartigen Erziehungsmassnahmen besteht nicht, wenn auch die aufgewendeten Kosten dieser Massnahmen von dem endgültig verpflichteten Fürsorgeverband zu erstatten sind. Zudem sind die Fürsorgeverbände in der Eigreifung dieser Massnahmen beschränkt, denn sie dürfen

solche Massnahmen nur ergreifen, soweit die Jugendhilfe nicht dazu berufen. Dieser liegt es ob, die Verwahrlosung der Minderjährigen zu verhüt.n und zwar letzten Endes mit dem Mittel der Fürsorgeerziehung, wenn ihre Voraussetzungen gegeben sind (siehe oben § 4 ff). Hienach können die Fürsorgeverbände Massnahmen zur Verhinderung von Störungen der körperlichen, geistigen und sittlichen Entwicklung nur durchführen, wenn dem Minderjährigen objektiv Verwahrlosung droht, die Fürsorgeerziehung aber mangels Verschuldens der Eltern usw., wegen Einwilligung derselben oder wegen Unerziehbarkeit nicht angeordnet werden kann. Nur in diesem beschränkten Umfang kann die Fürsorge über das Normalmass hinausgehende Leistungen gewähren. Werden solche gewährt, so müssen sie der Notlage nachhaltig entgegenwirken und verhüten, dass vorübergehende Not zu dauernder wird (§ 2 Abs. 2 RGr.). In einer Anstalt oder in einer fremden Familie soll der Hilfsbedürftige nur untergebracht werden, wenn sein körperlicher, geistiger oder sittlicher Zustand besondere Massnahmen zur Heilung, Pflege oder Bewahrung erfordert (§ 11 RGr, vgl. auch §10 Abs, II daselbst). Zur Gewährung dieser Fürsorge sind die Fürsorgeverbände nur berechtigt, nicht verpflichtet. Diesen Zusammenhang übersieht die herrschende Meinung in der Praxis.

Zwangsmittel zur Durchführung dieser Massnahmen stehen der Fürsorge nur insoweit zur Seite, als es sich um die Unterstüzung arbeitsfähiger Hilfsbedürftiger oder um arbeitsfähige Unterhaltungspflichtige handelt (§ 19, 20 RFV., § 361 Z. 7 und 8 RStGB). Die Fürsorgeverbände können diese Mittel nicht selbständig durchführen, sondern sie müssen sich mit einem entsprechenden Antrag an die Verwaltungsbehörden begnügen. Ein weiteres Mittel, das gerade bei Durchführung dieser „Kann"fürsorge in Betracht kommt und den Fürsorgeverbänden zur Seite steht, ist die

Herbeiführung von vormundschaftsgerichtlichen Massnahmen gemäss § 1666 BGB (Begründung zu § 50 des Entwurfes zum RJWG-Reichstagsdrucksache Nr. 1666). Aber selbst im äussten Fall der Sorgerechtsentziehung können die Fürsorgeverbände nur auf dem Umweg über einen vom Vormundschaftsgericht bestellten Pfleger Zwang auf den Minderjährigen ausüben. Aber auch dem Pfleger stehen nicht die öffentlich-rechtlichen Mittel wie der Fürsorgeerziehungsbehörde zur Verfügung. Zwangsweise auf den Pfleger einwirken können die Fürsorgeverbände nur mit Hilfe des Vormundschaftsgerichts (§ 1838 BGB). Wie oben § 2 S 31 dargelegt können die Fürsorgeverbände den Aufenthalt des Minderjährigen nicht bestimmen, sondern nur der gesetzliche Vertreter, sie können die Unterbringung nur anbieten, nicht aber gegen den Willen des gesetzlichen Vertreters durchführen. — Die Fürsorgeerziehungsbehörden sind dagegen nicht auf solche Umwege wie die Fürsorgeverbände angewiesen. Sie treten kraft öffentlichen Rechts in das Sorgerecht für die Person des Minderjährigen ein und ihnen stehen Zwangsmittel zur Verfügung. Sie führen nach Anordnung der Fürsorgeerziehung durch das Vormundschaftsgericht die Ersatzerziehung zur Wahrung des wahren Wohls des Minderjährigen und im Interesse der Allgemeinheit durch, selbst gegen den Willen des Minderjährigen und seiner Eltern usw; die Fürsorgeanstalten und die Familien, in denen ein erziehungsbedürftiger Minderjähriger untergebracht ist, dürfen Zuchtmittel gegen den Minderjährigen anwenden, sie haben das Recht und die Pflicht, den Minderjährigen zu überwachen. Gegen Eingriffe ist die Fürsorgeerziehung durch besondere Strafrechtsnormen geschützt (§ 76 RJWG, §§ 120, 235 StGB.).

Rechte gegenüber dem Minderjährigen haben die Fürsorgeverbände nicht, sie sind nur zur Gewährung von Unterstützung verpflichtet. Die Fürsorgeerziehungsbehörden sind

berechtigt und verpflichtet, die Sorge für die Person des Kindes nach Anordnung der Fürsorgeerziehung zu übernehmen und es auch im Rahmen der Bestimmungen des § 70 Abs. III und IV RJWG zu vertreten.

Die geschichtliche Entwicklung der §§ 55 und 63 Abs. I Nr. 1 RJWG zeigt, dass es dem Gesetzgeber fern gelegen hat, in § 55 einen selbständigen Rechtsgrund für die Anordnung der Fürsorgeerziehung oder eine weitere Voraussetzung für ihre Anordnung aufzustellen. Für diese Auslegung spricht auch der Sinn der § 55. Liegen die Voraussetzungen zur Anordnung der Fürsorgeerziehung vor, so soll es bei den Bestimmungen über die Fürsorgeerziehung „sein Bewenden" haben, d. h. die Fürsorgeerziehung soll eingreifen. Die Worte „besondere Aufwendungen durch die Entfernung des Minderjährigen aus seiner bisherigen Umgebung" drängen die Frage auf, zu welchem Zweck solche Aufwendungen erforderlich sind. § 55 gibt selbst die Antwort, nämlich zur Verhütug der Verwahrlosung, also zur gesellschaftlichen Ertüchtigung des Minderjährigen selbst. Daraus folgt, dass es sich hiebei nicht lediglich um finanzielle Aufwendungen, sondern vielmehr auch um solche Aufwendungen handeln kann und muss, die zur Beseitigung des Erziehungsnotstandes erforderlich sind und die nicht immer mit besonderen Kosten hiefür verknüpft sein müssen, d. h. um pädagogische Massnahmen. Wie der Rechtsausschuss des allgemeinen Fürsorgeerziehungstages in seinem Gutachten ausführt, erscheint es willkürlich, unter besonderen Aufwendungen nur solche zu verstehen, die über die Grenzen der Fürsorgepflicht hinausgehen und dass zu besonderen Aufwendungen nicht die Kosten einer Unterbringung in Familienpflege oder Waisenhaus, sondern erst weitere mit Vermögensopfern verbundene Erziehungsmassnahmen gehören. Dem ist beizutreten. Die Fürsorgeerziehung hat einzugreifen, wenn die Trennung von den Eltern eine mit

Kosten verbundene Unterbringung bedingt und diese nicht anderweit, d. h. auf andere Art und Weise getragen werden, sofern die übrigen Voraussetzungen für ihre Anordnung gegeben sind. Die Abänderung der Worte „durch Inanspruchnahme öffentlicher Mittel" in „anderweit" im Reichstagsausschuss wollte nur bezwecken, den Anschein zu vermeiden, als ob zwischen bemittelten und unbemittelten Minderjährigen geschieden würde; eine materielle Aenderung war nicht beabsichtigt. Aus der Aenderung der Fassung des Regierungsentwurfes ist deshalb nicht mit Notwendigkeit die Folge abzuleiten, als würde unter den Begriff „anderweit" auch die Unterbringung auf Fürsorgekosten fallen. Wenn der beabsichtigte Zweck nach der heutigen Fassung nicht erreicht werden konnte, so trägt hieran die Gesetzgebung die Schuld. Die Kostenträgerschaft der Fürsorgeverbände scheidet auch deshalb aus, weil diese erst und nur eingreifen können, wenn für Anordnung der Fürsorgeerziehung mangels ihrer Voraussetzungen kein Raum vorhanden ist. (§ 3 Abs. II Rgr. und die systematische Stellung des § 55 als Ueberbleibsel des V. Abschnittes lassen diesen Schluss zu).

Für die dargelegte Auffassung spricht auch der Umstand, der für die Änderung des preuß. Fürsorgeerziehungsgesetzes von 1900 durch die Novelle vom 7. Juli 1915 Anlass gab, nämlich, dass die auf Privatrecht beruhende Anordnung der Sorgerechtsentziehung und der Entfernung des Kindes aus seiner bisherigen Umgebung durch das Vormundschaftsgericht eine andere Behörde mangels gesetzlicher Ermächtigung nicht zur Tragung der Kosten der anderweiten Unterbringung verpflichten kann. Durch einen vormundschaftsgerichtlichen Beschluss kann die Hilfsbedürftigkeit eines Minderjährigen nicht begründet werden. Die Fürsorgeverbände haben die Frage der Hilfsbedürftigkeit unabhängig von einer dem Privatrecht entspringenden Anordnung nach öffentlich-rechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen.

Ein sozialer Fortschritt scheint vom Gesichtspunkt aller der Fürsorgeerziehung unterworfenen Minderjährigen und vom Gesichtspunkt der Allgemeinheit nicht erreichbar. Der Makel, der heute noch in geringem Mass den Fürsorgezöglingen anhaftet, muss und kann durch die aus dieser Rechtsprechung folgende Trennung der objektiv verwahrlosten Minderjährigen zum Nachteil der subjektiv verwahrlosten wieder verstärkt werden. Es darf nicht soweit kommen, dass es heißt: „Seht, ein Fürsorgezögling". Diesem angeblichen Fortschritt zugunsten der im Wege der Fürsorge untergebrachten Erziehungsbedürftigen stände ein fast unüberwindbarer Nachteil auf der anderen Seite gegenüber. Gegen das heute noch bestehende Odium gegen die Fürsorgezöglinge kann und wird durch die Aufklärungsarbeiten seitens der Fürsorgeerziehungsbehörden und ihrer Organisationen wirksam entgegengetreten. Auch die freiwillige Fürsorgeerziehung wird hiezu beitragen, wenn die freiwilligen Fürsorgezöglinge durch die Fürsorgeerziehungsbehörden untergebracht werden.

Eine Folge der heutigen höchstgerichtlichen Rechtsprechung wäre der Wegfall der vorbeugenden Fürsorgeerziehung. Dieses hat aber der Gesetzgeber nicht beabsichtigt, denn sonst hätte er diese Einrichtung vollständig aufgehoben. Die Verschiebung der vorbeugenden Fürsorgeerziehung auf die Schultern der Fürsorgeverbände würde in den meisten Ländern auch eine Verschiebung der Kostenträgerschaft bedingen. In diesen Ländern sind Bezirksfürsorgeverbände die kleinen Amtskörperschaften, bezw. Stadt- und Landkreise, während Fürsorgeerziehungsbehörden die Vereinigung der Amtskörperschaften in der Landesfürsorgebehörde bezw, die grösseren Provinzialverbände sind (Württemberg und Preussen). Diesen grösseren Verbänden stehen auch grössere Mittel zur Unterhaltung und Schaffung geeigneter Heime zur Verfügung. Sie können darum auch (so in Preussen) die Minderjährigen zunächst in Aufnahme- und

Beobachtungsheimen unterbringen, ihnen stehen grössere Erfahrungen auf dem Gebiete der Fürsorgerziehung als den kleineren Verbänden zur Seite. Eine etwaige teilweise Uebernahme der Fürsorgeerziehungskosten dieser kleinen Verbände durch grössere hätte die Nachprüfung ihrer Ersatzanmeldungen zur Folge, diese wiederum eine Erhöhung der Verwaltungskosten. Eine Verbilligung und was noch wichtiger ist, eine wirksamere Durchführung würde nicht erreicht werden. Notwendige jugendfürsorgerische Maßnahmen würden rechtzeitig nicht eingeleitet werden können, da den leistungsschwächeren Fürsorgeverbänden die dazu erforderlichen Mittel fehlen; die Fürsorgeverbände müssten dann gezwungen sein, abzuwarten, bis die Verwahrlosung eingetreten und damit Raum für die Fürsorgeerziehung geschaffen wäre. Das Interesse der Volksgemeinschaft an der heranwachsenden Jugend verlangt, dass mit dem Eingreifen der Fürsorgentziehung nicht solange zugewartet wird bis der Minderjährige infolge der Säumnis der Fürsorgeverbände verwahrlost ist. Ein verspätetes Eingreifen führt vielfach nicht mehr zu dem Ziel, das bei rechtzeitiger Einleitung hätte erreicht werden können, nämlich zur gesellschaftlichen Ertüchtigung des Minderjährigen. Die Frage der Kostenträgerschaft darf demgegenüber nicht in den Vordergrund gedrängt werden, zumal die geschichtliche Entwicklung und der Sinn der betreffenden Bestimmungen klar dafür sprechen, dass im Falle der objektiven Verwahrlosung Fürsorgeerziehung anzuordnen ist.

Zusammenfassend ist das Ergebnis dieser Untersuchung: § 55 stellt keine neuen materiellen Voraussetzungen für die Anordnung der Fürsorgeerziehung auf. „Anderweit", im Sinne des § 63 Abs. I Nr. 1 bezieht sich nicht auf die Unterbringung im Wege der Minderjährigenfürsorge. Das RJWG ist gegenüber der RFV Einzelgesetz, das durch das später erlassene allgemeine Gesetz nicht aufgehoben wurde.

Der Gefahr der Abwälzung der reinen Minderjährigenfürsorgefälle auf die Fürsorgeerziehung wird, wie das Oberlandesgericht Stuttgart richtig ausführt, durch die richterliche Prüfung der Voraussetzungen für die Anordnung der Fürsorgeerziehung begegnet. Nach wie vor werden der Minderjährigenfürsorge verbleiben die Fälle, in denen der Minderjährige nur hilfsbedürftig, aber nicht verwahrlost ist, und sodann die Fälle, in denen Fürsorgerziehung mangels Verschulden der Eltern usw. nicht angeordnet werden kann.

V. Abschnitt:

§ 11.

Reform des geltenden Rechts.

Unter Würdigung der im IV. Abschnitt entwickelten Auffassung wird man sowohl vom Standpunkt der Minderjährigen, als auch vom Standpunkt der Allgemeinheit aus zu fordern haben:

§ 55 ist aufzuheben, weil er sachlich keine neue Vorschrift enthält und sich die Abgrenzung schon aus dem hältnis des RJWG zur RFV als lex spezialis ergibt.

§ 63 Abs. I Nr. 1 ist dahin abzuändern, dass die Feststellung der Gefahr der drohenden Verwahrlosung zur Einleitung und Anordnung unabhängig von einem Verschulden der Eltern und ohne Rücksicht darauf genügt, ob der Minderjährige oder seine unterhaltspflichtigen Angehörigen in der Lage sind, die Kosten einer anderweitigen Unterbringung zu tragen. Damit könnte der Anschein der unterschiedlichen Behandlung von bemittelten und unbemittelten Minderjährigen die erziehungsbedürftig sind, vermieden werden. Die Kostenersatzfrage ist wie in § 75 RJWG geregelt zu belassen.

Die immer unangenehme Feststellung der Schuld der Eltern durch den Vormundschaftsrichter würde wegfallen.

§ 63 Abs. I Nr. 1 sollte somit etwa folgende Fassung erhalten: wenn die Entfernung des Minderjährigen aus seiner bisherigen Umgebung zur Verhütung der Verwahrlosung erforderlich ist ohne Rücksicht auf ein etwaiges Verschulden der Eltern; die Fürsorgeerziehung ist auch anzuordnen, wenn der Minderjährige oder seine Unterhaltspflichtigen Angehörigen die Kosten einer anderweitigen Unterbringung selbst aufbringen können."